Gleichstellung von Frauen in sich wandelnden Gesellschaften

IV. Deutsch-Chinesischer Menschenrechtsdialog
18./19. Juni 2002 in Stuttgart

Tagungsdokumente

在变化着的社会中妇女的平等地位

第四届德中人权对话
6月18/19日 斯图加特

会议文件

Friedrich-Ebert-Stiftung
Chinesische Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte

弗里德里希 艾伯特基金会
中国人权发展基金会

FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

C 03 - 01837

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Herausgeber: Friedrich-Ebert-Stiftung
Referat Asien und Pazifik
Godesberger Allee 149
D-53175 Bonn

Redaktion: Roland Feicht, FES

Übersetzungen: Renate Villing, Jin Xipu, China-Wirtschafts-Service, Köln

Umschlag: Pellens Kommunikationsdesign GmbH, Bonn

Druck: Toennes Druck + Medien GmbH, Erkrath

Printed in Germany 2003

Inhalt

Vorbemerkung 1

Begrüßung
Frau Dr. Beate Bartoldus, Leiterin des Referats Asien und Pazifik der Abteilung Internationale Entwicklungszusammenarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung 2
Herrn WANG Shitao, Leiter der Internationalen Abteilung der Chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte (SEM) 3

Menschenrechte und Frauenrechte: Zusammenhänge und gesellschaftspolitische Aufgaben
Frau Ingrid Weber, Richterin am Landesarbeitsgericht Berlin; 4
Herr ZHOU Jue, Vorsitzender der Chinesischen Gesellschaft für Menschenrechtsstudien 7

Die Gleichstellung von Frauen im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben – Soll-Ist-Vergleich und Zukunftsgestaltung
Frau Dr. Marion Thielenhaus, Unterabteilungsleiterin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 10
Die Rolle und die Gleichberechtigung der chinesischen Frauen in der nationalen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
Frau ZOU Xiaoqiao, stellv. Leiterin der Internationalen Abteilung des Allchinesischen Frauenverbandes 14

Der Deutsch-Chinesische Menschenrechtsdialog - ein Rückblick
Frau Ute Kumpf, Mitglied des Bundestages 19
Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechtsfragen
Herr LIN Bocheng, stellv. Vorsitzender und Generalsekretär der SEM 22

Arbeitsmarkt und soziale Sicherung für Frauen – Strukturwandel und Reformbedarf
Frau Dr. Christel Degen, Abteilung Frauenpolitik im DGB Bundesvorstand 25
Die Gesetzgebung und Kontrolltätigkeiten der Volkskongresse der VR China zum Schutze der Frauenrechte
Frau DONG Jie, Wissenschaftsrätin des Ausschusses für Inneres und Justiz des Nationalen Volkskongresses Chinas 29

Die Gleichstellung von Frauen in Familienrecht und Familienpolitik
Frau Dr. Margit Schratzenstaller, Fachbereich Wirtschafts-wissenschaften, Justus-Liebig-Universität Gießen 32
Die Gesetzgebung im Ehe- und Familienrecht muss zum Schutze der Rechte und Interessen der Frauen in der Ehe und der Familie verbessert werden
Frau DENG Li, stellv. Abteilungsleiterin für Frauenrechte des Allchinesischen Frauenverbandes 36

Zur Bedeutung des Menschenrechtsdialogs im Deutsch-Chinesischen Rechtsdialog
Herr Dr. Hans-Holger Herrnfeld, Leiter des Referats Internationale Beziehungen – Rechtsstaatsdialog China – Protokoll, Bundesministerium der Justiz 41
Ein gleichberechtigter Dialog, der uns zu gemeinsamen Erkenntnissen führt - die fortschreitende Menschenrechtsentwicklung
Herr JIANG Shuxian, Generalsekretär der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung (GIV) 47

Vorbemerkung

Im Jahr 1999 wurde in Beijing der deutsch-chinesische Dialog über Menschenrechte, von deutscher Seite durch die Friedrich-Ebert-Stiftung und von chinesischer Seite durch die Chinesische Stiftung für die Entwicklung der Menscherechte sowie die Chinesische Gesellschaft für Internationale Verständigung begleitet, aufgenommen. Dieser Dialog fügt sich in den umfassenden Dialog über Fragen des Rechtsstaates ein, der im November 1999 zwischen Ministerpräsident Zhu Rongji und Bundeskanzler Gerhard Schröder vereinbart wurde.

Ziel des Dialogs ist es, durch eine offene Diskussion und auf der Basis des gegenseitigen Respekts vor der Kultur, der Geschichte und der Gesellschaftsordnung eine Grundlage für gegenseitiges Verständnis von Menschenrechten zu schaffen.

Das erste Symposium 1999 in Beijing befasste sich mit kulturellen Unterschieden zwischen der östlichen und westlichen Hemisphäre (Ost und West) und der weltweiten Diskussion um Menschenrechte.

Das zweite Symposium im Jahr 2000 in Berlin stellte die Menschenrechtspolitik in China und Deutschland in den Mittelpunkt der Diskussion.

Das dritte Symposium 2001 in Beijing behandelte das Thema ‚Entwicklung der Menschenrechte und Rechtssysteme - Praxis und Erfahrungen in China und Deutschland.'

Das vierte Symposium fand vom 18. bis 19. Juni 2002 in Stuttgart statt zum Themenbereich der Gleichstellung von Frauen in den sich wandelnden Gesellschaften Chinas und Deutschlands.

Mit der vorliegende Publikation möchten die Friedrich-Ebert-Stiftung und die Chinesische Stiftung für die Entwicklung der Menscherechte der deutschen und chinesischen Öffentlichkeit die Redebeiträge des vierten Symposiums vorstellen.

Roland Feicht
Friedrich-Ebert-Stiftung

Begrüßungsrede

Dr. Beate Bartoldus
Leiterin des Referates Asien und Pazifik der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES)

Sehr geehrter Herr Wang Shitao, sehr geehrte Abgeordnete Ute Kumpf, liebe chinesische und deutsche Gäste,

Ich freue mich sehr, Sie hier im Namen der Friedrich-Ebert-Stiftung begrüßen zu dürfen, umso mehr, als dieses Treffen nicht einfach eine von vielen Begegnungen ist zwischen deutschen und chinesischen Freunden, sondern ein Arbeitstreffen im Rahmen eines größeren Dialogprogramms zwischen beiden Ländern und unseren beiden Organisationen, der Chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte und der Friedrich-Ebert-Stiftung. Darauf wird Ute Kumpf, MdB, später noch etwas ausführlicher eingehen.

Im deutschen Verständnis und im Verständnis der Friedrich-Ebert-Stiftung sind Menschenrechte und demokratische Entwicklung untrennbar miteinander verbunden. Unsere eigene Geschichte hat gezeigt, dass zu einem Zeitpunkt, als die Demokratie durch das Nazideutschland mit den Füßen getreten wurde, auch die Menschenrechte vollständig missachtet wurden, was im Endeffekt zu Terror und Krieg führte. Diese Erfahrung prägt Arbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung: so etwas soll sich niemals wiederholen! Daher hat sie sich der Demokratieförderung verschrieben, in Deutschland und in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in anderen Ländern.

Mit zweien dieser Partner, mit der GIV und der SEM verbindet uns schon eine längere Kooperation – nicht nur zum Thema Menschenrechte. Allerdings, schon die Tatsache, dass dies der IV. deutsch-chinesische Menschenrechtsdialog ist, beweist, dass auch diese Treffen schon eine kleine Geschichte, eine kleine Historie, eine kleine Tradition haben.

Der Vorteil solch regelmäßiger Treffen ist, dass sich beide Partner immer besser kennen und verstehen lernen. Es entwickelt sich Respekt vor der Kultur, der Geschichte und den Beweggründen des Handelns beider Seiten. Gleichzeitig bildet sich ein gegenseitiges Vertrauen, das es ermöglicht, bei einem späteren Treffen Dinge aufzugreifen und zu fragen, die man beim ersten Treffen nicht erwähnt hätte.

Während bei den ersten drei Treffen allgemeine Rahmenfragen von Menschenrechten aufgegriffen wurden wie das Verhältnis von individuellen und sozialen Menschenrechten, das Verhältnis von wirtschaftlicher Entwicklung und Menschenrechte sowie die Universalität von Menschenrechten, beginnt mit diesem Treffen heute ein Dialog über Einzelfragen. Nicht zufällig beginnen wir diesen mit dem Thema „Gleichstellung von Frauen in sich wandelnden Gesellschaften", in dem Wissen, dass den Frauen zwar „die Hälfte des Himmels gehört" – wie ein chinesisches Sprichwort sagt, aber in beiden Gesellschaften bisher noch nicht die Hälfte der Erde.

Wir werden dieses Thema beleuchten unter den Teilaspekten von Gleichstellungspolitik, Arbeitsmarkt, sozialer Sicherung und Familienrecht und ich weiß, dass es in unseren beiden Gesellschaften und Staaten in den letzten 20 Jahren große Entwicklungsschritte in dieser Hinsicht gegeben hat.

Ich freue mich auf den Austausch dieser Erfahrungen und wünsche uns allen eine intensive Diskussion und einen Zuwachs an gegenseitigem Verstehen.

Begrüßungsrede

Wang Shitao
Leiter der Internationalen Abteilung der Chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte (SEM)

Sehr geehrte Gäste, meine Damen und Herren,

heute wurde die von der Chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte, der Gesellschaft für internationale Verständigung und der Friedrich-Ebert-Stiftung gemeinsam veranstaltete 4. deutsch-chinesische Menschenrechtskonferenz eröffnet. Im Namen der chinesischen Delegation darf ich an dieser Stelle unsere aufrichtigen Wünsche für eine erfolgreiche Konferenz ausdrücken und die teilnehmenden deutschen Gäste und Experten herzlich willkommen heißen.

Die deutsch-chinesischen diplomatischen Beziehungen haben in diesem Jahr ihr 30-jähriges Jubiläum. Zwischen beiden Ländern gibt es einen kontinuierlichen Austausch und vielschichtige Zusammenarbeit auf zahlreichen Gebieten. Der Präsident der Volksrepublik China, Jiang Zemin, hat am 10. April in einer Rede vor der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik ausgeführt: "In der derzeitigen komplexen und sich schnell wandelnden internationalen Situation dient die weitere Intensivierung von Konsultation, Austausch und Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China nicht nur dem Wohl der Bevölkerung beider Länder, sondern auch dem weltweiten Frieden, der Stabilität und dem Fortschritt." Der im Jahre 1999 begonnene deutsch-chinesische Menschenrechtsdialog entspricht genau dieser Maxime. Er wurde im Jahre 2001 in den Rechtsstaatsdialog der Regierungen beider Länder eingebunden. Dies zeigt die Wertschätzung und Unterstützung beider Länder für dieses Programm.

China ist eines der bevölkerungsreichsten Entwicklungsländer. Die Lebens- und Entwicklungsrechte der Bevölkerung zu garantieren ist die grundlegende Forderung für den Fortschritt der chinesischen Menschenrechte und stellt auch einen großen Beitrag Chinas für die weitere Förderung der globalen Menschenrechte dar. Bezogen auf das Jahr 2001 verringerte sich, Statistiken zufolge, die landesweit unter der Armutsgrenze lebende Landbevölkerung von 250 Millionen im Jahre 1978 auf 29 Millionen. Die Lebenserwartung der Bevölkerung stieg von 35 Jahren in 1949 auf 71,8 Jahre und der Analphabetismus bei Erwachsenen wurde im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von 50% im Jahre 1949 auf 4,8% reduziert. Seit der Reform- und Öffnungspolitik wird der Rechtsaufbau ständig vorangebracht. Allein im Jahr 2001 hat der Ständige Ausschuss des Volkskongresses für dreißig Rechtsvorlagen Beschlussfassungen verabschiedet. Zehn davon waren Abkommen mit dem Ausland oder Beitritte Chinas in eine internationale Vereinbarung, worunter auch die "Internationale Konvention über wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Rechte" zählt. Besonders hervorzuheben sind Gesetze und Rechtsverordnungen, die weite Bereiche in der Gesellschaft betreffen, wie z.B. die Neufassung des "Ehegesetzes der Volksrepublik China", das "Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China" und das "Selbstverwaltungsgesetz in den Minoritätengebieten der Volksrepublik China". Dies sind einerseits Hinweise, dass die Menschenrechte in China in einem ständigen Verbesserungs- und Entwicklungsprozess sind und China zukünftig bestimmt noch größere Beiträge für die globalen Menschenrechte leisten wird.

Das deutsche Volk ist großartig, fleißig und intelligent. Deutschland hat zur Zivilisation der Menschheit Wesentliches beigetragen. Allein das Land Baden-Württemberg, in dem unsere Konferenz stattfindet, brachte nicht nur bedeutende Persönlichkeiten wie Hegel und Schiller hervor, sondern auch Weltfirmen wie Daimler-Benz, Bosch und Porsche. China sieht in Deutschland einen seiner wichtigsten Kooperationspartner in Europa, während Deutschland China ins Zentrum seiner Asienpolitik stellt. Da hinsichtlich der Gesellschaftsordnung, des wirtschaftlichen Niveaus, der kulturellen Tradition und Wertvorstellungen Unterschiede bestehen, ist es nicht ver-

wunderlich, dass es in einigen Fragen auch abweichende Ansichten gibt. Nur wenn sich beide Seiten unter Einhaltung der Prinzipien des gegenseitigen Respekts, der Gleichberechtigung, des Strebens nach Gemeinsamkeiten bei gleichzeitiger Akzeptanz der Verschiedenheiten und gemeinsamen Konsultationen aktiv in Dialog und Austausch engagieren, kann sich gegenseitiges Verständnis vertiefen, können sich Differenzen verringern, kann Vertrauen wachsen, und können gemeinsame Erkenntnisse erzielt und gemeinsame Interessen gefunden werden.

Basierend auf dem oben genannten Verständnis haben wir das Thema für die diesmal stattfindende Konferenz folgendermaßen festgelegt: "Die Entwicklung der Menschenrechte in Deutschland und China und die Stellung der Frau in sich wandelnden Gesellschaften". Somit wurde der Inhalt der Konferenz noch konkreter und eingehender gefasst. Wir hoffen, dass sich die deutschen und chinesischen Experten ohne Vorbehalte aussprechen und ihr gegenseitiges Verständnis und ihre Freundschaft vertiefen. Wir wünschen der Konferenz aufrichtig großen Erfolg und wünschen, dass die Zusammenarbeit der drei deutschen und chinesischen Nichtregierungs-Organisationen noch tiefergreifendere und zahlreichere Resultate hervorbringt. Wir hoffen, dass die Freundschaft zwischen dem deutschen und chinesischen Volk ewig dauert.

Ich bedanke mich bei Ihnen!

Menschenrechte und Frauenrechte - Zusammenhänge und gesellschaftspolitische Aufgaben

Ingrid Weber
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

I. Die Entwicklung der internationalen Frauenrechte

Die Entwicklung der internationalen Menschenrechte ist zugleich eine Entwicklung der internationalen Frauenrechte.

Die Menschenrechtserklärung von 1789 als Folge der französischen Revolution hatte den Frauen wesentliche Rechte wie z.B. das Wahlrecht vorenthalten. Bereits zwei Jahre später verfasste Marie-Olympe de Gouges eine „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin", für die sie 1793 unter der Guillotine starb.

Im 19. Jahrhundert hat sich an der Situation der Frauen nicht viel geändert. Ihnen waren eine Beteiligung am politischen Geschehen und die Ausübung akademischer Berufe nicht möglich. Dafür wurden sie im Zeitalter der Industrialisierung als billige Arbeitskräfte in den Fabriken und Manufakturen entdeckt und hatten neben der Erwerbstätigkeit ihre Familien mit einer Vielzahl von Kindern zu betreuen, wobei Entscheidungen auch im familiären Bereich stets der Ehemann traf. Weder nationalstaatlich noch international gab es nachhaltige Bestrebungen, Frauenrechte als Menschenrechte im Sinne von Schutzrechten der einzelnen Person gegenüber ihrem Staat und dessen Bürgern oder gar weltweit gesetzlich zu verankern.

Auch die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts stand noch ganz im Zeichen des souveränen Nationalstaates. Erst die Erfahrungen von zwei Weltkriegen machten bewusst, dass der Nationalstaat als Garant von Bürgerrechten versagt hatte. So wurden die Vereinten Nationen 1945 geschaffen, um auf internationaler, weltweiter Ebene Menschenrechte als Teil des Völkerrechts zu konzipieren.

Der Durchbruch kam mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, die in Art.1 einen allgemeinen Gleichheitssatz enthält und in Art. 2 allen Menschen ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht und anderen Differenzierungsmerkmalen die in die Erklärung aufgenommenen Rechte und Freiheiten einräumt.

Es bedurfte aber des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, um konkret und für nahezu alle Lebensbereiche Diskriminierungen von Frauen zu verbieten. Die Diskriminierungsverbote betreffen

- die bürgerlichen und politischen Rechte (z.B. das Wahlrecht, Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Zivil- und Prozessrecht),
- den familienrechtlichen Status (z.B. freie Ehegattenwahl, Rechte bei Auflösung der Ehe),
- die Teilhabe am Wirtschafts- und Arbeitsleben (z.B. Recht auf Arbeit, gleiche Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Recht auf soziale Sicherheit)
- und die Teilhabe am Bildungswesen (z.B. gleicher Zugang zu Bildungseinrichtungen, Schulen mit Koedukation).

Das Übereinkommen hat politisch und rechtlich allerdings eine schwächere Stellung als andere Menschenrechtskonventionen. Das Kontrollgremium verfügt nicht über Sanktionsmittel; eine Individualbeschwerde, um Regierungen mit frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land konfrontieren zu können, ist nicht vorgesehen. Erst durch das Fakultativprotokoll vom Oktober 1999 ist ein Beschwerdeverfahren eingeführt worden, das beim Frauenrechtsausschuss eingeleitet werden kann.

Mit der Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte" erreichte die internationale Frauenrechtsbewegung eine Thematisierung der Gewalt gegen Frauen auf der Menschenrechtsweltkonferenz 1993 in Wien. Das führte im Dezember 1993 zu der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, nachdem zuvor das Wiener Abschlussdokument festgehalten hatte: Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte.

Die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking schrieb die Notwendigkeit integraler Frauenrechte fest. Das Abschlussdokument ist eine geeignete Grundlage für Frauen, konkrete Aktionen von ihren Regierungen einzufordern.

Damit habe ich Ihnen nur die wichtigsten Entwicklungen zum Thema Frauenrechte als Menschenrechte aufgezeigt. Hinzuweisen ist noch auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 30.6.1998 der Regierungen der in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten, die in Art. 14 ein Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts enthält. Die Bundesrepublik ist als Mitgliedstaat an diese Konvention gebunden.

II. Umsetzung der internationalen Frauenrechte in bundesdeutsches Recht

Wenn man die Menschenrechte als Recht eines jeden Menschen begreift auf ein selbstbestimmtes Leben in Würde, Freiheit, körperlicher Unversehrtheit und sozialer Sicherheit, hatte die Bundesrepublik als nationaler Gesetzgeber ein großes Programm zu bewältigen, um den Frauen, denen diese Rechte bisher häufiger als Männern vorenthalten waren, entsprechende Rechte gesetzlich zu gewährleisten.

Die Umsetzung des internationalen Rechts begann im bürgerlichen Recht, die Frau als Ehefrau und Mutter erhielt die gleichen Rechte innerhalb der Ehe und bei der Kindererziehung wie der Mann. Als jüngstes Beispiel ist eine Änderung des Strafgesetzbuches anzuführen, wonach auch die sexuelle Gewalt in der Ehe strafbar ist. Auch haben Frauen heute die gesetzliche Möglichkeit, den gewalttätigen Ehemann aus der Wohnung zu weisen, um dort allein mit den Kindern bleiben zu können.

Die Umsetzung der internationalen Frauenrechte im Wirtschafts- und Arbeitsleben in der Bundesrepublik ist eher gekennzeichnet durch die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft. Erst der EG-Vertrag und die Richtlinien mit frauenspezifischem Inhalt haben den bundesdeutschen Gesetzgeber veranlasst, geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbote zu erlassen und diese auch mit Sanktionen zu versehen. Insbesondere sind die Rechte der Frauen im Erwerbsleben durch das Verbot der Diskriminierung bei der Einstellung und Beförderung und den Anspruch auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit gestärkt worden.

Im politischen Bereich lässt sich nur die Zuerkennung des Wahlrechts, das es schon seit 1918 gibt, anführen. Die politischen Parteien bestimmen selbst, in welchem Umfang sie Frauen als Kandidatinnen zur Wahl stellen, die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages mit derzeit 462 Männern und 207 Frauen spiegelt nicht den überwiegenden Frauenteil an der Gesamtbevölkerung wider. Allerdings gibt es, nachdem die Frauenverbände Gleichberechtigung im politischen Bereich vehement gefordert haben, in allen Parteien Frauenquoten in unterschiedlicher Höhe.

Zusammengefasst ergibt sich, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen Lebensbereichen damit nicht erreicht ist. Frauen wollen nicht nur vor Übergriffen geschützt werden, sie wollen in allen Lebensbereichen den Männern gleichgestellt werden. Diese Verpflichtung ist in der Verfassung der Bundesrepublik dem Staat auferlegt, er ist ihr noch nicht ausreichend nachgekommen.

III. Durchsetzung der Frauenrechte als gesellschaftspolitische Aufgabe

So notwendig die weitere Umsetzung des internationalen Rechts in das Recht der Einzelstaaten ist, können Frauen heute nicht mehr darauf warten, ob und wann der Gesetzgeber denn etwas zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter tut. Es ist auch müßig, ein Umdenken der Gesellschaft anzumahnen, obwohl die Gleichstellung der Geschlechter sicher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. „Die Gesellschaft" als Ganzes ist durch Appelle nicht erreichbar; die Politik auch nur, soweit es gerade ins Konzept passt, wie zur Zeit die Familienpolitik, denen sich alle bundesdeutschen Parteien verschrieben haben. Frauen definieren sich heute aber nicht mehr über die Familie, sie fordern Rechte als Individuen, so, wie sie auch als Individuen in den Konventionen und Deklarationen der Vereinten Nationen gesehen werden.

Was ist also zu tun, um Frauen die gleichen Rechte wie Männern in der heutigen Gesellschaft zu verschaffen, d.h. in einer Gesellschaft, in der sie eine gute Ausbildung brauchen, um eine qualifizierte Arbeit zu finden, in der bereits viele Frauen ihre Kinder allein großziehen und in der sie im Alter selbst einen Rentenanspruch haben müssen, um nicht vom Ehemann abhängig zu sein oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen?

Aus der Sicht meines Verbandes, des Deutschen Juristinnenbundes, haben sich folgende Strategien als erfolgreich erwiesen:

- Zusammenschluss und Mitarbeit in Verbänden, die nicht nur berufsspezifische Themen besetzen, sondern für die Beachtung und Weiterentwicklung der Frauenrechte eintreten und sich in Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren Gehör verschaffen,
- Mitarbeit in politischen Parteien und anderen Gruppen, Bereitschaft zur Kandidatur um Führungspositionen, Solidarität der Frauen bei der Durchsetzung von Kandidaturen,
- Schaffung und Nutzung von Frauennetzwerken zum Informationsaustausch und Mentoring.

Mein Verband hat mit diesem Rüstzeug zu wesentlichen Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen beigetragen, auch durch Stellungnahmen zum Bundesverfassungsgericht, z.B. zum Unterhalts- und Scheidungsrecht, elterlichem Sorgerecht, Namensrecht, Recht der Nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Recht auf Schwangerschaftsabbruch, Recht auf Teilzeitarbeit, Diskriminierungsverbote im Arbeitsrecht, Sozialversicherung für Prostituierte, Steuerrecht, Rentenrecht. Zur Verbandsarbeit gehörte schon immer die Weitergabe des Erfahrungswissens älterer Mitglieder an die jüngeren und eine Vernetzung untereinander und mit anderen Verbänden, insbesondere auf europäischer (EWLA) und internationaler Ebene.

.

Weltweit sind es denn doch die Frauen, die diese eigentlich gesellschaftspolitische Aufgabe bewältigen müssen, gleich in welchem Land und unter welcher Regierungsform sie leben. Gegen Frauen gerichtete Menschenrechtsverletzungen gibt es überall, ihnen zu begegnen ist leichter mit einem solidarischen Vorgehen vieler Frauen – denen möglichst viele Männer tatkräftig zur Seite stehen sollten.

Menschenrechte und Frauenrechte: Zusammenhänge und gesellschaftspolitische Aufgaben

Zhou Jue
Delegationsleiter, Berater der Stiftung für Entwicklung der Menschenrechte Chinas (SEM),
Vorsitzender der Chinesischen Gesellschaft für Menschenrechtsstudien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,

heute findet unter großer Beachtung, Anteilnahme und Unterstützung der deutschen und chinesischen Regierung in der wunderschönen deutschen Stadt Stuttgart die 4. deutsch-chinesische Menschenrechtskonferenz statt, die gemeinsam von der Friedrich-Ebert-Stiftung, der chinesischen Stiftung zur Entwicklung der Menschenrechte und der chinesischen Gesellschaft für internationale Verständigung veranstaltet wird. Bitte erlauben Sie mir, dass ich zunächst im Namen der Delegation meine aufrichtigen Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf der Konferenz zum Ausdruck bringe. Wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung zur Teilnahme an dieser Konferenz und für deren hervorragende Vorbereitung.

Obwohl Deutschland und China zwei unterschiedlichen Kontinenten angehören und die Distanz recht groß ist, begannen vor 700 Jahren bereits die ersten Kontakte. Somit kann die Freundschaft zwischen den beiden Völkern auf eine lange Geschichte zurückblicken. Vom ersten Moment an, als die chinesische Delegation den Boden Ihres großartigen Landes betreten hat, wurden wir äußerst herzlich empfangen und freundschaftlich betreut. Seit einigen Tagen wurden wir von der verehrten Frau Minister Däubler-Gmelin empfangen. Wir hatten einen sehr regen Gedankenaustausch, haben die Stadt Stuttgart besichtigt und einige Firmen besucht. All diese Aktivitäten haben uns tief beeindruckt und unvergessliche Eindrücke hinterlassen. Wir konnten uns selbst überzeugen, dass die Deutschen sehr fleißig, intelligent, realistisch und effektiv sind. Sie sind dem Leben zugewandt, gestalten mutig ihre Zukunft und haben dem chinesischen Volk gegenüber freundschaftliche Gefühle.

Es haben bereits drei gemeinsame und erfolgreiche Konferenzen stattgefunden. Im November 1999 hat die chinesische Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte und die Friedrich-Ebert-Stiftung in Beijing die erste Konferenz veranstaltet. Zu der Zeit war ich stellvertretender Vorsitzender der chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte. Ich war Teilnehmer und Vorsitzender der Konferenz. Das war damals der erste Kontakt zwischen den beiden Stiftungen. Im Juli letzten Jahres hatte ich das Glück, dass ich auf der dritten Konferenz in Beijing schon viele Freunde, die heute zusammengekommen sind, kennengelernt habe. Ich bin überzeugt, dass diese Konferenz von den erfolgreichen Erfahrungen der letzten drei Konferenzen profitieren und diese sicher zur größten Zufriedenheit beider Seiten an Erfolg noch übertreffen und reichhaltige Ergebnisse zeigen wird.

Thema dieser Konferenz ist „die Gleichberechtigung der Frau in einer sich wandelnden Gesellschaft". Für meine Begriffe muss über Fragen bezüglich der Frauenrechte eine Diskussion und ein Meinungsaustausch in Gang gesetzt werden. Im Folgenden möchte ich nun einige Ansichten zur Kenntnis bringen.

1. Die Hälfte der gesamten Menschheit sind Frauen, demnach sind die Rechte der Frauen Menschenrechte und können nicht als getrennte Angelegenheit derselben gesehen werden. Reden wir über die Rechte des „Menschen". Wenn die Menschenrechte nicht für Frauen gelten sollen, dann geht das nicht mit rechten Dingen zu und ist absolut lächerlich. Die Frauenrechte haben eine gebührende Bedeutung im Menschenrechtsbegriff, was mit dem einfachen, wahrheitsgemäßen Satz, „Frauen sind auch Menschen" festgestellt wird.

Kurz gesagt, die Emanzipation der Frau und die tatsächliche Gleichberechtigung von Mann und Frau sind der Kern der Frauenrechte. Geht man davon aus, dass Mann und Frau nicht gleichberechtigt sind, dann kann man auch nicht über Emanzipation und Frauenrechte diskutieren, denn Frauenrechte bedeuten gleiches Recht für Frauen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Familie und anderen Bereichen. Die Frauenrechte führen zu echter Selbstachtung und Selbstständigkeit, zur umfassenden, unaufhaltsamen Freiheit der Frauen. Gleichberechtigung von Mann und Frau bedeutet vor allem, dass die Würde und der Wert des Menschen bei Männern und Frauen gleich sind. Frauen müssen sich dagegen wehren, dass der Status und der Wert des Menschen für Frauen, wegen ihrer geschlechtsspezifischen, natürlichen Merkmale herabgesetzt oder geleugnet wird, dass Männer respektiert werden und Frauen demütig sein sollen und dagegen, dass Männer und Frauen auf Grund ihrer Persönlichkeit nicht gleichberechtigt sind. Die Forderung nach Gleichberechtigung beinhaltet, dass Männer und Frauen in Gesellschaft und Familie gleichgestellt sind, dass sie die gleichen Chancen und Rechte haben, die gleiche Verantwortung tragen, dass sie vor dem Gesetz und in anderen Bereichen gleichberechtigt sind. Der tatsächliche Unterschied zwischen Mann und Frau liegt zum einen in den physiologischen Merkmalen der Frauen und zum anderen in dem seit langer Zeit bestehenden Druck, durch Einschränkungen und Diskriminierung der Frauen in der Gesellschaft, was dazu geführt hat, dass Frauen leicht zu benachteiligten Gruppe werden. Folglich muss die Gleichberechtigung den Schutz des besonderen Wohles der Frauen beinhalten und tatsächliche Gleichstellung gewährleisten. Diese inhaltlichen Punkte sind Bestandteil der Gleichheit vor dem Gesetz.

2. Betrachtet man die jüngere Geschichte, so hat in den westlichen Industriestaaten die Frauenbewegung zwar schon im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts voller Elan für die Frauenrechte gestritten, aber bis dahin war es ein langer, beschwerlicher Weg mit vielen Schwierigkeiten. Etwa 280 Jahre nachdem sich in England die Bürgerliche Revolution durchgesetzt hatte, 144 Jahre nach der amerikanischen Staatsgründung und 155 Jahre nachdem zur Zeit der französischen Revolution im Jahre 1789 in Frankreich die „Erklärung der Menschenrechte" ausgerufen wurden, erlangten Frauen das Wahlrecht. Während dieser Zeit sind die Vorkämpferinnen immer wieder vorangestürmt. Sie haben heldenhaft für die Frauenbewegung gekämpft, und einige von ihnen haben dafür mit ihrem Leben bezahlt.

Nach dem zweiten Weltkrieg ist die Arbeit an den internationalen Menschenrechten in eine neue Entwicklungsphase eingetreten. Die UNO hat 1948 die „Erklärung der internationalen Menschenrechte" durchgesetzt. In Paragraph 2 der Erklärung wird eindeutig festgelegt, dass „jeder Mensch, ungeachtet seines Geschlechts oder anderer Unterschiede, das Recht auf alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten hat". Zum ersten Mal in der internationalen Gesellschaft wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau durch die Worte „... alle Rechte und Freiheiten" erklärt. Die Erklärung hat auch eine symbolische Bedeutung, da sie zum ersten Mal keine das Geschlecht diskriminierenden Ausdrücke verwendet, denn statt des traditionellen Begriffes „right of man" (Recht des Mannes), wird der allgemeine Begriff „human rights" (Menschenrechte) verwendet. Zweifellos war diese internationale Erklärung der Menschenrechte, die von Elena Roosevelt, der Frau des ehemaligen amerikanischen Präsidenten entworfen wurde, ein

wichtiger Durchbruch im Hinblick auf die traditionelle Einstellung und Kategorie der Menschenrechte in den westlichen Ländern.

In Mexiko-City hat 1975 die erste internationale Frauenkonferenz unter Führung der UNO stattgefunden, und man hat das internationale Jahr der Frau gefeiert. Auf der Konferenz wurde die berühmte „Erklärung von Mexiko" durchgesetzt, außerdem haben die Frauen drei Parolen gerufen, „Gleichberechtigung", „Fortschritt", „Frieden". Das heißt, die Gleichberechtigung soll gefördert werden, den Frauen soll garantiert werden, auf allen Gebieten des Fortschritts beteiligt zu sein, und dass immer mehr Frauen verstärkt zum Weltfrieden beitragen. In dieser Erklärung wurde der Begriff „Gleichberechtigung" erstmals definiert: „Gleichberechtigung heißt, dass die Würde und der Wert des Menschen für Männer und Frauen gleich sind, dass Männer und Frauen die gleichen Rechte und Chancen haben und die gleiche Verantwortung tragen."

Auf der internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien wurde 1993 zum ersten Mal der Begriff „Menschenrechte von Frauen" erwähnt, mit dem Hinweis, Frauenrechte seien Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte und dürfen davon nicht getrennt werden. Auf der internationalen Frauenkonferenz in Peking 1995 haben die Frauen gerufen: „Frauenrechte sind Menschenrechte". Ich finde, diese Parole bzw. diese These erklärt in Kürze deutlich und einfach den Begriff der Frauenrechte.

3. In der mehrere tausend Jahre währenden Feudalgesellschaft und in der über hundertjährigen halb Kolonial- halb Feudalgesellschaft haben die chinesischen Frauen eine bittere Geschichte hinter sich gebracht. Sie wurden lange Zeit unterdrückt, erniedrigt und zerstört. In der alten Gesellschaft hatten Frauen keine politischen Rechte, waren finanziell abhängig, hatten keinen gesellschaftlichen Status, keine persönliche Identität, sie hatten kein Recht auf Bildung und auf Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten, und sie durften ihren Ehemann nicht selbst wählen. Erst in jüngerer Zeit sind sich die Frauen im Zuge der historischen Umwälzung, der Befreiung des Volkes und der Gesellschaft langsam ihrer Rechte bewusst geworden. Der Kampf für die Frauenrechte findet auf der historischen Bühne statt, und steht während der ganzen Zeit in engem Zusammenhang mit dieser Epoche und den gesellschaftlichen Veränderungen.

Mit der Gründung der KP Chinas werden die Befreiung der Frau und die Gleichberechtigung zu einem wichtigen Kampfziel. Nach der Gründung der VR China im Jahr 1949 kamen alle chinesischen Frauen grundsätzlich in den Genuss der gleichen Rechte, wie die Männer. In der chinesischen Verfassung steht: „Frauen haben in Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Familie und allen anderen Bereichen die gleichen Rechte wie Männer". Jetzt hat man in China ein vollständiges Gesetzsystem zum Schutz der Frauenrechte und Interessen und zur Förderung der Gleichberechtigung ausgearbeitet. Dieses System, dessen Hauptteil das Gesetz zum Schutz der Frau ist, einschließlich der verschiedenen nationalen, einmaligen Sonderregelungen, worin auch regionale Vorschriften berücksichtigt sind, beruht auf der chinesischen Verfassung. Dadurch wird sichergestellt, dass man im chinesischen Gesetzbuch keinen Paragraphen finden wird, in dem Frauen diskriminiert werden.

Das chinesische Gesetz hat alle Frauenrechte eindeutig festgelegt und betont zugleich, dass staatliche Verwaltungen und die Justizbehörden gesetzlich verpflichtet sind, die Rechte der Frauen zu schützen. Außer diesen staatlichen Stellen haben auch Nichtregierungs-Organisationen, wie z.B. der Nationale Frauenverband, aktiv an der Arbeit zum Schutz der Frauenrechte mitgewirkt. Viele dieser Behörden und Organisationen haben in China ein Netzwerk aufgebaut, um sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeit zum Schutz der Frauenrechte voranzubringen.

Heute gilt das Motto, dass die Frauen in China die „Stütze des halben Himmels" sind. Lange Zeit wurden ihre beachtlichen Talente und Fähigkeiten unterdrückt, doch jetzt können sie sich endlich frei entfalten. Kaum sind die Frauen in der Verantwortung, haben sie aktiv am Aufbau des Landes, den Reformen und am Fortschritt mitgearbeitet. Sie sind zu einer starken Kraft gewor-

den, die materiellen Wohlstand und geistige Kultur schafft und gesellschaftliche Veränderungen bewirkt.

4. Es muss betont werden, dass China zur Zeit noch zu den Entwicklungsländern zählt. Wirtschaft, Kultur, Bildung und andere Bereiche sind in ihrem Wandel noch rückständig. Man trifft immer noch auf die Reste der feudalen Einstellung der Menschen, und hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Frauenrechte müssen Vorschriften und Absicherungssysteme noch weiter vervollständigt werden. Das Frauenrecht ist in der Praxis nicht zufriedenstellend und bis die Frauenrechte tatsächlich umgesetzt werden, ist es noch ein weiter, beschwerlicher Weg. Wir müssen weiter hart dafür arbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland zählt in der Welt zu den fortschrittlichen Ländern. Wirtschaft, Kultur, technischer Fortschritt, Lebensstandard und andere Bereiche haben ein sehr hohes Niveau. Das ausgezeichnete System der sozialen Sicherung Deutschlands, das auch Grundregeln zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen beinhaltet, steht damit weltweit auf einem hohen Rang. Dabei gibt es viele Bereiche, aus denen wir etwas lernen, bzw. an denen wir uns ein Beispiel nehmen können. Ich hoffe, durch diese Diskussionsveranstaltung konnten wir gleichberechtigt, freundschaftlich und besonnen reden und uns einander vorstellen, hören und gehört werden. Die Vorzüge des einen wiegen die Mängel des anderen auf, und wenn beide Seiten auf der Suche nach Gemeinsamkeiten ihre Differenzen zurückstellen, können beide daraus einen Nutzen ziehen. Ich selbst erhoffe mir von Deutschland, künftig auch an Ihren wertvollen Erfahrungen teilhaben zu dürfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gleichstellung von Frauen im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben: Soll – ist Vergleich und Zukunftsgestaltung in der Bundesrepublik Deutschland.

Dr. Marion Thielenhaus
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die *Gleichberechtigung von Frau und Mann* ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich in Artikel 3 Abs. 2 als *Grundrecht* gewährleistet. Der aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern dient insbesondere die 1994 in Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung des Staates, die tatsächliche Gleichstellung durchzusetzen. Die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an dieses Grundrecht als unmittelbar geltendes Recht gebunden. Jeder Frau und jedem Mann, die oder der in diesem Recht verletzt wird, steht der Rechtsweg offen.

Seit ihrer Amtsübernahme im Jahr 1998 hat die Bundesregierung erhebliche Anstrengungen unternommen, um der Gleichstellungspolitik neue Schubkraft zu geben und neue Akzente zu setzen. Durch die neue und zusätzliche Strategie des *Gender Mainstreaming*, die die Bundesregierung 1999 zum durchgängigen Leitprinzip ihres Handelns gemacht hat, sind nunmehr in allen Ressorts und bei allen ihren Maßnahmen die Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf Frauen und Männer zu beachten, auch bei solchen politischen Entscheidungen, die auf den ersten Blick geschlechtsneutral zu sein scheinen. Gender Mainstreaming ersetzt nicht etwa die bisherige Frauenförderpolitik, sondern ergänzt diese.

Im *Bereich der Bundesregierung* gibt es neben der Abteilung Gleichstellungspolitik im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in mehreren anderen Ministerien ein oder mehrere Referate, die für gleichstellungspolitische Fragen im Rahmen der jeweiligen Ressortaufgaben zuständig sind. In allen Ressorts wurden *Gleichstellungsbeauftragte* bestellt, die die Durchführung des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes überwachen.

In allen Landesregierungen bestehen inzwischen *Gleichstellungsinstitutionen*, zumeist auf Ministerebene. In den Kommunen ist die Zahl der Gleichstellungsstellen auf über 1.900 Einrichtungen gestiegen. In vielen Bundes- und Landesbehörden sowie in öffentlich-rechtlichen Institutionen und in Bundesunternehmen gibt es mittlerweile Stellen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen.

Mädchen und junge Frauen haben in der schulischen Bildung die Jungen bzw. junge Männer eingeholt bzw. sogar überholt. So betrug der Mädchenanteil 2001 an Realschulen 50,9 %, an Gymnasien 54,4 % und an den Hauptschulen nur 43,7%. Immer mehr Mädchen entscheiden sich heute für ein *Studium*. So waren im Wintersemester 2001/2002 48,8 % aller Studienanfänger Frauen. An den Hochschulen insgesamt, d.h. unter Einbezug der Kunst- und Fachhochschulen, lag der Anteil der Studentinnen im Wintersemester 2001/2002 bei 46,7 %.

Auch in der *Berufsausbildung* ist der Anteil der Mädchen und Frauen in den letzten Jahrzehnten gestiegen. 1972 betrug der Anteil der weiblichen Auszubildenden 35,8 % und erreichte im Jahre 1990 mit 42,6 % einen Höchststand. Seitdem ist er leicht rückläufig und lag 2000 bei 41 %. Im Jahr 1999 haben 88 % der weiblichen Auszubildenden ihre Abschlussprüfungen bestanden, während ihre männlichen Kollegen nur zu 83,1 % die Ausbildung erfolgreich abschlossen.

Der Anteil der *erwerbstätigen Frauen* mit beruflicher Ausbildung liegt in den alten Bundesländern bei 72,1 %, bei Männern bei 76,4 %. In den neuen Bundesländern beträgt der Anteil 86,2 % bei Frauen bzw. 85,7 % bei Männern. Für das gesamte Bundesgebiet haben somit erwerbstätige Frauen mit beruflicher Ausbildung einen Anteil von 74,8 %; bei Männern liegt dieser Anteil bei 78,1 %. Trotz der stetig wachsenden Berufsorientierung und Berufstätigkeit von Frauen, ist der Arbeitsmarkt jedoch weiterhin stark nach Männer- und Frauenberufen differenziert.

Erwerbstätigkeit nimmt heute in der Lebensplanung von Frauen einen wichtigen Platz ein. Von 27,5 Mill. Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland waren im Mai 2000 15,9 Mill. erwerbstätig. Damit betrug der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen 43,5 %.

Im Mai 2000 waren 63 % aller 15- bis 64jährigen Frauen mit minderjährigen Kindern (im Haushalt) erwerbstätig, fast zwei Drittel (61 %) davon in Teilzeitarbeitsverhältnissen. Von den alleinstehenden Müttern mit Kindern unter 18 Jahren waren 67 % berufstätig, verheiratete Mütter zu 62 %.

Obwohl Erwerbstätigkeit für Frauen heute eine Selbstverständlichkeit ist und ihnen nahezu alle Ausbildungen und Berufe offen stehen, konzentrieren sie sich auf wenige Berufe und sind noch immer vorwiegend auf unteren Funktionsebenen beschäftigt. Bei planenden und organisatorischen Tätigkeiten sowie in Leitungsfunktionen sind Frauen unterrepräsentiert, und sie verdienen im Durchschnitt auch immer noch weniger als Männer.

Frauen in den alten Bundesländern sind heute nicht mehr stärker von *Arbeitslosigkeit* betroffen als Männer. Die Arbeitslosenquote der Frauen, die noch bis zum Ende der 80er Jahre deutlich über der Quote der Männer lag, näherte sich dieser allmählich an. 2001 lag sie im früheren Bundesgebiet mit 7,9 % unter dem Anteil der Männer mit 8,6%. Allerdings ist dies überwiegend eine Folge des Anstiegs an Teilzeitarbeitsplätzen, von denen gut 85 % von Frauen besetzt werden. In den neuen Bundesländern dagegen sind Frauen von Arbeitslosigkeit besonders betroffen. Hier klafft zwischen der Quote der Männer (2001: 18,4%) und der Quote der Frauen (19,4 %) eine deutliche Lücke. Kurz nach der Wiedervereinigung war die überproportional hohe Arbeitslosigkeit der Frauen eine Folge des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses. Frauen waren insbesondere in Wirtschaftsbereichen mit hohem Rationalisierungsdruck tätig und so vom Abbau der Arbeitsplätze in höherem Maße betroffen als Männer.

Um diese *Arbeitsmarktsituation* von Frauen insgesamt nachhaltig zu verbessern und die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Familie mit Nachdruck voranzubringen, hat die Bundesregierung im Juni 1999 das *„Programm Frau und Beruf"* aufgelegt. Ziel ist, die Kompetenzen von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft, in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie in Verwaltung und Politikberatung zu nutzten. Frauen müssen bessere Chancen beim Berufseinstieg und in der beruflichen Entwicklung erhalten. Es gilt, Teilhabe und Gestaltungsmöglichkeiten von Frauen im Wirtschaftsleben zu stärken. Frauen und Männer müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Dabei handelt es sich nicht um ein einmaliges, zeitlich begrenztes Programm, sondern um ein fortdauerndes, das regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Kernstück ist die Integration der Gleichstellungspolitik als durchgängige Aufgabe in alle Politikfelder und Aufgabenbereiche der Bundesregierung im Sinne des „Gender Mainstreaming". Die meisten Maßnahmen des Programms sind inzwischen umgesetzt oder erfolgreich auf den Weg gebracht worden.

Besondere Akzente setzt die Bundesregierung bei der *Aus- und Weiterbildung* von Frauen für die zukunftsorientierten Berufe der Informationsgesellschaft. Zahlreiche neue Projekte zielen deshalb darauf ab, die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Frauen im IT-Bereich zu verbessern. Durchgeführt und koordiniert werden diese Projekte, die – und das ist auch ein Novum – in einer public private Partnership mit den Unternehmen der IT-Branche gestaltet werden, von einem Kompetenzzentrum "Frauen in der Informationsgesellschaft". Ziel ist die Steigerung des Frauenanteils in diesen Berufen auf 40 % und eine ausgewogene Internetbeteiligung von Frauen und Männern.

Ein weiteres Ziel ist es, die Rahmenbedingungen zur *Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit* für Mütter und Väter zu verbessern und zugleich für ein neues Leitbild für Männer zu werben. Dazu gehört die Flexibilisierung der Elternzeit und die Anhebung der Einkommensgrenzen für den Bezug von *Erziehungsgeld*. Diese Reform ist am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen. Ziel der Gleichstellungspolitik ist es, Männer verstärkt in die Erziehungs- und Familienarbeit einzubeziehen. Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz ermöglicht, dass zukünftig Mütter und Väter gleichzeitig Elternzeit nehmen können. Während dieser Zeit haben sie einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bis zu je 30 Stunden in der Woche. Begleitet wurde die Reform des Erziehungsurlaubs durch eine bundesweite Väterkampagne, die sich in besonderer Weise an Betriebe wandte, um dort einen Rollenwandel zu unterstützen.

Das seit dem 1.1.2001 geltende *Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge* sieht erstmalig einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit vor. Das Gesetz soll auch Männer ermutigen, verstärkt Teilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen. Es verbessert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit. Probleme für die Vereinbarkeit entstehen in Deutschland nach wie vor aus dem Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen für unter dreijährige Kinder und Schulkinder. Hier plant die Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode, den Ausbau an ganztägigen Betreuungsmaßnahmen mit 4 Mrd. Euro zu unterstützen. Von der Überführung des sog. 630 Jobs in eine Sozialversicherungspflicht profitieren in besonderer Weise Frauen.

Im Bereich der Arbeitsförderung wurden bereits mit dem am 1. August 1999 in Kraft getretenen *2. Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch III* (SGB III) erhebliche Verbesserungen für Frauen erreicht. Weitere Regelungen, die insbesondere Frauen zugute kommen, sind in dem Job-AQTIV-Gesetz enthalten. Jetzt kommt es darauf an, dass die Vermittlungsdienste sich auch intensiv um die Vermittlung arbeitsloser Frauen und Berufsrückkehrerinnen kümmern.

Mit einem neuen *Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz* für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes soll der Gleichstellung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes mehr Nachdruck verliehen und eine größere Rechts- und Anwendungssicherheit angestrebt werden.

Neue Projekte und Programme sowie die *Reform des Hochschulrahmengesetzes* unterstützen den Prozess, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen – z. B. durch die Einführung der Juniorprofessuren, von denen ein bestimmtes Kontingent Frauen vorbehalten werden soll.

Zur *Lohn- und Einkommenssituation* von Frauen und Männern hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Mai 2002 einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Um die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen zu überwinden und die Chancengleichheit in den Betrieben der *Privatwirtschaft* zu fördern wurden mit Vertretern und Vertreterinnen der Spitzenverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften in vier öffentlichen Foren intensive Gespräche geführt. Die dort erzielten Ergebnisse legten den Grundstein für eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, die am 02. Juli 2001 geschlossen wurde. Die Spitzenverbände empfehlen darin ihren Mitgliedsverbänden, eine aktive Gleichstellungspolitik in den Unternehmen zu betreiben. Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit sollen in jeder Unternehmensphilosophie verankert werden; familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitangebote auch für Führungskräfte und betriebliche Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen eingerichtet werden. Gefragt ist die Eigeninitiative der Unternehmen, wobei die Umsetzung der betrieblichen Maßnahmen von einer hochrangig aus Politik und Wirtschaft besetzten Gruppe im Zwei-Jahres-Abstand begleitet wird.

Darüber hinaus umfasst das Programm Frau und Beruf u.a. die *Auszeichnung vorbildlicher Unternehmen*, die sich durch Arbeitszeitgestaltung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder gezielte Frauenförderung verdient gemacht haben, z.B. durch das TOTAL-EQUALITY-Prädikat oder das Audit Familie und Beruf.

Der Anteil der Existenzgründerinnen steigt beständig. Inzwischen wird jedes 3. Unternehmen von einer Frau gegründet. Bei der Förderung von *Existenzgründerinnen* werden z.B. durch das neue Darlehensprogramm STARTGELD der Deutschen Ausgleichsbank für kleine Gründungsvorhaben, wie sie vor allem Frauen bevorzugen, Akzente gesetzt.

Das veränderte Partnerschaftsverständnis von Frauen und Männern verlangt die Verbesserung der eigenständigen, nicht abgeleiteten *Alterssicherung der Frauen*. Dabei soll auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf rentenrechtlich gefördert werden. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene *Rentenstrukturreform* enthält weitere Verbesserungen für Kindererziehende, die einen beachtlichen Fortschritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen darstellen.

Im 14. *Deutschen Bundestag* sind 31,7 % der Mitglieder Frauen, d.h. 211 Frauen von insgesamt 666 Abgeordneten (Stand 2002). Dies ist der höchste Frauenanteil seit Bestehen der Bundesrepublik. Im Vergleich dazu betrug nach der Bundestagswahl von 1994 der Frauenanteil 26,3 %. Der Anteil der Frauen in den *Landesparlamenten* liegt mit 41% in Bremen am höchsten. Den Landesregierungen gehören etwa 40 Ministerinnen an (ihr Anteil liegt zwischen 8,3 % in Sachsen und 55,6 % in Schleswig-Holstein). Auch in den gewählten Vertretungen der Städte und Gemeinden stieg der Frauenanteil in den letzten Jahren weiter an.

Der Bundesregierung gehören im Jahr 2002 sechs Ministerinnen an. So viele weibliche Kabinettsmitglieder gab es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland noch nie.

Fazit

In den letzten vier Jahren ist auf dem Gebiet der unmittelbaren Gleichstellungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland viel in Bewegung geraten, auch auf Feldern, die aus zeitlichen Gründen hier nicht mehr angesprochen werden können, wie z.B. der Bereich Gewalt gegen

Frauen und die Menschenrechte auf dem Gebiet der Integration von behinderten Frauen. Viele der angestoßenen Maßnahmen und beschlossenen Gesetze müssen ihre Wirkung noch entfalten. Auch wird es darauf ankommen, dass der Gender Mainstreaming-Ansatz in der Praxis greift und sich so mit allen Akteurinnen und Akteure, die an der Politikgestaltung mitwirken, der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet fühlen. Dafür bleibt noch einiges zu tun.

Die Rolle und die Gleichberechtigung der chinesischen Frauen in der nationalen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Zou Xiaoqiao
Allchinesischer Frauenverband

Der Schutz der Rechte und Interessen der Frauen sowie die Gleichberechtigung der Frauen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und in anderen Bereichen sind Gegenstand des internationalen Interesses. Die im Rahmen der *IV. Weltfrauenkonferenz* von 1995 beschlossene „Deklaration von Beijing" und „Das Aktionsprogramm" sowie das im Rahmen der *Sonderkonferenz des Nationalen Frauenverbandes* zur Frauenproblematik von 2000 verabschiedete „Ergebnisdokument" haben wesentlich zur Stärkung der gesellschaftlichen Position der Frauen und zur Umsetzung der Menschenrechte der Frauen beigetragen. Durch gemeinsame Bemühungen der Regierungen aller Staaten, der internationalen Organisationen und der Nichtregierungsorganisationen ist der Gedanke der Gleichberechtigung von Mann und Frau heutzutage zum gemeinsamen Aktionsmotto geworden. Die Rechte von Frauen, einschließlich ihrer Existenz- und Entwicklungsrechte, finden nun allgemeine Anerkennung und Respekt. Die Position, die Menschenwürde und die Rechte der Frauen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, in der Familie und in anderen Bereichen hat nun ein Niveau erreicht, welches so hoch wie nie zuvor ist. Der Schutz der Rechte und Interessen der Frauen und die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sind eine grundlegende nationale Entwicklungsstrategie Chinas und ein grundlegendes Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung Chinas. Seit jeher misst die chinesische Regierung dem Fortschritt und der Entwicklung der Situation der Frau große Bedeutung bei. Zur Stärkung der Position der Frauen, zum Schutz ihrer Menschenrechte und zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat die chinesische Regierung unermüdliche Anstrengungen in der Gesetzgebung, im institutionellen Aufbau und in der Politik unternommen. Ein frauenfreundliches soziales Umfeld ist insbesondere durch die grundlegende nationale Entwicklungsstrategie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, durch die Einführung des „Gesetzes zum Schutze der Frauenrechte in der Volksrepublik China", durch die Ausarbeitung der „Entwicklungsrichtlinien für chinesische Frauen" sowie durch eine Reihe politischer Maßnahmen zur Förderung von Frauen, die am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, geschaffen worden. In diesem sozialen Umfeld können die chinesischen Frauen gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben des Landes teilnehmen und sich hierin profilieren.

1. Partizipation der Frauen in Entscheidungsprozessen und in der Verwaltung

Die politischen Rechte der Frauen sind ein wichtiger Bestandteil ihrer Menschenrechte. Diese sind auch ein zentrales Kriterium dafür, ob die Frauen die gleiche Menschenwürde, die gleichen Rechte und die gleiche gesellschaftliche Stellung wie Männer haben. Folglich spiegelt der Grad der Partizipation von Frauen in den nationalen und gesellschaftlichen Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen den Grad der Zivilisation des Landes wider. Die Erhöhung des Grades an Frauenpartizipation ist somit auch ein grundlegendes Ziel der nachhaltigen Entwicklung und für diese von entscheidender Bedeutung. Die chinesische Regierung legt großen Wert auf die Rechte der Frauen im Zusammenhang mit der Partizipation in der Politik und in Entscheidungs- bzw. Verwaltungsprozessen, und setzt sich zum Ziel, die Diskriminierung der Frauen in diesen Bereichen zu beseitigen. Zur Sicherstellung einer Erhöhung des Frauenanteils an einem breiten Spektrum von politischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten sowie zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungsprozessen hat die Regierung besondere Regelungen erlassen, welche bei der Neueinstellung, Beförderung, Prämierung, Fortbildung etc. den Schutz der Rechte und Interessen der Frauen besonders hervorheben. Zudem hat die Regierung einen Plan zur Auswahl und Ausbildung von Frauen zu Führungskadern ausgearbeitet. Die von der chinesischen Regierung gestalteten und veröffentlichten Entwicklungsprogramme für chinesische Frauen für den Zeitraum 1995 bis 2000 sowie für den Zeitraum 2001 bis 2010 legten die Zielsetzungen und die Maßnahmen zur Erweiterung der Frauenpartizipation in der Politik, in den Entscheidungsprozessen und in der Verwaltung fest. Hierbei wurde besonders hervorgehoben, die Partizipation der Frauen in Entscheidungsprozessen und in der Verwaltung in Bezug auf nationale und gesellschaftliche Angelegenheiten auf einen größeren Umfang auszuweiten und auf eine höhere Stufe zu heben. Gleiches gilt für die demokratische Partizipation und für die Möglichkeiten bzw. Art und Weisen der Frauenpartizipation. Dank der Bemühungen der Zentralregierung, der lokalen Regierungen und der ganzen Gesellschaft konnte der Grad der Frauenpartizipation im nationalen und sozialen Verwaltungswesen weiter erhöht werden. Gegenwärtig amtieren vier Frauen in der Staatsführung. Der Frauenanteil unter den Abgeordneten im Nationalen Volkskongress betrug 21,81%. In den 29 Ministerien des Staatsrats sind 19 Ministerinnen oder Vize-Ministerinnen tätig, in jedem Führungsorgan der 31 Provinzen, Autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte sitzt mindestens eine Frau. In 15 Provinzen, Autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städten gibt es mehr als zwei Frauen, die der Provinzführung angehören. In den 667 Städten amtieren 463 Frauen als Bürgermeisterinnen oder Vize-Bürgermeisterinnen. Bis Ende 2000 waren 36,2% aller Beamten in staatlichen Institutionen Frauen.

Ein Großteil der Frauen zeigt großes Interesse für nationale Angelegenheiten und nimmt aktiv an der Politik teil. Seit den ersten Kommunalwahlen für die Abgeordneten der Volkskongresse im Jahr 1953 war immer ein relativ hoher Frauenanteil der Wähler zu verzeichnen. Laut den Daten, welche in der zweiten Stichprobenerhebung von 2000 über die gesellschaftliche Position der Frauen in den letzten fünf Jahren ermittelt wurden, lag der Frauenanteil an der gesamten Wahlbeteiligung in den Kommunalwahlen für die Abgeordneten der Volkskongresse bei 73,4%, der Männeranteil bei 77,6% und somit nur geringfügig höher. Die Frauen bekunden nicht nur ihre Meinung und Wünsche durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen, sondern sie richten auch ihre Vorschläge und Anregungen zu den Tätigkeiten der Regierung und zu den gesellschaftlichen Problemen in Form von Zuschriften oder persönlichen Gesprächen an die zuständigen Behörden. Überdies werden auch die Medien von Frauen genutzt, um ihre eigene Meinung über verschiedene Fragestellungen zu äußern sowie ihre Rechte und Pflichten voll zur Geltung kommen zu lassen.

2. Partizipation der Frauen in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Die chinesische Regierung misst der Rolle der Frauen im wirtschaftlichen Aufbau eine einmalige Bedeutung zu und ist der Ansicht, dass die Frauen einen erheblichen Beitrag zur sozialen Produktivkraft leisten. Daher verabschieden die Zentralregierung und die lokalen Regierungen Gesetze und Regelungen, um Frauen politisch zu fördern und ihnen den gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen wie Männern. Weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Einrichtung verschiedener Aus- bzw. Fortbildungskurse sowie die Verbesserung der Qualifikationen von Frauen. Gleichzeitig werden die Nichtregierungsorganisationen, welche Fördermaßnahmen zur verstärkten Einbindung der Frauen in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung umsetzen sollen, durch die erlassenen Gesetze und Bestimmungen in ihren Tätigkeitsbereichen gefördert und unterstützt. So kann die gleichberechtigte und umfassende Partizipation der Frauen in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unter der Zusammenarbeit von Regierungen und den Nichtregierungsorganisationen sichergestellt werden. Daraus folgt, dass Frauen durch die Partizipation ihre Qualifikationen selbst verbessern und somit entscheidend zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Chinas beitragen können. Laut unvollständigen statistischen Daten lag der Frauenanteil an der erwerbstätigen Bevölkerung in ländlichen Gebieten und in den Städten bei 46%, das sind 0,8% mehr als 1995.

Bei einer Analyse der Beschäftigungsstruktur ist zu erkennen, dass – im Zuge des Strukturwandels vom primären hin zum tertiären Sektor – Frauen in der Entwicklung des tertiären Sektors, insbesondere des Dienstleistungsbereichs in den Gemeinden, eine entscheidende Rolle spielen. Von insgesamt 16 nationalen Wirtschaftsbranchen weisen 10 einen hohen Frauenanteil unter den Arbeitnehmern auf. In der Finanz- und Versicherungsbranche lag der Frauenanteil bei 41%, in den Branchen Erziehungswesen, Kultur und Kunst, und in der Medienbranche (Radio, Film und Fernsehen) bei 43%, in den sonstigen Dienstleistungsbranchen bei 46%, in den Branchen Gesundheitswesen, Sport und soziale Wohlfahrt bei 56%. Im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung lassen ausländische Investitionen und die nach außen orientierte Wirtschaft ein rasantes Wachstum verzeichnen. Mit ständig verbesserten Rahmenbedingungen für Investitionen und aufgrund des komparativen Vorteils der Arbeit wurde ein großes Volumen an ausländischen Investitionen nach China angezogen. Dies schafft günstige Bedingungen für die Frauenpartizipation in der nach außen orientierten Wirtschaft. Im Bereich Außenhandel, insbesondere beim Export von Agrarprodukten, spielen chinesische Frauen eine zunehmend bedeutende Rolle. Beispielsweise überstieg der Frauenanteil unter den Arbeitnehmern in den Sonderwirtschaftszonen bzw. Erschließungsgebieten für moderne Technologien – Shenzhen, Zhuhai, Xiamen, Dalian, Tianjin etc. – 70%. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassten Elektronik-, Kommunikations-, Maschinenbau- und weitere sieben Branchen.

Die Reform und Öffnung Chinas öffnete den Frauen Tür und Tor, so dass sie in allen Bereichen ihre Überlegenheit und ihre Fähigkeiten einsetzen können. Millionen von Bäuerinnen konnten sich aus den Fesseln ihrer kleinen Familienwirtschaft befreien und sind in die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsbranchen eingestiegen. Frauen machen mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Bewässerung aus; in den wichtigen Produktionsbereichen Getreide-, Bauwolle-, Ölsaat-, Gemüse-, Obstanbau wurden die meisten Tätigkeiten im Produktionsmanagement von Frauen wahrgenommen; 50%-60% des landwirtschaftlichen Bruttoproduktionswerts wurden von Frauen erwirtschaftet. Von den mehr als 100 Millionen Erwerbstätigen in den ländlichen Unternehmen sind ungefähr 50 Millionen Frauen, der Frauenanteil lag somit bei 43%. Hiervon sind viele Frauen als Manager auf den mittleren und oberen Unternehmensebenen tätig. Gleichzeitig hat die Reform und Öffnung in China das Blickfeld der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen stark erweitert, so dass ihre Denkweisen, ihre geistige Beschaffenheit und ihre Werteinstellungen einen tiefgreifenden Wandel erfahren haben. Das Streben nach neuen Kenntnissen, nach Reichtum, nach Entwicklung ist bereits zum gemeinsamen Ziel der Frauen geworden. Die vielen Ausbildungsprogramme für den kulturellen und technischen Bereich, welche von den Regierungen und Nichtregierungsorganisationen veranstaltet sowie in unterschiedlichen Niveaustufen und Fachrichtungen und mit unterschiedenen Lehrmethoden geführt werden, haben in der breiten Masse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen eine wahre Freude am Lernen erweckt und somit ihre Fähigkeit zur Partizipation am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erheblich verbessert. In den letzen 10 Jahren haben landesweit nahezu 100 Millionen der in den ländlichen Gebieten lebenden Frauen an den praxisorientierten technischen Ausbildungsprogrammen teilgenommen. Mehr als 23 Millionen Frauen haben die Ausbildungsprogramme zur neuen Agrartechnik und zur Anwendung von neuem Saatgut absolviert. 510.000 Frauen erwarben den akademischen Titel des Agrartechnikers. Die Ausbildungsmaßnahmen haben einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete, zur Entfaltung des Potentials der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und zu ihrer gesellschaftlichen Gleichstellung geleistet.

3. Bildung und Ausbildung von Frauen

Die Bildung stellt einen wichtigen Motor des sozialen Wandels und ein bedeutendes Instrument der Armutsbekämpfung zum Schutze der Frauenrechte und zur Förderung der sozialen Demokratie und des gesellschaftlichen Fortschritts dar. Seit jeher fand das Recht der Frauen auf Bildung von Seiten der chinesischen Regierung besondere Beachtung. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen und des „Gesetzes zur Schulpflicht in der Volksrepublik China" stellen

sicher, dass Frauen den gleichen Zugang zu Bildungschancen und -möglichkeiten haben wie Männer. Insbesondere seit den 90er Jahren hat die chinesische Regierung die Entwicklungsstrategie „Aufbau des Staates durch Bildung und Wissenschaft" praktiziert und somit die besondere entwicklungsstrategische Bedeutung der Bildung hervorgehoben. Dies führte zu einem schnellen Wandel des Bildungswesens in verschiedenen Formen und auf verschiedenen Ebenen sowie zur tatsächlichen Gewährleistung des Rechts der Frauen auf Bildung. Der Frauenanteil im Bildungswesen auf verschiedenen Ebenen ist ständig gestiegen. Im regulären Schul- und Hochschulbildungswesen hat die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen, um die Frauenquote bei der Einschulung, beim Schulbesuch und bei der Versetzung zu erhöhen. Zudem hat die chinesische Regierung Anstrengungen dazu unternommen, geschlechtsspezifische Unterschiede beim Bildungszugang abzubauen. Maßnahmen wie die Einrichtung von Mädchenkursen bzw. Mädchenschulen und die Gewährleistung des kostenfreien Schulbesuchs sollen dazu dienen, zugunsten der in abgelegenen Gebieten, in Armut oder in den Gebieten der ethnischen Minderheiten lebenden Frauen ihre mit dem Schulbesuch im Zusammenhang stehenden Probleme zu lösen und die Barrieren bei ihrem Zugang zu den Bildungsmöglichkeiten abzubauen. Im Jahre 2000 betrug der Anteil derjenigen Schulpflichtigen, welche die neunjährige Schulpflicht vollständig absolviert haben, 85% der Gesamtzahl aller Schulpflichtiger. Die Einschulungsrate der Kinder im schulpflichtigen Alter lag bei 99,1%, darin betrug der Mädchenanteil 99,07%. Die Differenz dieser Anteile für Mädchen und für Jungen verringerte sich von 0,7% im Jahre 1995 auf 0,07%. Die Anteile der Schülerinnen in Grundschulen, regulären Mittelschulen und regulären Hochschulen lagen bei jeweils 47,6%, 46,1% und 40,98%.

In den letzten Jahren unternahm die chinesische Regierung immer größere Anstrengungen, um die Analphabetenrate in den ländlichen Gebieten abzubauen. Hierzu wurden verschiedene Gesetze und Bestimmungen erlassen. Es wurde eine Reihe von Veranstaltungen zur Steigerung des Bildungsniveaus unter der ländlichen Bevölkerung organisiert. Gegenwärtig finden jedes Jahr mehr als 4 Millionen Menschen den Weg aus dem Analphabetentum heraus, mehr als 65% davon sind Frauen. Die Daten aus der Erhebung über die gesellschaftliche Stellung der Frauen ergeben, dass der Anteil der Analphabeten unter den Frauen der Altersgruppe von 18 - 64 Jahren von 30,1% im Jahre 1990 auf 11,1% im Jahre 2000 zurückgegangen ist.

Die Entwicklung hin zu einer pluralistischen Welt, die wirtschaftliche Globalisierung, die dynamische Entwicklung der Wissenschaft und Technik sowie die Entstehung einer Wissenswirtschaft stellen große und neue Herausforderungen dar. Um diesen zu begegnen, hat die chinesische Regierung nicht nur den regulären Schul- und Hochschulbildungsbereich erheblich verbessert, sondern auch die Erwachsenbildung und die Berufsausbildung für Frauen in großem Maße ausgebaut. Dies hat den Zweck, die Qualifikationen der Frauen zu verbessern sowie das kulturelle und wissenschaftliche Niveau der Frauen zu erhöhen, so dass sie besser für die neuen Herausforderungen des modernen Zeitalters gerüstet sind. Gleichzeitig wurden verstärkt das Internet und das moderne Fernstudium als neue Bildungsmöglichkeiten erschlossen, welche günstige Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung und Fortbildung der Frauen schaffen. Gegenwärtig gibt es in China mehr als 1600 Frauenberufsschulen und drei Frauenberufsuniversitäten. In einigen Hochschulen und Bildungsinstitutionen wurden viele für Frauen geeignete Fächer eingerichtet. Solche Hochschulen spielen eine bedeutende Rolle in der Förderung des lebenslangen Lernens bzw. der lebenslangen Ausbildung. Der Frauenanteil in der Erwachsenbildung liegt bei 45,63%. Die allgemeine Anhebung des Bildungs- und Ausbildungsniveaus der Frauen hat dazu geführt, dass die Frauen mehr Fachkompetenzen und Möglichkeiten haben, um in die akademischen Bereiche einzusteigen. Landesweit gibt es 70 weibliche Akademiemitglieder, der Frauenanteil macht somit 6% aus. Dieser ist höher als in anderen Ländern. Außerdem sind 39,3% der fachmännischen Techniker in den Unternehmen Frauen. Der Frauenanteil bei den Wissenschaftlern und Technikern beträgt 36,9%. Der Frauenanteil bei den hauptberuflichen Juristen beläuft sich auf 13,3%, bei den Notaren auf 33,8%.

4. Die Gesundheitsversorgung der Frauen und ihre reproduktive Gesundheit

Die Sicherheit und Gesundheit während der Mutterschaft stehen im direkten Zusammenhang mit der Existenz der Frauen und stellen den grundlegendsten und wichtigsten Teil der Entwicklung der Frauen dar. Die chinesische Regierung misst der Gesundheit und den reproduktiven Rechten der Frauen eine besondere Bedeutung bei. Um das Gesundheitsniveau zu erhöhen und um eine für Frauen finanziell tragbare Gesundheitsversorgung – insbesondere auch im Bereich der Frauenheilkunde – in großem Umfang anbieten zu können, hat die Regierung eine Reihe politischer Maßnahmen getroffen. Seit den 90er Jahren wurden die „Entwicklungsrichtlinien für chinesische Frauen" in China im vollem Umfang umgesetzt. Hierbei wurden die Propaganda und die Gesundheitsversorgung im Bereich der Gynäkologie als wichtige Instrumente eingesetzt, um die Gesundheit der Neugeborenen in China zu verbessern und um das Leben der Frauen zu schützen. Dadurch wurden die Lebensbedingungen und die Gesundheit der Frauen verbessert. Landesweit wurde ein Netzwerk für die Gesundheitsversorgung im Bereich der Frauenheilkunde auf fünf Ebenen – National-, Provinz-, Bezirk-, Kreis- und Gemeindeebene – aufgebaut. Dieses Netzwerk bietet folgende Dienstleistungen an: Gesundheitsberatung für die Fortpflanzung der gebärfähigen Frauen, Prognose und Behandlung von Unfruchtbarkeit, allgemeine Untersuchungen von Frauenkrankheiten, Aufklärung und Beratungen über Sexualität bzw. sexuelle Gesundheit.

Neben dem Aufbau des oben genannten Gesundheitsnetzwerks folgt die chinesische Regierung streng dem Prinzip „Verhütung als Hauptmaßnahme gegen Krankheiten". Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die ländlichen Gebiete gelegt und mehr Geld in die Vorsorge bzw. Gesundheitsversorgung der Mütter und Kinder investiert. Damit wurde das Gesundheitsversorgungsnetzwerk für Kinder und Frauen auf drei Ebenen – Kreis, Gemeinde und Dorf – ausgebaut und die Kapazitäten für diese medizinischen Leistungen erweitert. Gegenwärtig verfügt China über 595 Krankenhäuser für Frauen und Kinder sowie 45 Krankenhäuser für Geburtshilfe. Der Anteil der Erwerbstätigen im Gesundheitswesen je 1000 Bewohner liegt bei 3,64 Personen. Bis Ende 2000 betrug der Anteil der Entbindungen in Krankenhäusern an der gesamten Geburtenzahl 72,9%, dies waren 15% mehr als 1995. Der Anteil der Entbindungen nach der neuen Methode außerhalb der Krankenhäuser an der Gesamtzahl der Entbindungen lag bei 96,6%, 9% mehr als 1995. Die Sterblichkeitsrate der Frauen während der Schwangerschaft und bei der Geburt verringerte sich von 61,9 je 100.000 im Jahre 1995 auf 53 je 100.000. Der Standard der medizinischen Behandlung und des Gesundheitsschutzes für Frauen während der Schwangerschaft und bei der Geburt hat sich deutlich erhöht.

Die Fortschritte und die Entwicklung, die chinesische Frauen in Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und in den anderen Bereichen erzielt haben, hat kraftvoll die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Chinas mit vorangetrieben. Dies ist nicht nur ein Beitrag zum Aufschwung der chinesischen Nation, sondern auch zur Entwicklung der menschlichen Zivilisation und nicht zuletzt ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtsentwicklung in China.

China gehört noch zu den Entwicklungsländern. Unter den Beschränkungen des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsniveaus sowie der traditionalen Anschauungen sind die sozialen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Frauen noch nicht völlig zufriedenstellend. In der Realität gibt es noch zahlreiche Probleme und Barrieren, welche die Verwirklichung der Gleichberechtigung bzw. der gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen in Politik, Beschäftigung, Bildung und Ausbildung behindern. Es kommen noch häufig Fälle vor, in denen Frauen verachtet, diskriminiert und sogar verletzt werden. Um alle Barrieren, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Erhöhung der sozialen Stellung der Frauen und die Gewährung der ihnen zustehenden Rechte behindern, zu beseitigen, verabschiedete die chinesische Regierung im Jahre 2001 das „Entwicklungsprogramm der chinesischen Frauen für den Zeitraum 2001 bis 2010". Hierbei wurden die verfügbaren Ressourcen, die gegenwärtige Situation der Frauen in China und die mit ihrer Entwicklung im Zusammenhang stehenden, dringend zu lösenden Probleme berücksichtigt. Das Programm hat folgende sechs Bereiche als Priorität festgelegt: Frauen in der

Wirtschaft, Frauen in Entscheidungsprozessen und in der Verwaltung, Frauen in der Bildung und Ausbildung, Frauen und Gesundheit, Frauen und Rechte, Frauen und Umwelt. Der Leitfaden, welcher sich durch alle Bereiche zieht, ist die Förderung der Entwicklung der Frauen. In diesem Programm wurden auch konkrete Zielsetzungen und strategische Maßnahmen festgelegt. Die Regierungen aus allen Ebenen und die Nichtregierungsorganisationen werden sich bemühen, das Programm umzusetzen, eine gesunde, stabile und nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu erzielen, die Rechte und Interessen der Frauen zu schützen, die Diskriminierung der Frauen in jeglicher Form zu beseitigen und die Emanzipation zu fördern. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir durch die vollständige und genaue Umsetzung des Programms im Bereich der Menschenrechte der chinesischen Frauen einen großen historischen Erfolg feiern können.

Der Deutsch-Chinesische Menschenrechtsdialog der Friedrich-Ebert-Stiftung – ein Rückblick

Ute Kumpf
Mitglied des Bundestages

Grundlage und Ziele des Dialogs

Vor drei Jahren wurde in Peking der deutsch-chinesische Dialog über Menschenrechte, von deutscher Seite begleitet durch die Friedrich-Ebert-Stiftung, aufgenommen. Dieser Dialog fügt sich in den umfassenden Dialog über Fragen des Rechtsstaates ein, der im November 1999 zwischen Ministerpräsident Zhu Rongji und Bundeskanzler Gerhard Schröder vereinbart wurde und sich seitdem, das zeigen die zwischenzeitlich statt gefundenen Veranstaltungen, sehr gut entwickelt hat.

Ziel aller bisherigen Treffen war, durch klare Formulierungen, durch eine kritische wie solidarische Diskussion und auf der Basis des gegenseitigen Respekts vor der Kultur, der Geschichte und der Gesellschaftsordnung eine Grundlage für gegenseitiges Verständnis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen.

Auch für die diesjährige Veranstaltung gilt dieser Grundsatz. Wir wollen unvoreingenommen die unterschiedlichen Rechtstraditionen und Denkweisen kennen lernen und würdigen, um anschließend möglichst gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Durchsetzung und Verbreitung von rechtsstaatlichem Denken und der Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Bundespräsident Johannes Rau hat gegenüber Präsident Jiang Zemin im April 2002 in Berlin den Dialog auf offizieller Ebene mit den Worten gewürdigt, „dass kontroverse Diskussionen nicht gescheut werden und der Geist der Offenheit den Dialog über den Rechtsstaat prägt."

Diese Wertung, wie auch die Aussagen des Bundespräsidenten zum Dialog der Kulturen am 11. April 2002, können wir ebenso für unsere Reihe in Anspruch nehmen: „Wer sich auf einen Dialog einlässt, der hat schon dadurch anerkannt, dass er allein nicht im Vollbesitz der ganzen Wahrheit ist. Der Eintritt in den Dialog ist bereits das Ende des Fundamentalismus."

Und er bietet Gelegenheit, den Dialogpartner, die Dialogpartnerin kennen zu lernen, denn „Einmal Sehen ist besser als 100-mal Hören". Gerade im Zeitalter der Globalisierung ist es unabdingbar, Erfahrungen auszutauschen, von den Erfahrungen des jeweils anderen zu lernen und da, wo es geht, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

Aus unterschiedlichen Perspektiven und Blickwinkeln wurden bei den bisherigen Treffen die Menschenrechte beleuchtet.

Themenschwerpunkte des Dialogs
Interkulturelle und sozialökonomische Aspekte – Start 1999 in Peking

Beim ersten Symposium 1999 in Peking standen die kulturellen Unterschiede zwischen Ost und West und der Diskussion um Menschenrechte im Vordergrund. Der Zusammenhang zwischen internationaler Diskussion um Menschenrechte und wirtschaftliche Entwicklung wurden heraus gearbeitet und Wege diskutiert, wie ein interkultureller Dialog mit Blick auf andere Zivilisationsmodelle angegangen werden kann.

Einigkeit bestand darin, dass wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung in einem engen Verhältnis zueinander stehen. Je weiter der ökonomische Entwicklungsprozess voranschreitet, desto unverzichtbarer wird die Freiheit des Denkens als elementare Voraussetzung für Kreativität auch im öffentlichen Sektor.

Die Entwicklungsprozesse benötigen geregelte Verfahren der Teilhabe, der Verantwortlichkeit und der Kontrolle.

Wirtschaftliche Investitionsentscheidungen bedürfen Rechtssicherheit, Rechtssicherheit verlangt Rechtsstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit verlangt anerkannte Verfahren der Rechtssetzung, Rechtssetzung im Einklang mit den Bedürfnissen der Bevölkerung braucht Partizipation der Betroffenen. Die Beachtung der Menschenrechte ist eine wichtige „Produktionskraft" für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.

2. Dialog 2000 in Berlin

„Spannend und lebendig" so urteilte Matthias Naß von der Wochenzeitschrift ‚Die Zeit' über den 2. Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialog.

So waren sich die Teilnehmer darüber einig, dass es keine allgemein gültigen Formen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gibt. Einig war man sich auch über den unmittelbaren Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und den Menschenrechten – sie bedingen einander. Unumstritten war auch, Arbeitnehmerrechte sind ein unverzichtbarer Teil der Menschenrechte.

Offen blieben dagegen Fragen zum Thema ‚Todesstrafe', zu den Spannungsverhältnissen zwischen staatlicher Souveränität und universellen Menschenrechten sowie zwischen den kollektiven und individuellen Menschenrechten.

Die deutschen Teilnehmer äußerten sich anerkennend über die Fortschritte, die China auf dem Weg zu mehr Rechtsstaatlichkeit und zur Erhaltung der Menschenrechte vorweisen kann, doch blieb unbeantwortet, mit welcher Dringlichkeit und welcher Intensität weitere Schritte eingeleitet werden sollen.

Von deutscher Seite wurden die aktuellen Entwicklungen in der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung eingebracht. Durch die Einsetzung eines Menschenrechtsbeauftragten beim Bundesjustizministerium, der Gründung eines Menschenrechtsinstitutes, der Einrichtung eines eigenständigen Menschenrechtsausschusses im Bundestag und der Vorlage eines Menschenrechtsberichtes alle zwei Jahre soll den Menschenrechten national wie international mehr Gewicht verliehen werden. Es wurde ebenso auf Defizite in Deutschland, wie international, bei den Rechten von Frauen und Kindern verwiesen. Unterstützt werden daher von deutscher Seite Initiativen der Vereinten Nationen zum Schutz von Kindern. Verbesserung von Menschenrechten wurden

ebenso bei der Verstärkung von Rüstungsprotokollen sowie bei der Einschränkung von Rüstungsexporten angemahnt.

Auf die Frage: „Sind wir durch diesen Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialog unserem Ziel ein Stück näher gekommen?", kam die Antwort: „Wenn es das Ziel war, durch den Dialog unsere Meinungsverschiedenheiten zu verkleinern, dann hat die Veranstaltung sicherlich einen Beitrag geleistet."

3. Dialog 2001 in Peking

Beim letztjährigen Treffen in Peking, bei dem ich die Freude hatte, daran teilzunehmen, ging es erneut um die Beleuchtung der ideengeschichtlichen Wurzeln der Menschenrechte. Fragen dazu wurden aufgeworfen:

- Wie kann man bewirken, dass Menschenrechte weltweit wirksam sind, ohne dass sie als Mittel der Herrschaft der einen über den anderen missbraucht oder als Instrument der Umverteilung zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden zweckentfremdet werden?
- Wie können ihre grundliegenden Ziele verwirklicht werden, dem Einzelnen einen Rechtsstandard in elementaren Fragen seiner Existenz und Lebensführung zu verschaffen gegenüber der Allmacht des Staates und dem Druck gesellschaftlicher Gruppen?
- Wie kann man den Freiheitstrieb der Einzelnen für das Gemeinwohl nützen? Wie verhilft man dem Individuum zu seinen ureigenen, aller staatlichen Planung vorausliegenden Rechten?

Dargestellt und diskutiert wurden aber auch die internationalen Konventionen und deren Umsetzung und Begleitung durch die Politik auf der jeweiligen nationalen Ebene. Für Deutschland bedeutet dies die Garantie der Menschenrechte auf der Ebene staatlicher Verfassung, wie auch deren Umsetzung und Verankerung in den Grundrechten in der Verfassung.

Es wurden aber auch ganz konkret die demokratischen Grundlagen und Rahmenbedingungen für lokale Politik dargestellt, deren Entwicklungsperspektiven aufgezeigt und diskutiert: die Kommune als Basis der repräsentativen Demokratie, das Recht auf Selbstverwaltung, auf freie und geheime Wahlen, die Bürgermitwirkung als Teil der lokalen Demokratie, die Rolle und Verantwortung der Parteien für die lokale Demokratie und neue Formen der Bürgerbeteiligung, die Stärkung der Zivilgesellschaft sowie Schutz und Selbstbestimmungsrecht von Minderheiten.

Bei allen bisherigen Treffen bestand Einigkeit, dass es keine allgemein gültigen Formen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gibt.

Einig war man sich aber auch über den unmittelbaren Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und den Menschenrechten - sie bedingen einander.

Offen blieben bei allen Treffen die Fragen zum Thema „Todesstrafe", zu den damit verbundenen Spannungsverhältnissen zwischen staatlicher Souveränität und universellen Menschenrechten und zwischen den kollektiven und individuellen Menschenrechten. Dabei ist die Todesstrafe in China heute längst kein Tabu-Thema mehr. Nach Aussage von Professor Zheng auf dem letzten Dialog hoffen auch in China viele Menschen auf die Abschaffung der Todesstrafe, doch die Realität erlaube es noch nicht.

Hier bedarf es also einer Entwicklung sowohl wirtschaftlicher, als auch politischer Art. Auch dies ein Fazit der letzten Treffen: Es kann keine wirtschaftliche Entwicklung ohne politische Entwicklung geben. Jede politische Entwicklung bedarf einer wirtschaftlichen Entwicklung. Unklar war nach den letzten Dialogen die Geschwindigkeit mit der die Entwicklungen im politischen Bereich vorangehen sollen. So bleiben offene Fragen wie: „Wann ist der richtige Zeitpunkt für den nächsten Schritt?"; „Wer entscheidet über den richtigen Zeitpunkt?"; „Gibt es Regionen in der

VR China, in denen die Menschenrechte analog zur wirtschaftlichen Entwicklung mehr entwickelt sind als in anderen?".

Diskutiert wurde auch die Frage der Wertigkeit zwischen kollektiven und individuellen Menschenrechten. Welche Rechte sind wichtiger, welche haben Vorrang? Ist es richtig, dass sich kollektive Rechte einer Verrechtlichung entziehen?

Ausblick

Unsere Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass ohne Bindung von Macht an Recht, von Recht an Grund- und Menschenrechte und ohne Bindung der Verwaltung an Gesetze, also ohne die Herrschaft der Gesetze überall im Land und ohne die daraus folgende Rechtssicherheit ein moderner Staat mit moderner Wirtschaft nicht existieren kann. Der zukunftsfähige Staat ist ein Rechtsstaat, Grund- und Menschenrechte gelten für alle.

Für alle Treffen galt und gilt der wichtige Grundsatz – und hier darf ich unsere Justizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin zitieren: „Wenn wir über Werte, über Recht und Rechtsstaatlichkeit reden, stehen die Menschenrechte an zentraler Stelle. Wohlgemerkt: nicht alle jene, die uns selbst betreffen, also unsere Grundrechte und unsere eigene Würde, sondern gerade auch die Rechte und Chancen der Menschen in anderen Ländern und Regionen. Und natürlich auch die von Andersdenkenden."

Was wir uns bei der Fortsetzung des Dialogs wünschen, ist mehr Lebendigkeit in der Diskussion und dass einzelne Aspekte genauer beleuchtet werden.

Mit der Fragestellung Frauengleichstellung und Menschenrechte ist ein guter Anfang gemacht. Die Situation der Kinder und ihrer Rechte weltweit könnte die Fortsetzung sein.

Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechtsfragen

Lin Bocheng
stellv. Vorsitzender und Generalsekretär der SEM

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

ich fühle mich geehrt und freue mich sehr, dass ich auf dem IV. Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialog, der in dem großen Land, das so hervorragende Persönlichkeiten wie Marx, Engels, Goethe usw. hervorgebracht hat und das die berühmte Heimat des weltbekannten Denkers Hegel und Literaten von Weltruf ist, eröffnet wurde, einen kurzen Überblick über die drei vorangegangenen Veranstaltungen geben darf.

Auf den vorangegangenen Veranstaltungen haben wir, ausgehend vom Hauptthema der Veranstaltung, vom Prinzip „das Gemeinsamkeiten zu suchen und unterschiedliche Standpunkte zu respektieren", dem teilnehmenden Personenkreis und der Beimessung der Wichtigkeit seitens der Regierungen beider Staaten, Rückschau gehalten. Bei der Betrachtung dieser Fragen dürfen wir den historischen Hintergrund nicht außer Acht lassen, das ist zweifellos ein Kernpunkt dieser Rückschau. Andererseits dürfen wir natürlich auch nicht die Geschichte einfach weiterführen, sondern sollten mit einer neuen Sichtweise die Geschichte betrachten, sie explorieren und die Fragen dialektisch und historisch betrachten. Genau dieses ist das kostbare geistige Vermächtnis des Herrn Hegel, des großen Meisters der Dialektik. Auf der Basis des Vergangenen eine neue Zusammenfassung und kritische Betrachtung der drei Vorgängerveranstaltungen zu finden, ist Erneuerung und für eine Weiterführung und Weiterentwicklung der Gegenwart von Bedeutung.

Soeben hat die verehrte Bundestagsabgeordnete, Frau Kumpf, ein hervorragendes Referat gehalten. Bitte nehmen Sie dafür Respekt und Dank von mir und meinen Freunden entgegen.

Die Eindrücke von unseren drei Veranstaltungen sind sehr vielfältig. Die Zahl „drei" hat in unserer nationalen Kultur eine Fülle von besonderen Bedeutungen. Vor mehr als 2000 Jahren hat einer der bekanntesten Denker Chinas, Lao Zi, einen zum Nachdenken anregenden Satz gesagt: ‚Eins' bringt ‚zwei' hervor, ‚zwei' bringt ‚drei' hervor und ‚drei' bringt alles (wörtlich: die zehntausend Dinge) hervor. ‚Drei' ist eine Zahl der Fortführung des Begonnenen, eine Zahl des Frohsinns, sie ist voller Vitalität und Zauber.

Die drei Veranstaltungen fanden in einer Zeit statt, die von Pluralismus und wirtschaftlicher Globalisierung geprägt ist. Sie wurden in einer Zeit, in der Chinas Reform- und Öffnungskurs in eine neue, großartige Periode eingetreten ist und Deutschland einen neuen Entwicklungsabschnitt begonnen hat, erfolgreich durchgeführt. Sie werden in die weltweite Geschichte der Menschenrechtssache eingehen. In einem der ältesten klassischen Geschichtsbücher Chinas, dem „Zuo Zhuan", heißt es: „In der Welt gibt es ‚drei immerwährende Aspekte: „Tugendhaftigkeiten, grundlegende Theorien und bedeutende Verdienste'. Ich denke, die vorangegangenen Veranstaltungen waren wohl deshalb so erfolgreich, weil sie im Geiste dieser Triade durchgeführt wurde.

Erstens: Im Bereich der weltweiten Menschenrechtsfragen bewirkt unser Dialog, Handlungsmaximen u.a. des gegenseitigen Respekts und der Gleichbehandlung von Menschen einzuhalten.

Tugenden sind eine Art Handlungsmaximen, die von der Menschheit befürwortet werden. Gegenseitiger Respekt und Wahrung der Gleichberechtigung sind konsequente Prinzipien, an denen wir festhalten. Gleichermaßen sind dies neue Maximen der Tugenden, die wir für die weltweiten Menschenrechte aufstellen.

Respekt und Gleichberechtigung bedeuten Würdigung von Persönlichkeit und Menschenrechten. Es handelt sich um zwei Ausdrücke, die sowohl gewöhnlich als auch wertvoll sind. Gegenseitiger Respekt ist die Voraussetzung für Gleichbehandlung. Allein deshalb haben wir die Grenzen von unterschiedlichem Glauben, Religionen, Systemen und Kulturtraditionen und Handlungsgewohnheiten überschritten und uns versammelt, um für die bedeutsame Angelegenheit der Menschenrechte neue Konzepte auszuarbeiten. Allein deshalb können wir uns ehrlich begegnen und uns offen austauschen und über viele Fragen der Menschenrechte gemeinsam Erkenntnisse gewinnen, die in der Tendenz deckungsgleich sind. Und allein deshalb machen wir mit unserem Dialog kontinuierlich Fortschritte. In der ersten Dialogrunde haben wir über die Beziehung zwischen der Menschenrechtsentwicklung und kulturellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fragestellungen und weiterhin in der zweiten Dialogrunde über die Beziehung zu Fragen der Gesellschaftsentwicklung diskutiert. In der dritten Dialogrunde standen dann Fragen der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt. So sind wir, von grundsätzlichen Fragestellungen ausgehend, immer tiefer ins Thema eingestiegen. Hierdurch wurde ein neues wissenschaftliches Niveau erreicht. Diese Handlungsmaximen haben nicht nur für den Menschenrechtsdialog, sondern auch für eine neue politische und wirtschaftliche Ordnung auf internationaler Ebene große Auswirkungen.

Zweitens: Unsere Konferenz befolgt hinsichtlich der weltweiten Menschenrechtsfragen die Prinzipien des offenen Austausches und des Strebens nach Gemeinsamkeiten und Respektierung unterschiedlicher Standpunkte.

Dialog bedeutet Austausch von Theorien, Lehrmeinungen und unterschiedlichen Wertvorstellungen. Unsere Konferenz brachte viele wertvolle Anregungen hervor und führte in folgenden Bereichen zu tiefgreifenden Erkenntnissen: Prinzipien des Menschenrechtsdialoges, Verfassung und Menschenrechte, die Universalität und Besonderheit der Menschenrechte, kollektive und

individuelle Menschenrechte, Menschenrechte hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit, staatlicher Souveränität, nationaler Minderheiten, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur sowie hinsichtlich des Terrorismus. Im Mittelpunkt jedoch standen die Handlungsmaximen des offenen Austausches, des Strebens nach Gemeinsamkeiten und die Respektierung unterschiedlicher Standpunkte beim Führen von Menschenrechtsdialogen, ihre theoretischen und praktischen Grundlagen und mit diesen im Zusammenhang stehenden Kategorien und Aspekten, um so allmählich in der internationalen Gemeinschaft diesbezügliche wissenschaftliche Idee zu fördern und zu bilden.

Unser Dialog findet zwar auf der theoretischen Ebene statt, ist aber dennoch handlungsorientiert. Es liegt in unserer Verantwortung, durch die Medien die gedanklichen Vorstellungen der Konferenz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür wurden große Anstrengungen unternommen, was in der Gesellschaft bereits weitreichenden Einfluss hat.

Gleichzeitig haben wir zwei Bücher herausgegeben: „Entwicklung der Menschenrechte in bezug auf Gesellschaft, Ökonomie und Kultur" und „Entwicklung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit", um der internationalen Gemeinschaft einigermaßen systematisch die Ansichten der Konferenz mitzuteilen und ihre Ergebnisse darzustellen.

Drittens: Unsere Konferenz ist ein wichtiger Beitrag für die weltweiten Menschenrechtsfragen. Sie befürwortet die Aufhebung von Gegensätzen und das Führen von Dialogen.

Einen Beitrag zu leisten heißt etwas zu schaffen. Unsere Konferenz ist ein gutes Beispiel dafür, in Menschenrechtsfragen einen Dialog zu führen statt in Konfrontation zu gehen. In Konfrontation zu gehen ist Ausdruck von Heuchelei, Schwäche und Würdelosigkeit. Ein solches Verhalten wurde bereits von der internationalen Gemeinschaft marginalisiert und stellt eine Ächtung der Geschichte dar; einen Dialog zu führen dagegen ist Ausdruck von Selbstvertrauen und Selbstachtung, von Verständnis und guten Sitten wie auch harmonischer Zusammenarbeit, welches bereits zu einer historischen Tendenz geworden ist, die weder durch irgendwelche Personen noch irgendwelche gesellschaftlichen Kräfte aufzuhalten ist. Deutschland und China führen fortgesetzt einen Menschenrechtsdialog, in dem Standpunkte, Ansichten und Stellungnahmen deutlich gemacht werden. Somit wurde ein Handlungsmuster eingeführt, das dem Zeitgeist entspricht.

Wir haben durch den Menschenrechtsdialog die Freundschaft zwischen dem deutschen und chinesischen Volk vertieft. Experten, Gelehrte und Vertreter von Nichtregierungs-Organisationen beider Länder haben sich aktiv an der Konferenz beteiligt. Hochrangige Beamte und Politiker der Regierungen beider Länder waren in großer Zahl vertreten. Die verehrte Ministerin Däubler-Gmelin war in der Konferenz bereits mehrfach anwesend. Im letzten Jahr hat sie sich persönlich nach Beijing begeben, um auf dem zweiten Symposium über die organische Verbindung von Theorie und Praxis, Politik und Lehre eine Rede zu halten. Diese war von stringenter Logik geprägt und auf hohem Niveau. Nach Konferenzende hat Ministerpräsident Zhu Rongji Ministerin Däubler-Gmelin herzlich begrüßt. Außerdem fanden verschiedene freundschaftliche Treffen mit dem Büroleiter des Informationsbüros des Staatsrates von China, Zhao Qizheng und weiteren hochrangigen Beamten statt. Dies fand großes öffentliches Interesse und wurde positiv bewertet. Zur Zeit ist in diese Konferenz das langfristige Projekt des „Austausches und der Zusammenarbeit im juristischen Bereich" der beiden Regierungen von Deutschland und China integriert. Daraus ist ersichtlich, dass die Regierungen und die Bevölkerung beider Länder den Menschenrechten einen hohen Stellenwert einräumen und aufrichtig an einem gegenseitigen Austausch und Zusammenarbeit interessiert sind.

Zusammenfassend gesagt, haben wir auf den drei Vorgängerkonferenzen über Menschenrechtsfragen „Tugendhaftes, grundlegend Theoretisches und Praktisches" erarbeitet, indem neue Tugenden gefördert, neue Gedanken erläutert und neue Erkenntnisse gewonnen wurden. Dies fand in der internationalen Gemeinschaft eine sehr positive Resonanz.

Das Schwerpunktthema unserer diesmaligen Konferenz ist das Thema „Frauen und Menschenrechtsfragen", das einen fortwährende Ästhetik und Forschungswert hat. Schönheit ist vom Menschen geschaffen und wir haben die Verpflichtung, sie unermüdlich zu ergründen. Die Konferenz findet in Stuttgart, einer Stadt mit Geschichte und Kultur, sowie reichlich moderner Atmosphäre statt. Dies an sich hat schon einen tiefgreifende Bedeutung der historischen Kontinuität und prosperierenden Zukunft. Obwohl diese Stadt nicht groß ist, ist sie sehr bekannt, u.a. wegen Mercedes-Benz, der weltbekannten Automobilmarke. Obwohl diese Stadt keine hohe Einwohnerzahl hat, gibt es viele berühmte Persönlichkeiten aus dem Kulturbereich sowie auch Markenprodukte, für die ich und meine Landleute, die an der Konferenz teilnehmen, voller Neid und Bewunderung sind. Deshalb glaube ich mit gutem Grund, dass die diesmal im zauberhaften Stuttgart mit seiner malerischen Landschaft eröffnete Konferenz durch gemeinsame Anstrengung der Regierungen, Nichtregierungs-Organisationen, der Konferenzteilnehmer und der relevanten Seiten aus der Gesellschaft beider Länder bestimmt einen noch größeren Erfolg erzielen wird und der Geschichte des weltweiten Menschenrechtsdialogs ein noch schöneres Kapitel hinzufügen wird.

Arbeitsmarkt und soziale Sicherung für Frauen – Strukturwandel und Reformbedarf

Dr. Christel Degen
DGB-Bundesvorstand

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Sozialstaat eine lange Tradition. Bereits Bismarck organisierte mit seiner Sozialgesetzgebung erstmals im großen Umfang eine soziale Absicherung gegen die größten Lebensrisiken. Den Beginn der staatlichen Sozialpolitik markieren die Gesetze zur Krankenversicherung von 1883, zur Unfallversicherung von 1884 und zur Invaliditäts- und Alterssicherung von 1889. Während jedoch damals nur ein Fünftel aller Erwerbstätigen und ein Zehntel der Bevölkerung von der Sozialgesetzgebung erfasst wurden, sind heute nahezu 90 % in den Schutz der sozialen Sicherung einbezogen.

2. Der Sozialstaat in der Bundesrepublik Deutschland hat in dem Spannungsfeld zwischen staatlicher Fürsorge auf der einen Seite und Freiheit und Eigenverantwortung des Einzelnen auf der anderen Seite ein umfassendes Netzwerk geknüpft. Die Absicherung der großen sozialen Risiken wird über die fünf Zweige der Sozialversicherung gewährleistet. Sie ist untergliedert in die Arbeitsförderung, Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung.

3. Der Sozialstaat muss den gesellschaftlichen Wandel reflektieren und ihn gestalten. Die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Bevölkerung sowie die Erosion des sogenannten Normalarbeitsverhältnisses stellen die sozialen Sicherungssysteme vor neue Herausforderungen. Gleichzeitig wächst die Weltwirtschaft mehr und mehr zusammen. Der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr expandiert in einem Ausmaß, wie es vor wenigen Jahren noch unvorstellbar war. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen auf die Sozialpolitik. Einerseits muss diese auf die Veränderungen flexibel reagieren und sich den neuen Gegebenheiten anpassen. Andererseits erfordert jedoch dieser Wandel Behutsamkeit, da das System sozialer Sicherung auf dem Vertrauen von Millionen beteiligter Bürger beruht, die ihre Lebensplanung auf dieses System abstellen. Die individuellen Bedürfnisse der Bürger und das Gesamtinteresse der Sicherungssysteme müssen in ein sinnvolles Gleichgewicht gebracht werden.

4. Arbeitsmarkt und soziale Sicherungssysteme sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das sogenannte Normalarbeitsverhältnis geprägt. Gemeint ist hier ein Arbeitsverhältnis von

Arbeitern und Angestellten, die Vollzeit tätig sind. (ca. 38,5 Stunden im Westen und ca. 40 Stunden im Osten der Bundesrepublik), einen unbefristeten Vertrag haben und nicht als Leiharbeiter tätig sind. Das Normalarbeitsverhältnis wurde in den letzten Jahren zu Gunsten nicht standardisierter Beschäftigungsverhältnisse zurückgedrängt. (Grafik: Neue Arbeitsformen)

Erwerbsarbeit - Neue Arbeitsformen gewinnen an Gewicht

Während die Zahl der Erwerbstätigen in den vergangenen zehn Jahren mit 30 Millionen im Jahr 2000 gegenüber 29,7 Millionen 1991 nahezu konstant geblieben ist, stieg die Zahl der Erwerbstätigen außerhalb des Normalarbeitsverhältnisses um mehr als ein Drittel: von 9,6 auf 13,3 Millionen. Den stärksten Zuwachs gab es mit plus 50 Prozent bei den geringfügig Beschäftigten und bei der Teilzeitarbeit. Sie wuchs in den vergangenen zehn Jahren um fast 2 Millionen Beschäftigte: von 4,7 auf 6,5 Millionen.

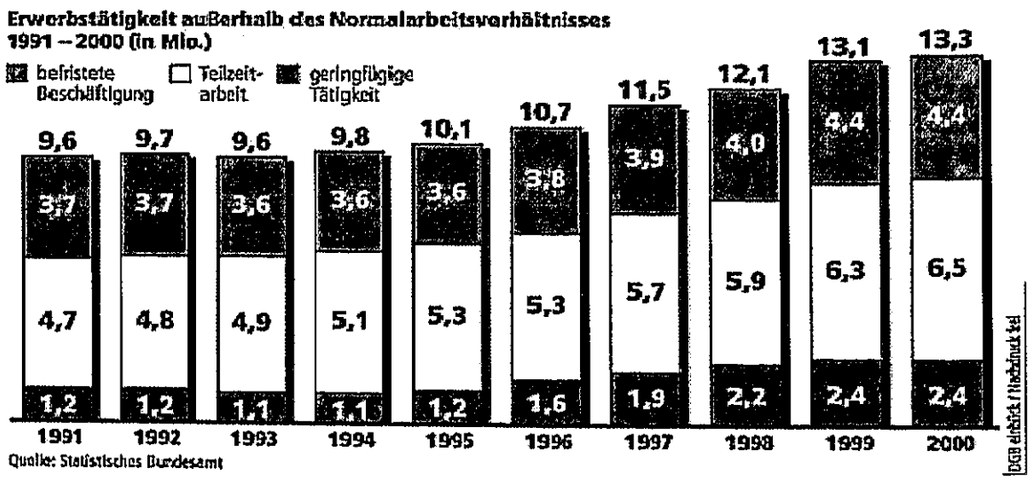

5. Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik ist in hohem Maße geschlechtsspezifisch segmentiert. Vor allem Frauen mit familiären Verpflichtungen arbeiten Teilzeit. (Grafik Teilzeit)

   Arbeitsplätze - Mehr Teilzeit und Selbstständige

   In den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl aller Erwerbstätigen in Ost und West von 37,5 auf 36,8 Millionen gesunken. Gleichzeitig hat sich das Gewicht der Erwerbsformen deutlich verschoben: Während die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 3,2 Millionen (minus 11 %) sank, stieg die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um 2,1 Millionen (plus 13 %), die der Selbstständigen um 513 000 (plus 20 %). Besonders stark war mit 32 Prozent der Zuwachs bei den Selbstständigen ohne eigene Beschäftigte.

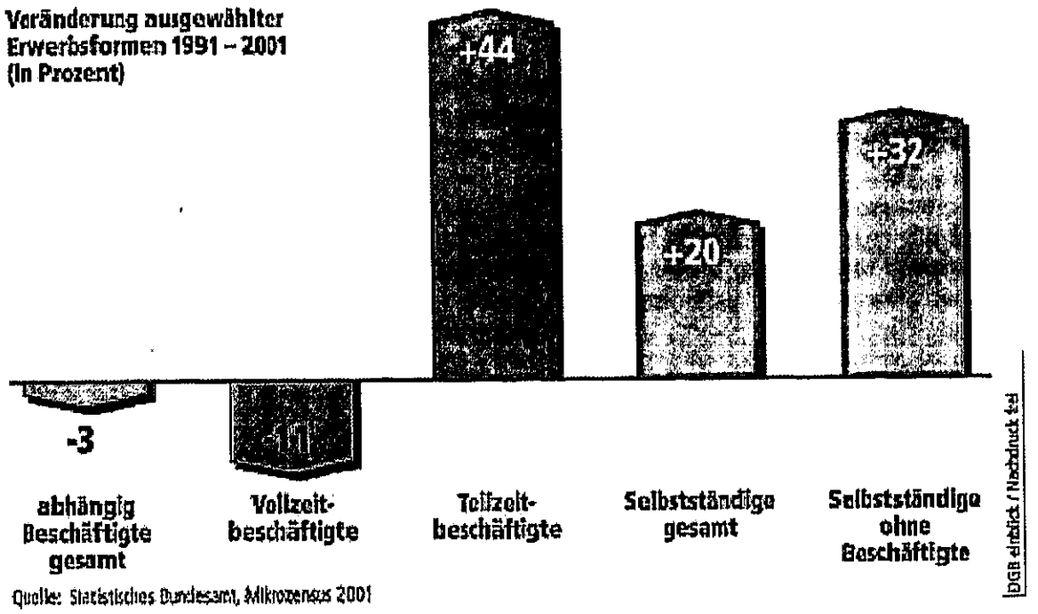

Der Zuwachs in der Erwerbsbeteiligung fand in den letzten zehn Jahren meist in Form sogenannter atypischer Beschäftigungsverhältnisse statt. Überwiegend sind Frauen in diesen Beschäftigungsformen anzutreffen. Darüber hinaus arbeiten Frauen oft in unsicheren (prekären) Beschäftigungsverhältnissen. Zumindest im Westen haben sie mit 14,3 % doppelt so häufig einen befristeten Arbeitsvertrag, arbeiten als freie Mitarbeiterinnen oder in einem 630 DM-Job, als Männer (7,2 %). Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft der Wechsel zwischen abhängiger und selbständiger Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, familienbedingten Pausen sowie Phasen von Weiterbildung immer mehr zur Normalität gehören wird. Die Gesellschaft und ihre sozialen Sicherungssysteme sind gefordert, den Einzelnen bzw. die Einzelnen mit den damit verbundenen Chancen, Risiken und Gefahren nicht alleine zu lassen. Die neuen Arbeitsformen sind für die ArbeitnehmerInnen häufig unberechenbar und führen zu neuen Belastungen.

6. Die Arbeitsmarktsituation von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland ist im Gegensatz zu vielen anderen Ländern in Nordeuropa dadurch geprägt, dass sich die Geburt eines Kindes auf den Erwerbsverlauf von Frauen negativ auswirkt. Dies liegt an einem erheblichen Mangel an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die den Frauen den Wiedereinstieg in den Beruf erschwert. Dabei hat sich das Selbstverständnis von Frauen in der Bundesrepublik gewandelt. Zunehmend identifizieren sich Frauen nach der Geburt eines Kindes nicht allein mit der Mutterrolle, sondern betrachten sich als Frau mit Beruf. Dennoch sehen sie sich in den alten Bundesländern oftmals gezwungen, nach der Geburt eines Kindes drei Jahre oder mehr zu Hause zu verbringen. (Grafik Kinderbetreuung)

   Kinderbetreuung West - Nicht bedarfsgerecht

   In Westdeutschland ist und bleibt die Versorgung mit Krippen- und Hortplätzen "sehr gering und nicht bedarfsgerecht", falls für die Kinderbetreuung nicht erheblich mehr Geld aufgewendet wird. Zu diesem Ergebnis kommt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in einem so genannten Status-quo-Szenario. Für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten wären nach Berechnungen des DIW Mehrausgaben zwischen 4,4 und 18,7 Milliarden DM (2,2 bzw. 9,6 Milliarden Euro) erforderlich.

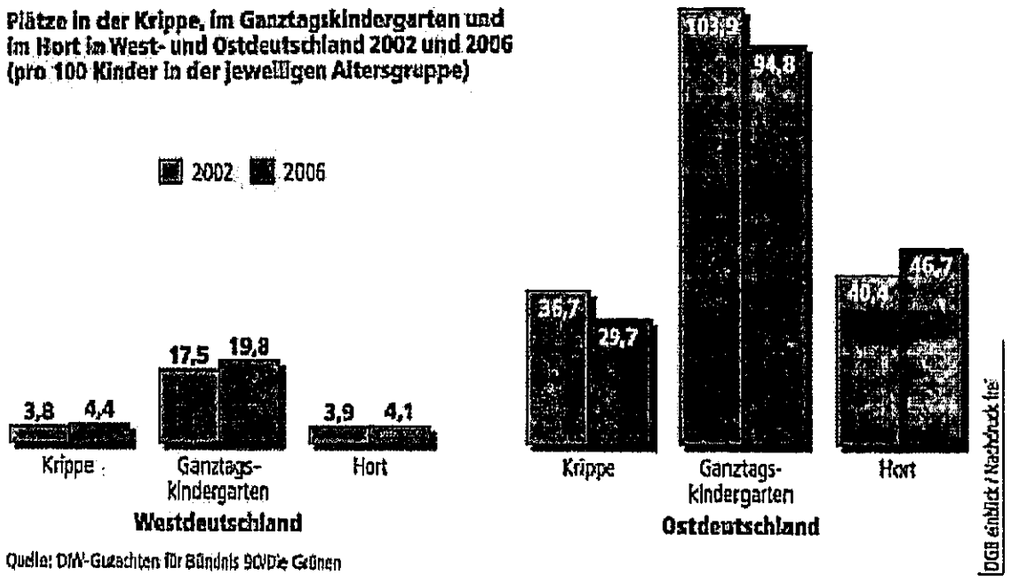

Quelle: DIW-Gutachten für Bündnis 90/Die Grünen

Dadurch verlieren Frauen nicht nur ihre eigenständige Absicherung: Die familienbedingten Pausen werden seitens der Arbeitgeber und des Arbeitsamtes häufig als Phase einer Dequalifizierung betrachtet. Dies gilt auch für Phasen der Pflege älterer Menschen, die häufig in Privathaushalten und in der Regel von Frauen geleistet wird.

7. Die unter 6. beschriebenen Erwerbsunterbrechungen führen zu einer mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Auch deshalb sind Frauen häufiger von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen als Männer. Deshalb fordert der DGB einen raschen Ausbau von Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen sowie einen verstärkten gesellschaftlichen Diskurs über die Frage, wie wir in Zukunft im Alter leben wollen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Erziehung von Kindern und der Pflege von älteren Menschen um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die mit Steuermitteln unterstützt werden muss.

8. Die unterbrochenen Erwerbsverläufe durch Arbeitslosigkeit, Phasen von familienbedingten Pausen, aber auch von Weiterbildung oder unsicheren Beschäftigungsformen wirken sich in negativer Weise auf die sozialen Sicherungssysteme aus und machen einen Umbau erforderlich: Sicherungslücken müssen geschlossen und der Kreis der Versicherten erweitert werden. Bei der Reform der Arbeitsförderung, die im Januar diesen Jahres in Kraft trat, wurde versucht, Lücken in der Arbeitsmarktversicherung zu schließen. Dazu gehört, dass Phasen von Mutterschutz und Erziehungszeiten für unter Dreijährige als Beiträge in die Arbeitslosenversicherung fließen. Die Einbeziehung von Pflegezeiten steht dagegen noch aus. Bisher galten die sogenannten Patchwork-Biografien als Kennzeichen weiblicher Erwerbsverläufe. Doch auch Männer sind in zunehmendem Maße von unsicheren Beschäftigungsverhältnissen betroffen, insbesondere in jüngeren Generationen. Die Sozialversicherungen stehen daher vor der Aufgabe, für diese Menschen weiterhin Sicherheiten zu bieten. Denn immer mehr junge Menschen fragen sich heute, welchen Nutzen es für sie noch hat, mit einem guten Teil ihres Einkommens die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland mitzufinanzieren und ziehen private Lösungen vor. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken.

9. Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist geschlechtsspezifisch segmentiert, d. h. hauptsächlich Frauen sind in Teilzeitbeschäftigung zu finden. Der DGB verfolgt das Leitbild, dass Frauen in die Lage versetzt werden sollen, ein existenzsicherndes Einkommen durch Erwerbsarbeit zu erzielen. Deswegen denken wir über eine Aufstockung von Teilzeitarbeit in Familienphasen

nach. Gleichzeitig muss der Zugang von Frauen auf den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Dazu gehört – neben verbesserten Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf - ein Steuersystem, welches dieses unterstützt. (Grafik Ehegattensplitting)

Ehegattensplitting - Steuerrecht fördert Versorgerehe

Nach wie vor setzt auch das Steuerrecht starke Anreize für Ehefrauen, nicht oder nur geringfügig beschäftigt zu sein. Das Ehegattensplitting "bestraft" die Berufstätigkeit der Frau. Je höher das Einkommen des Mannes, des "Ernährers", ist und je geringer der "Zuverdienst" der Frau, umso größer ist die Steuerersparnis. Arbeitet die Frau dennoch, wird ihr in der "Frauensteuerklasse" V besonders viel abgezogen.

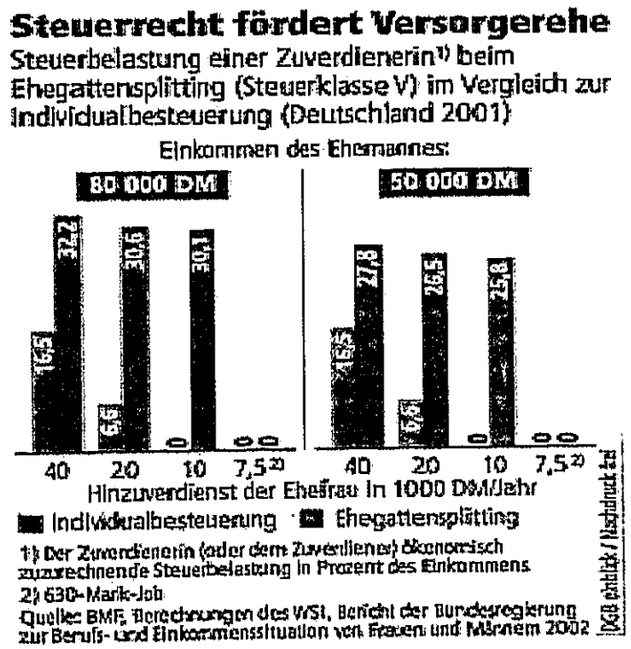

Die Gesetzgebung und Kontrolltätigkeiten der Volkskongresse der VR China zum Schutze der Frauenrechte

DONG Jie
Wissenschaftsrätin des Ausschusses für Inneres und Justiz des Nationalen Volkskongresses

1. Die Gesetzgebung zum Schutze der Frauenrechte

Eine hohe rechtliche Stellung der Frau ist ein wichtiges Zeichen für den gesellschaftlichen Fortschritt eines Staates. China hat stets dem gesetzlichen Schutz der Frauenrechte eine große Bedeutung beigemessen. Die chinesische Verfassung schreibt unmissverständlich vor, dass Frauen im politischen, kulturellen, gesellschaftlichen Leben und in der Familie die gleichen Rechte wie Männern gewährt werden. Das erste nach der Gründung des neuen China verabschiedete Ge-

setz war das Ehegesetz von 1950, welches wirkungsvoll den Anspruch der Frau auf Gleichberechtigung in der Ehe und in der Familie wahrte. Nach der Öffnung und Reform und insbesondere seit den 90er Jahren wurde die sozialistische Demokratie und die Rechtsprechung Chinas ständig weiter entwickelt und vervollständigt, auch die Gesetzgebung zum Schutze der Frauenrechte wurde weiter ausgebaut. Der Nationale Volkskongress der VR China und dessen Ständiger Ausschuss haben eine Reihe von Gesetzen zum Schutze der Frauenrechte erlassen und Beschlüsse zu entsprechenden juristischen Fragen gefasst.

1.1 *Besondere Gesetze zum Schutze der Frauenrechte und Beschlüsse zu entsprechenden juristischen Fragen, z.B. „Gesetz zum Schutze der Frauenrechte", „Gesetz zum Schutze der Gesundheit von Müttern und Säuglingen", „Beschluss zur Bestrafung von Straftätern im Zusammenhang mit Menschenentführung von und Menschenhandel mit Frauen und Kindern", sowie „Beschluss zum Verbot der Prostitution und des Besuchs von Prostituierten".* Das im Jahre 1992 erlassene Gesetz zum Schutze der Frauenrechte ist ein gemäß des in der Verfassung niedergelegten Prinzips der Gleichberechtigung beider Geschlechter festgesetztes, allgemeines und umfassendes Grundgesetz zum Schutze der Frauenrechte. Dieses Gesetz besteht aus neun Abschnitten und 54 Paragraphen. Allen Abschnitten, sowohl den allgemeinen als auch den speziellen Bestimmungen, wurden vier Prinzipien zugrunde gelegt: Das erste Prinzip ist die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, d.h. durch die einzelnen Bestimmungen werden Frauen in der Politik, im Kultur-, Bildungs- und Beschäftigungswesen, in Bezug auf das Vermögen und auf die körperliche Unversehrtheit, in der Ehe und in der Familie die gleichen Rechte wie Männern gewährt. Diese Rechte wurden in Form von gesetzlichen Paragraphen und Bestimmungen in umfassender und systematischer Weise niedergelegt und stellen eine Systematisierung und Konkretisierung des in der Verfassung festgehaltenen Gleichberechtigungsprinzips beider Geschlechter dar. Das zweite Prinzip ist der besondere Schutz spezieller Frauenrechte. Das dritte Prinzip stellt den schrittweisen Aufbau eines Sozialversicherungssystems für Frauen dar. Das vierte Prinzip ist das Verbot der Diskriminierung, Misshandlung und der körperlichen Verletzung von Frauen. Im Gesetz sind auch die einzelnen Strafmaßnahmen bei Verletzung der Frauenrechte bzw. bei Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

1.2 *Gesetze, die inhaltlich den Schutz der Frauenrechte umfassen, und Beschlüsse zu entsprechenden rechtlichen Fragen, wie z.B. das Arbeitsgesetz, das zum dritten Mal revidierte Wahlgesetz, das revidierte Strafgesetzbuch, und Beschlüsse zur Revision des Ehegesetzes.* Der siebte Abschnitt des 1994 erlassenen Arbeitsgesetzes befasst sich ausschließlich mit dem besonderen Schutz von Arbeitnehmerinnen. In dem zum dritten Mal revidierten Wahlgesetz von 1995 wurden wichtige Bestimmungen zum Schutz der politischen Rechte von Frauen sowie zur schrittweiser Erhöhung der Frauenquote in den Volkskongressen verschiedener Ebenen neu aufgenommen. In dem 1997 revidierten Strafgesetzbuch wurden weiterführende Bestimmungen zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit von Frauen niedergelegt. Erstens wurden die Bestimmungen zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit von Frauen, welche in den 1991 gefassten Resolutionen „Beschluss zur Bestrafung von Straftätern im Zusammenhang mit Entführung von und Menschenhandel mit Frauen und Kindern" und „Beschluss zum Verbot der Prostitution und des Besuchs von Prostituierten" niedergelegt worden waren, in das revidierte Strafgesetzbuch neu aufgenommen sowie sechs neue Bestimmungen der Strafbarkeit festgelegt. Zweitens wurde die ursprüngliche Straftat „des Menschenraubes und -handels" neu als „Menschenraub von und Menschenhandel mit Frauen und Kindern" definiert. In der Bestimmung der Strafbarkeit des „unsittlichen Verhaltens" wurde der Sachverhalt „Beleidigung von Frauen" herausgestellt und neu als Straftat des sexuellen Missbrauchs und der Beleidigung von Frauen definiert. Der 2001 gefasste Beschluss zur Revision des Ehegesetzes (Ehegesetz von 1980) unterstrich den Schutz der Frauenrechte. Erstens wurden allgemeine Verbotsbestimmungen zur Gewalt in der Familie und zum allgemein bekannten Problem „Unterhalten einer inoffiziellen Nebenfrau" festgelegt: Verbot der Gewalt in der Familie; Verbot der Polygamie; Verbot der Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einer anderen Person. In diesem Gesetz

wurden fünf ausführliche Bestimmungen zum Verbot der Gewalt in der Familie und zu den entsprechenden gesetzlichen Folgen niedergelegt. Zweitens wurden (bei Ehescheidungen) für gemeinsame Schulden und dem Besuchsrecht der Kinder Bestimmungen zum Schutze der Frauenrechte im Zusammenhang mit dem Vermögensrecht und dem Bodenbewirtschaftungsrecht der ländlichen Haushalte unter dem Verantwortungssystem festgelegt. Drittens wurde die Durchführbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen erweitert. Der Abschnitt „Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen und rechtliche Folgen" wurde neu aufgenommen, in dem eindeutige Bestimmungen zu den rechtlichen Folgen bei Gewaltanwendung in der Familie und bei Polygamie sowie Bestimmungen über die Verantwortung der Justizbehörden und der Institutionen der unteren Ebenen festgelegt wurden.

1.3 Die Volkskongresse und die Ständigen Ausschüsse der Städte in den einzelnen Provinzen und Autonomen Regionen haben die Gesetzgebung zum Schutze der Frauenrechte auch auf lokaler Ebene weiter ausgebaut. Erstens haben die meisten Volkskongresse der einzelnen Provinzen und Autonomen Regionen Regelungen zur Durchführung des „Gesetzes zum Schutz der Frauenrechte" festgelegt; zweitens wurden in dringlichen Fragestellungen zum Schutze der Frauenrechte einige lokale gesetzliche Bestimmungen erlassen. Beispielsweise haben die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der Provinzen Hunan und Sichuan Beschlüsse zu Präventivmaßnahmen gegen und Unterbindung von Gewaltanwendung in der Familie gefasst; der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz Fujian hat eine Verbotsbestimmung gegen medizinisch nicht indizierte pränatale Geschlechtsbestimmungen erlassen.

2. Die Kontrolle des Schutzes der Frauenrechte

Der Nationale Volkskongress der VR China und dessen Ständiger Ausschuss sowie die regionalen Volkskongresse und deren Ständige Ausschüsse bestehen darauf, der Kontrolle über die Durchführung der Gesetze bzw. der gesetzlichen Bestimmungen die gleiche Bedeutung wie der Gesetzgebung beizumessen sowie die Kontrolle über die Durchführung der Gesetze bzw. der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Frauenrechte – z.B. des „Gesetzes zum Schutz der Frauenrechte" und der Bestimmungen zu dessen Durchführung – ordnungsgemäß auszuführen. Somit wird der rechtliche Schutz der Frauenrechte entscheidend gefördert.

2.1 *Verstärkte Kontrolle der Gesetzesdurchführung.* Seit 1992 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und Justiz viermal landesweit die Durchführung der Gesetze überprüft, indem allgemein auf der Grundlage der Selbstkontrolle der einzelnen Provinzen, Autonomen Regionen bzw. Städten einige Schwerpunktprüfungen erfolgten. Es wird größter Wert darauf gelegt, dass die Prüfungen praxisgerecht sind, bis hin zu den untersten Ebenen, zu den Unternehmen, zu den Straßenvierteln, zu den Gemeinden, Schulen, Dörfern und Kleinstädten, dass sie bis in die Familien der Allgemeinbevölkerung und die Familien von Dorfbewohnern reichen und dass dort überall Informationen eingeholt werden. Nach den Prüfungen wird ein Prüfungsbericht zur Gesetzesdurchführung verfasst, Vorschläge und Anregungen zur weiteren Durchführung der Gesetze zum Schutze der Frauenrechte werden an den Staatsrat und die zuständigen Behörden gerichtet, zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass diese auch in Betracht gezogen und ggf. in die Tat umgesetzt werden.

2.2 *Kontrolle auf verschiedene Art und Weise.* Die Ständigen Ausschüsse der regionalen Volkskongresse und deren Fachausschüsse für Inneres und Justizangelegenheiten überprüfen in vielen Fällen die Durchführung des „Gesetzes zum Schutze der Frauenrechte" und der Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes. Gleichzeitig wird die Kontrolle verstärkt durch Maßnahmen wie Inspektionen, Begutachtung und Stellungnahme durch die Abgeordneten der regionalen Volkskongresse, Bearbeitung von Zuschriften und persönlich vorgebrachten Anliegen etc. Dies hat entscheidend zur Lösung von Problemfällen in frauenrechtlichen Angelegenheiten beigetragen.

2.3 *Verstärkte Untersuchungen und Forschungen zur Gesetzesdurchführung*. Dies wurde bereits zu einer alltäglichen Aufgabe für den Nationalen Volkskongress und für die regionalen Volkskongresse der verschiedenen Ebenen. Die Fachausschüsse für Inneres und Justizangelegenheiten des Nationalen Volkskongresses haben bereits nacheinander in mehr als 20 verschiedenen Provinzen, Autonomen Regionen bzw. regierungsunmittelbaren Städten Untersuchungen und Forschungen zum Gesetzesvollzug angestellt, um Informationen über die Durchführung des „Gesetzes zum Schutze der Frauenrechte" in ländlichen Gebieten, Städten und in Regionen der ethnischen Minderheiten zu beschaffen. Diese Maßnahme wirkte sich konstruktiv auf den Gesetzesvollzug sowie auf die Kontrolle des Frauenrechtschutzes aus. Allgemein hat die verstärkte Gesetzgebung und Kontrolltätigkeit des Nationalen Volkskongresses zum Schutze der Frauenrechte erheblich zur Verbesserung der Situation der Frauen und zum Schutze sämtlicher Frauenrechte beigetragen. Beispielweise betrug die Frauenquote im Neunten Nationalen Volkskongress 21,8% (Die Frauenquote im Ersten Nationalen Volkskongress betrug nur 11,9%); Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beschloss bereits, die Frauenquote für den im März 2003 stattfindenden Zehnten Nationalen Volkskongress noch weiter anzuheben, und setzt sich entscheidend dafür ein, dies in die Tat umzusetzen. Gegenwärtig machen weibliche Kader 36,2% aller Kader aus, weibliche Führungskader gibt es in den meisten der landesweit mehr als 3200 Führungsorganen der Partei und der Regierung oberhalb der Kreisebene. Der Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt 46%. Das durchschnittliche Einkommen der Frauen beläuft sich auf 80,4% des Einkommens der Männer, somit zählt China zu einem der fünf Länder der Welt, in denen das Einkommen der Frauen mehr als 80% des Einkommens der Männer beträgt. Mit 73,2 Jahren liegt die Lebenserwartung der Frauen um 4,5 Jahre höher als die der Männer und somit um 8 Jahre höher als die Lebenserwartung des Weltdurchschnitts. Wir sind fest davon überzeugt, dass im Zuge der fortwährenden und weiterführenden Entwicklung der sozialistischen Demokratie und des Aufbaus der Rechtsstaatlichkeit Chinas der Schutz sämtlicher Frauenrechte in China weiter verbessert werden wird und dass dessen weitere Umsetzung aussichtsreich sein wird.

Die Gleichstellung von Frauen in Familienrecht und Familienpolitik

Dr. Margit Schratzenstaller
Justus-Liebig-Universität Gießen

1. Die rechtliche Stellung von Frauen in der Familie in Deutschland

Die formal-rechtliche Stellung von Frauen in der Familie hat sich in der Nachkriegszeit in den beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich entwickelt. Während in der ehemaligen DDR die formale Gleichberechtigung der Frau mit der Staatsgründung festgeschrieben wurde, wurde sie in der Bundesrepublik erst 1980 vollendet.

Die Gesetzeswerke, in denen die rechtliche Stellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik kodifiziert ist, sind das Grundgesetz (GG) von 1949 und das 1900 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). In Art. 3 Abs. 2 GG ist die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verankert: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt." Innerhalb der konkreten Regelungen zu den Rechten von Frauen in Ehe und Familie gemäß BGB war diese Vorschrift des GG jedoch zunächst nur unzureichend umgesetzt. Während der ersten Nachkriegsjahrzehnte waren die einschlägigen Paragraphen des Ehe- und Familienrechts vom so genannten Hausfrauenmodell der Alleinernährerehe geprägt: Der Ehemann war auf der einen Seite für die Erwirtschaftung des Erwerbseinkommens und den Unterhalt von Ehefrau und Kindern zuständig, hatte auf der anderen Seite aber auch die letzte Entscheidungsgewalt in sämtlichen ehelichen und familiären Angelegenheiten. Der Ehefrau oblagen dagegen die Familienpflichten. Schritt Weise wurde diese Lücke zwischen dem grundgesetzlichen Anspruch einer vollständigen Gleichberechtigung von Männern und Frauen und den ehe- und familienrechtlichen Gesetzen geschlossen.

1957 wurde der § 1354 BGB gestrichen, der besagte, dass dem Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Zusammenleben in der Ehe betreffenden Fragen zustehe – insbesondere das Recht, über Wohnort und Wohnung zu entscheiden. Im Rahmen der großen Ehe- und Familienrechtsreform von 1977 wurden einige weitere Paragraphen abgeschafft, die die Rechte von Frauen bis dahin eingeschränkt hatten. So fiel erstens § 1356 BGB weg, der der Ehefrau Berufstätigkeit nur dann gestattete, wenn sich diese mit ihren Pflichten in Haus und Familie vereinbaren ließ. Zweitens wurde § 1360 BGB beseitigt, der die Ehefrau zur Erwerbstätigkeit verpflichtete, wenn das Einkommen des Ehegatten nicht zum Unterhalt der Familie ausreichte. Seither kann die Ehefrau frei über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entscheiden. Beide Ehegatten sind nunmehr zu einer Berufstätigkeit berechtigt und müssen bei Wahl und Ausübung ihres Berufs Rücksicht auf die Belange des anderen Ehegatten nehmen. Die Ehe- und Familienrechtsreform von 1977 beinhaltete darüber hinaus eine einschneidende Änderung des Scheidungsrechts, indem nunmehr keinem der Ehepartner mehr die Schuld am Scheitern der Ehe zugesprochen werden kann. Unterhaltsansprüche – insbesondere der Ehefrau, die in der Regel ein geringeres Erwerbseinkommen als der Ehemann hat bzw. über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt – können nun nicht mehr aufgrund der „Schuldfrage" ausgeschlossen werden. Damit fiel auch der Druck v.a. auf Ehefrauen weg, aus rein ökonomischen Erwägungen eine gescheiterte Ehe aufrecht zu erhalten. 1980 schließlich wurde der § 1628 reformiert, wonach der Ehemann die letzte Entscheidungsgewalt über sämtliche Belange, die die gemeinsamen Kinder betreffen, hatte; seither regeln die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen.

In der ehemaligen DDR wurden dagegen – vorwiegend auch aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen – bereits ab 1950 Regelungen eingeführt, die eine gleichberechtigte Integration der Frauen in das Erwerbsleben ermöglichten. Eine Tradition der „Nur-Hausfrau" konnte sich damit, anders an in der Bundesrepublik, nicht entwickeln. Durch eine Reihe von familienpolitischen Maßnahmen, etwa eine umfassende Kinderbetreuungs-Infrastruktur, das Recht auf bezahlte Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder oder Hausarbeitstage, wurden werktätige Frauen und Mütter, nicht jedoch Väter, gefördert. Das familien- und geschlechterpolitische Leitbild sah also eine gleichberechtigte Teilhabe der Frauen am Arbeitsmarkt vor, nicht jedoch parallel die Verpflichtung der Männer, in gleichem Maße Familienpflichten zu übernehmen.

2. Familienpolitik in Deutschland

Familienpolitik in Deutschland steht im Spannungsfeld unterschiedlicher Ziele. Von Bedeutung sind zunächst verteilungspolitische Aspekte: Familienpolitische Maßnahmen sollen die Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Eltern in Folge des Aufziehens von Kindern kompensieren bzw. es Eltern erleichtern, das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder sicher zu stellen.

Daneben soll Familienpolitik auf Probleme der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit reagieren. Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland gründete zunächst auf dem Hausfrauenmodell der männlichen Versorgerehe. Dieses Leitbild hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte gewandelt hin zu einem modernisierten Versorgermodell, das eine sequentielle Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen vorsieht. Kinderbetreuungs- und -erziehungsaufgaben sollen individuell in den Familien angesiedelt und von den Müttern übernommen werden, die während der Phase der aktiven Mutterschaft nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein sollen. Die bestehenden familienpolitischen Regelungen entsprechen überwiegend nach wie vor dem Drei-Phasen-Modell der Erwerbstätigkeit von Frauen, das eine von einer „Familienphase" unterbrochene weibliche Erwerbsbiographie zugrunde legt. Es wird keine simultane Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit angestrebt, sondern es soll – primär für Mütter – eine sequentielle Vereinbarkeit hergestellt werden.

Dabei stehen traditionell monetäre Instrumente, die die Einkommensposition von Familien durch direkte Transfers (Geldleistungen an Familien) oder indirekte Transfers (steuerliche Erleichterungen für Familien) verbessern, im Vordergrund. Demgegenüber haben Realtransfers, d.h. staatliche Infrastruktur, die kostenlos oder zu nicht kostendeckenden Preisen genutzt werden kann – insbesondere eine öffentlich bereitgestellte Betreuungsinfrastruktur –, eine untergeordnete Bedeutung. Dasselbe gilt für ordnungspolitische Instrumente, d.h. gesetzliche Regelungen, die zeitwerte Anrechte zur Unterstützung einer besseren Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit garantieren, wie z.B. Arbeitszeit- oder Elternurlaubsregelungen. Letztere haben allerdings erst in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen.

Die wichtigsten familienpolitischen Instrumente sind der Familienleistungsausgleich, der optional Kindergeld oder Kinderfreibeträge gewährt und auch das Ehegattensplitting umfasst. Daneben gehören zum Katalog der familienpolitischen Instrumente Elternzeit- und Erziehungsgeld- sowie Arbeitszeitregelungen, abgeleitete Ansprüche in der sozialen Sicherung wie auch die Bereitstellung einer öffentlichen Kinderbetreuungsinfrastruktur.

2.1 Familienleistungsausgleich

Der Familienleistungsausgleich im engeren Sinne ist seit 1996 als Optionsmodell ausgestaltet: Eltern erhalten ein Kindergeld, das von der Steuerschuld abgezogen wird (154 EURO monatlich für die ersten drei Kinder, 179 EURO ab dem vierten Kind). Ist das Einkommen so gering, dass die Einkommensteuerschuld das Kindergeld unterschreitet, wird das Kindergeld ausgezahlt. Für Eltern in höheren Einkommensbereichen ist es günstiger, den Kinderfreibetrag (5 808 EURO jährlich) anzusetzen, der das zu versteuernde Einkommen verringert und damit eine steuerliche Entlastung bewirkt. Der Familienleistungsausgleich ist verteilungspolitisch motiviert; er soll durch Steuerentlastungen die verringerte finanzielle Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern berücksichtigen.

Ein weiterer Bestandteil des Familienleistungsausgleichs ist das Ehegattensplitting als das in der Regel bei der Einkommensbesteuerung von Ehepaaren angewendete Verfahren. Die Erwerbseinkommen der Ehepartner werden aufaddiert und durch zwei geteilt, also jedem Ehepartner hälftig zugerechnet. Dieses halbierte Haushaltseinkommen wird mit dem Einkommensteuer-Grundtarif versteuert und die so ermittelte Einkommensteuerschuld zur Einkommensteuerschuld des Haushalts verdoppelt. Das Ehegattensplitting bewirkt damit eine teilweise Kompensation des entgangenen Erwerbseinkommens, wenn ein Ehepartner – in der Regel die Ehefrau – ganz oder teilweise auf Erwerbsarbeit verzichtet und sich der Familienarbeit widmet. Die steuerliche Entlastung wird bei Alleinverdienerehepaaren im Vergleich zur Individualbesteuerung relativ maximiert, so dass das Hausfrauenmodell der männlichen Alleinernährerehe die höchste Förderung erfährt.

2.2 Erziehungsgeld- und Elternzeit- sowie Arbeitszeitregelungen

2001 wurde das Bundeserziehungsgeldgesetz neu geregelt. Beide Eltern können nunmehr gleichzeitig Elternzeit für maximal drei Jahre in Anspruch nehmen und gleichzeitig bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In den ersten sechs Monaten wird ein Erziehungsgeld von 307 EURO pro Monat gezahlt (bis zu einer Einkommensgrenze von 51 130 EURO jährlich für Verheiratete). Für weitere 18 Monate wird dieses Erziehungsgeld dann gewährt, wenn das Haushaltseinkommen eine Grenze von ca. 16 000 EURO jährlich (bei Verheirateten) nicht überschreitet. Liegt das Haushaltseinkommen darüber, wird das Erziehungsgeld allmählich abgeschmolzen.

Mit der Möglichkeit, gleichzeitig Elternzeit zu nehmen und bis zu 30 Wochenstunden zu arbeiten, ist eine formale Abkehr von dem Versorgermodell, das nur eine sequentielle Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorsieht, vollzogen worden: Beiden Eltern soll eine gleichzeitige Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit ermöglicht werden; diese Regelung ist daher zur Förderung eines Doppelverdiener-Doppelversorgermodells, in dem beide Ehepartner in gleichem Maße erwerbstätig sind und sich Betreuungs- und Erziehungsarbeit teilen, geeignet. Allerdings ist das Erziehungsgeld – zumal es nur bis zu einer gewissen Einkommenshöhe gezahlt wird – kein Ersatz für ein entgangenes Erwerbseinkommen. Deshalb wird in der Realität derjenige Ehepartner, der mehr verdient, seine Arbeitszeit weniger als der andere Elternteil oder überhaupt nicht reduzieren. In der Regel sind dies die Mütter, deren Erwerbseinkommen im Durchschnitt geringer ist als dasjenige der Väter. Insofern wird durch die Elternzeit- und Erziehungsgeldregelung de facto ein modernisiertes männliches Versorgermodell unterstützt, bei dem die Ehefrau bzw. Mutter Teilzeit beschäftigt ist und einen Zuverdienst zum Haushaltseinkommen erwirbt, das der Mutter aber gleichzeitig den größeren Teil der Familienarbeit zuweist.

2001 wurde darüber hinaus ein Teilzeitgesetz eingeführt, wonach Arbeitnehmer in Betrieben mit über 15 Beschäftigten die Möglichkeit haben, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Für Eltern bietet dies die Möglichkeit einer besseren Abstimmung von Erwerbs- und Familienarbeit. Aufgrund der bestehenden Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen wird jedoch auch die Möglichkeit der Reduktion der Erwerbsarbeit verstärkt von Müttern in Anspruch genommen werden.

2.3 Abgeleitete Ansprüche in der Sozialversicherung

Die soziale Absicherung des Haupt- oder Alleinernährers einer Familie beruht auf einer Erwerbstätigkeit. In der Regel ist dies der Mann, der für seinen Unterhalt und den der Familie sowie für seine soziale Absicherung sorgen muss, indem er einer vollen Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Existenzsicherung des anderen, nicht oder nur teilweise erwerbstätigen Ehepartners basiert auf einer abgeleiteten Versorgung durch Ehe und Familie. Dies betrifft nicht nur den direkten Unterhaltsanspruch nicht erwerbstätiger Ehefrauen gegenüber dem erwerbstätigen Ehemann, sondern auch die soziale Sicherung. Hierzu bieten die einzelnen Zweige der sozialen Sicherung so genannte abgeleitete Ansprüche, die die soziale Sicherung eines nicht erwerbstätigen Ehepartners gewährleisten sollen und damit dem Leitbild von (modernisierten) Alleinernährermodellen folgen.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es die beitragsfreie Familienmitversicherung: Nicht erwerbstätige Ehepartner werden ohne zusätzliche eigene Beitragszahlungen über den erwerbstätigen Partner versichert und bekommen dann dieselben Sachleistungen wie selbst Versicherte, allerdings keine Lohnersatzleistungen im Falle von Krankheit.

In der gesetzlichen Rentenversicherung existiert eine Hinterbliebenenversorgung: Ehepartner haben beim Tod des versicherten Ehepartners Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von dessen Rentenanspruch. Hinzu kommen Anrechnungszeiten für die ersten drei Jahre der Kindererziehung: Der nicht erwerbstätige Ehepartner, der die Erziehung der Kinder übernimmt, erwirbt einen Anspruch in der Rentenversicherung, der einem durchschnittlichen Einkommen bei Vollzeiterwerbstätigkeit entspricht.

2.4 Öffentliche Kinderbetreuungsinfrastruktur

Kinderbetreuungseinrichtungen können als einzige der genannten familienpolitischen Maßnahmen eine gleichzeitige Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung und –betreuung für beide Ehepartner sicherstellen. In Deutschland gibt es hier jedoch nach wie vor große Defizite. Versorgungslücken bestehen insbesondere in Westdeutschland, aber auch das hohe Niveau in Ostdeutschland, wo zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung eine umfassende Betreuungsinfrastruktur bestanden hat, wird aufgrund finanzieller Engpässe in den öffentlichen Haushalten zunehmend abgebaut. Besonders große Lücken bestehen bei Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige und schulpflichtige Kinder, woraus sich entsprechende Restriktionen für das Arbeitsangebot von Müttern ergeben.

3. Fazit

Derzeit erfährt die Familienpolitik große Aufmerksamkeit in der öffentlichen Diskussion in Deutschland. Neben verteilungspolitischen und demographischen Gesichtspunkten steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Aufgabenteilung zwischen Staat und Familie hinsichtlich der Betreuung und Erziehung von Kindern ausgestaltet werden soll. Insbesondere der verstärkte Wunsch der Frauen nach einer parallelen Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung, die mit der in der Bundesrepublik Deutschland traditionell angestrebten Individualisierung des Aufziehens von Kindern nicht vereinbar ist, erhöht zunehmend den Druck auf das öffentliche Gemeinwesen, einen höheren Anteil der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in Form eines qualitativ und quantitativ verbesserten Kinderbetreuungsangebots zu übernehmen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass Frauen eine ihren Präferenzen entsprechende Partizipation am Arbeitsmarkt möglich ist, und damit ein wichtiger Schritt hin zu einer nicht nur formalen, sondern auch materiellen Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Die Gesetzgebung im Ehe- und Familienrecht muss zum Schutze der Rechte und Interessen der Frauen in der Ehe und der Familie verbessert werden

Deng Li
stv. Leiterin der Abteilung für die Rechte und Interessen der Frauen des Allchinesischen Frauenverbandes

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. Familienangelegenheiten sind das Thema, dem jede Regierung und jede Nation auf der Welt besonders große Bedeutung beimessen. Im Zuge des Aufbaus eines Rechtssystems in China spielt die Gesetzgebung zur Regelung der Rechtsverhältnisse in der Ehe und der Familie eine sehr wichtige Rolle: In 1950 und 1980 wurden nacheinander zwei Ehegesetze erlassen. Im April 2001 beschloss der Nationale Volkskongress, das Ehegesetz von 1980 zu revidieren. Die Ausarbeitung und die Revision des Ehegesetzes – die grundlegende Norm für die Regelung der Rechtsverhältnisse in der Ehe und in der Familie – hat eine große Bedeutung für den Schutz der Rechte und Interessen der chinesischen Bürger in der Ehe und der Familie. Die Revision des Ehegesetzes von 2001 stellt einen weiteren Fortschritt für den Schutz der Rechte und Interessen der Frauen in der Ehe und der Familie dar.

A) Die Entwicklung des Ehegesetzes in der VR China

Das am 01.05.1950 erlassene „Ehegesetz der Volksrepublik China" ist das erste nach Gründung des neuen Chinas verkündete Gesetz. Als Kerninhalte dieses Gesetzes gelten die Abschaffung des feudalistischen Ehe- und Familiensystems, in welchem die Eheschließung durch die Eltern arrangiert und erzwungen wurde, in welchem die Männer respektiert und die Frauen diskriminiert sowie die Interessen der Kinder missachtet wurden. Durch das neue Ehegesetz wurde ein neues demokratisches Ehe- und Familienrechtsordnung eingeführt. Durch dieses Gesetz wurde die freie Wahl der Ehepartner, die Ehe mit nur einem Partner, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der Schutz der Rechte und Interessen von Frauen und Kindern gewährleistet.

Das zweite Ehegesetz von 1980 ist eines der wenigen Gesetze, welches relativ früh nach der Reform und Öffnung revidiert oder verkündet wurde. In den allgemeinen Bestimmungen des Ehegesetz von 1980 wurde der Schutz der Rechte und Interessen älterer Menschen sowie die Familienplanung neu aufgenommen. Weitere Ergänzungen im neuen Ehegesetz von 1980 sind folgende: Die rechtlichen Bedingungen einer Ehescheidung wurden festgelegt. Für den Fall, dass ein Ehepartner die Scheidung fordert und dass die emotionale Bindung zwischen den Ehepartnern in der Tat nicht mehr gegeben ist und auch nicht durch Schlichtung wiederherzustellen ist, ist die Ehescheidung zu genehmigen; die Bedingungen für die Eheschließung und für Familienbeziehungen wurden ebenfalls revidiert. Die Erfahrung aus den zwei Jahrzehnten nach dem Inkrafttreten des „Ehegesetzes von 1980" bestätigt, dass das Gesetz zu einer äußerst positiven Entwicklung in den folgenden Bereichen beigetragen hat: im Aufbau und in der Erhaltung von gleichberechtigten, harmonischen und zivilisierten Ehe- und Familiebeziehungen; im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Bürger in der Ehe und der Familie; in der Erhaltung der sozialen Sicherheit und Stabilität; im Aufbau einer Zivilisation des sozialistischen Geistes.

Im Zuge der Transformation der Planwirtschaft zur sozialistischen Marktwirtschaft in China hat sich der tiefe gesellschaftliche Wandel auch in den Ehe- und Familienbeziehungen, die immer komplizierter geworden sind, widergespiegelt. Gleichzeitig hat sich auch ein grundlegender Wandel in den Denkweisen und Einstellungen der Menschen vollzogen, der zur Entstehung vieler neuer Probleme geführt hat – z.B. die immer häufiger auftretenden Fälle der Ehe mit mehr als einem Partner und der Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit Dritten, sowie die steigende Tendenz der Scheidungsquote und die Zunahme der Gewalt in der Familie. In manchen dieser Fälle hat der Gesetzgeber noch keine Regelungen getroffen, es ist sozusagen eine Lücke im Gesetz. Für manche Fälle gibt es zwar rechtliche Bestimmungen, die jedoch eher theoretischer Natur und daher kaum umsetzbar sind; für andere Fälle gelten Normen, die von administrativen Gesetzen oder durch juristische Erläuterungen festgelegt wurden und somit auch kaum wirksam sind. Deshalb ist die Revision und die bessere Gestaltung des Ehegesetzes sowohl für die gesellschaftliche Entwicklung als auch für die Entwicklung des Rechtssystems unerlässlich. Im Oktober 1995 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses den Beschluss zur Revision des Ehegesetzes. Für die mit dem Revisionsentwurf in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Tätigkeiten war der Ausschuss für Angelegenheiten des Rechtssystems des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zuständig. Im Oktober und Dezember 2000 fand im Ständigen Ausschuss des Neunten Nationalen Volkskongresses jeweils eine Lesung zum Revisionsentwurf des Ehegesetzes (Entwurf) statt; Im Januar 2001 wurde der Revisionsentwurf des Ehegesetzes (Entwurf) durch das Büro des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses öffentlich bekannt gemacht. Vorschläge und Anregungen von allen Bürgern wurden erbeten. Insgesamt wurden große Anstrengungen unternommen, um der Revision des Ehegesetzes zum Erfolg zu verhelfen.

Am 28.April 2001 wurde der „Beschluss zur Revision des Ehegesetzes der Volksrepublik China" von der einundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses verabschiedet und vom Staatspräsidenten Jiang Zeming durch Erlass des Präsidentenbefehls Nr. 51 verkündet. An diesem Tag trat das revidierte Ehegesetz in Kraft.

Das gegenwärtig geltende Ehegesetz besteht aus den folgenden Abschnitten: Allgemeine Bestimmungen, Eheschließung, Familienbeziehung, Ehescheidung, Hilfsmaßnahmen und rechtliche Folgen, Anhänge. Das Gesetz umfasst insgesamt 6 Abschnitte und 51 Paragraphen, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

I. Grundsätze

In den allgemeinen Bestimmungen des revidierten Ehegesetzes werden fünf Grundsätze aus dem Ehegesetz von 1980 hervorgehoben:

I.1 Die freie Wahl der Ehepartner

Die freie Wahl der Ehepartner ist ein durch die Verfassung geschütztes Grundrecht, welches auch die freie Eheschließung und die freie Ehescheidung beinhaltet. Männer und Frauen haben das Recht, frei über die Ehe zu entscheiden. Die Eheschließung darf nicht von einem der Ehepartner erzwungen werden, auch darf sich kein Dritter in die Ehe einmischen.

I.2 Die Ehe mit nur einem Partner

Das Ehegesetz schützt ausdrücklich die Ehe mit einem Partner. Jede Person darf nur einen Ehepartner haben, die Ehe mit mehr als einem Partner ist verboten. Die Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten ist gesetzlich untersagt. Die Ehepartner werden zu gegenseitiger Treue und gegenseitigem Respekt aufgefordert.

I.3 Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Das in der Verfassung niedergelegte Prinzip der „Gleichberechtigung von Männern und Frauen" wird im revidierten Ehegesetz nun konkret geregelt. Das Gesetz schreibt vor, dass Männer und Frauen bei einer Reihe von Rechten and Pflichten in der Ehe und in der Familie gleichberechtigt sind.

I.4 Schutz der Rechte und Interessen der Frauen, der Kinder und der älteren Menschen

In der Ehe- und Familiebeziehung, insbesondere im Hinblick auf Ehescheidung, Kindererziehung, Pflege der Eltern sowie im Hinblick auf die Erziehung und Sorge für die Kinder nach Ehescheidungen etc. schützt das Ehegesetz ausdrücklich die Rechte und Interessen der Frauen, der Kinder und der älteren Menschen.

I.5 Familienplanung

Die Familienplanung ist eine grundlegende nationale Entwicklungsstrategie Chinas. Das Ehegesetz legt fest, dass sich beide Ehepartner dazu verpflichten, die Familienplanung durchzuführen und ihrerseits die erfolgreiche Umsetzung der Familienplanung sicherzustellen.

II. Die Eheschließung

Das Ehegesetz regelt die Bedingungen, die für die Eheschließung erforderlich sind oder unter denen eine Eheschließung untersagt oder ungültig ist, sowie das Verfahren einer Eheschließung. Zudem legt das Gesetz die konkreten Bedingungen fest, unter denen eine Eheschließung aufgehoben werden kann, und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen.

III. Familienbeziehungen

Das Gesetz regelt die güterrechtlichen Verhältnisse sowie die rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit in der Ehe. Ferner regelt das Gesetz die Rechte und Pflichten in den Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Kindern und Eltern, zwischen Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits und Enkelkindern sowie zwischen Geschwistern.

IV. Die Ehescheidung

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, die Art und Weise, das Verfahren einer Ehescheidung sowie die rechtlichen Folgen einer Ehescheidung auf die Beziehungen zwischen den geschiedenen Eheleuten und zwischen den Eltern und Kindern etc.

V. Hilfsmaßnahmen und rechtliche Folgen

Im revidierten Ehegesetz stellen „Hilfsmaßnahmen und rechtliche Folgen" einen neu aufgenommenen Abschnitt dar, welcher die rechtlichen Folgen im Falle einer Ehe mit mehr als einem Partner, im Falle einer Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten, im Falle der Gewalt in der Familie, im Falle der Misshandlung und des Verlassens der anderen Familienmitglieder regelt. Neben den entsprechenden Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten regelt dieser Abschnitt des Ehegesetzes illegal herbeigeführte Vermögensschädigungen im Zusammenhang mit der Gütertrennung bei Ehescheidungen sowie die rechtlichen Folgen für den Fall, dass der Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder -entscheids in Sachen Ehe- und Familienrecht nicht entsprochen wird.

B) Die Hauptpunkte bei der Revision des Ehegesetzes

Bei der Revision des Ehegesetzes wurde das Grundsystem und der Grundsatz des sozialistischen Ehe- und Familiensystems aufrechterhalten. Hierbei orientierte man sich an den neu entstandenen Problemen in der Ehe und der Familie, und im Hinblick darauf wurde das Ehegesetz verbessert und ergänzt. Die Durchführbarkeit des Gesetzes fand besondere Berücksichtigung, daher wurden effektive und gut umsetzbare administrative Regelungen, sowie juristische Erläuterungen in das Gesetz neu aufgenommen. Um Recht und Moral zu verbinden, wurden neue Paragraphen mit hohem moralischem Appell- und Aufforderungscharakter aufgenommen. Die Bürger sollen dazu veranlasst werden, richtige Wertvorstellungen über die Ehe und die Familie zu entwickeln, um aus sich selbst heraus moralisch motiviert die Beziehungen in der Ehe und in der Familie zu regeln. Das Ehegesetz hebt hervor, dass ein Verhalten, das die Rechte und Interessen Dritter verletzt und die Gemeinschaft gefährdet, gemäß des bürgerlichen Rechts und dessen Prozessordnung mit einer entsprechenden Strafe zu belegen ist. Für den Fall, dass das oben beschriebene Verhalten jedoch einem Straftatbestand unterliegt, wird dies strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Somit können die Rechte und Interessen der Familienmitglieder, insbesondere der Frauen, der Kinder und der älteren Menschen besser geschützt werden. Dies kommt insbesondere in den nachfolgenden Punkten zum Ausdruck:

I. *Der Grundsatz der Einehe* bzw. der Ehe mit nur einem Partner wird besonders hervorgehoben. Die Ehe mit mehr als einem Partner und die Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten sind untersagt. Hierbei wurde auch herausgestellt, dass sich Ehegatten treu und respektvoll zueinander zu verhalten haben.

I.1 In den allgemeinen Bestimmungen wird ausdrücklich folgendes festgelegt: Die Ehe mit mehr als einem Partner ist verboten. Die Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten ist untersagt. Ehegatten sollen treu und respektvoll im Umgang miteinander sein; die Familienmitglieder sollen respektvoll mit den älteren Angehörigen und liebevoll mit den Kindern umgehen und sich gegenseitig helfen. Die gleichberechtigte, harmonische und zivilisierte Ehe- und Familienbeziehung ist aufrechtzuerhalten.

I.2 Die Ehe mit mehr als einem Partner und die Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten gelten als Scheidungsgrund, bei dessen Vorliegen die Ehescheidung zu genehmigen ist.

I.3. Die rechtlichen Folgen, welche die für schuldig Befundenen in Fällen der Ehe mit mehr als einem Partner und der Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten verantworten müssen, und die Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten sind nun in den allgemeinen Bestimmungen geregelt.

II. *Gewalt in der Familie ist untersagt, die körperliche Unversehrtheit der Familienmitglieder ist geschützt.*

II.1 In den allgemeinen Bestimmungen wird ausdrücklich folgendes festgelegt: Gewalt in der Familie ist untersagt.

II.2 Gewalt in der Familie gilt als Scheidungsgrund, bei dessen Vorliegen die Ehescheidung zu genehmigen ist.

II.3 Die rechtlichen Folgen, welche die für schuldig Befundenen in Fällen der Gewalt in der Familie verantworten müssen, und die Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten sind nun in den allgemeinen Bestimmungen geregelt.

II.4 Die Nichtigkeit einer Eheschließung und die Möglichkeit zur Aufhebung wurden neu aufgenommen.

a) Die vier Fälle, in denen die Eheschließung für nichtig zu erklären ist, sind geregelt.
b) Im Falle einer erzwungenen Eheschließung kann der Betroffene innerhalb einer bestimmten Frist den Antrag auf Aufhebung der Eheschließung stellen.

III. Die rechtlichen Folgen bei einer für nichtig erklärten Eheschließung und bei einer aufgehobenen Eheschließung sind geregelt.

IV. Die bessere Gestaltung des ehelichen Güterrechts

IV.1 Das revidierte Ehegesetz legt die Zugewinngemeinschaft als regulären gesetzlichen Güterstand fest. Ferner regelt das Gesetz, welche Vermögensbestandteile das gemeinschaftliche Vermögen umfasst.

IV.2 Private Vermögensrechte während des Bestehens der Ehe sind zu schützen, hierbei wird geregelt, welche Vermögensbestandteile zum besonderen Privatvermögen der Ehegattin bzw. des Ehegatten gehören.

IV.3 Der gemeinsame Wille der Ehegatten wird akzeptiert und respektiert. Hierbei ist es gestattet, dass die beiden Ehegatten aus freiem Willen und unter dem Grundsatz der Gleichberechtigung Vereinbarungen über die Aufteilung des während des Bestehens der Ehe erzielten Güterzugewinns und des vor der Eheschließung bestehenden Vermögens abschließen.

V. Verbesserter Schutz der schwächeren Partei in einer Ehescheidung

V.1 Das revidierte Ehegesetz hält daran fest, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung zur Gütertrennung im Scheidungsprozess der Grundsatz vom Schutz der Rechte und Interessen von Kindern und Frauen gilt.

V.2 Bestimmungen zur Entschädigung im Falle einer Ehescheidung wurden neu aufgenommen. Hierbei legt das revidierte Ehegesetz nun fest, dass im Falle einer güterrechtlichen Vereinbarung der Ehepartner, welcher mehr Hausarbeit in der Familie eingebracht hat, bei einer Ehescheidung von der Gegenpartei finanziellen Ausgleich dafür verlangen kann. Diese Entschädigungsleistungen sind von der Gegenpartei zu erbringen.

V.3 Ferner regelt das revidierte Ehegesetz, dass im Falle einer Scheidung dem/der geschiedenen Ehepartner/in, welche/r bedürftig ist bzw. materielle Hilfe für den Lebensunterhalt benötigt, Hilfsleistungen von Seiten der anderen Partei, die aus deren Wohneigentum oder anderen privaten Vermögensbestandteilen finanziert werden, zu erbringen sind.

V.4 Bestimmungen zur Entschädigung von moralischen Verfehlungen und Schäden im Falle einer Ehescheidung wurden neu aufgenommen. Das revidierte Ehegesetz legt fest, dass die geschädigte Partei bei einer Ehescheidung aufgrund des Vorliegens eines Falls der Ehe mit mehr als einem Partner oder der Lebensgemeinschaft einer verheirateten Person mit einem Dritten, eines Falls der Gewalt in der Familie, der Misshandlung oder des Verlassens der Familienmitglieder das Recht hat, gegen die Gegenpartei Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

V.5 Für den Fall, dass ein/e Ehepartner/in Vermögensteile der Gütergemeinschaft verbirgt, auf Dritte überträgt, veräußert, beschädigt oder Dokumente über das Bestehen von Verbindlichkeiten zu dem Zweck fälscht, sich einen größeren Teil Vermögens der Gegenpartei anzueignen,

legt das revidierte Ehegesetz fest, dass der schuldigen Partei bei der Ehescheidung kein oder nur ein geringer Teil des Vermögens aus der Gütergemeinschaft zugeteilt wird. Wenn die oben erwähnten Taten erst nach dem Scheidungsprozess offenkundig wurden, hat die andere Partei das Recht, beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben und eine erneute Entscheidung über die Aufteilung des Vermögens aus der Gütergemeinschaftsvermögen zu fordern. Das Gericht kann gemäß der zivilrechtlichen Prozessordnung ein solches Verhalten, das den Zivilprozess behindert bzw. beeinträchtigt, mit einer entsprechenden Strafe belegen.

In den oben genannten Regelungen ist es in den meisten Fällen nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Rechte und Interessen der weiblichen Partei zu schützen sind. In der Realität gehören jedoch die Frauen zur Mehrzahl der Geschädigten, daher haben solche Regelungen eine große praxisrelevante Bedeutung zum erweiterten Schutz der Rechte und Interessen der Frauen in der Ehe und in der Familie.

Insgesamt ist die Verbesserung und der Ausbau der Gesetzgebung im Ehe- und Familienrecht für die Lösung von Ehe- und Familienprobleme von großer Bedeutung. Jedoch kann die Gesetzgebung allein noch nicht allzu viel erreichen, vielmehr müssen die Gesetze noch besser umgesetzt werden und die Gesetzesdurchführung noch stärker überwacht werden, damit Zuwiderhandlungen mit der entsprechenden Strafe belegt werden können. Gleichzeitig ist es auch erforderlich, durch gesellschaftliche Moralvorstellungen das Verhalten in der Ehe und in der Familie zu regeln und diesem gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Nur unter der Verbindung und der gegenseitigen Ergänzung von Moral und Recht, unter der Abstimmung von moralischer Erziehung und rechtlichen Regelungen aufeinander, unter der Verbindung von Selbstkontrolle und Fremdkontrolle können die Rechte und Interessen aller Familienmitglieder umfassend und wirkungsvoll geschützt werden.

Zur Bedeutung des Menschenrechtsdialogs im deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog

Dr. Hans-Holger Herrnfeld
Bundesministerium der Justiz

Der von der Friedrich-Ebert-Stiftung gemeinsam mit der Chinesischen Stiftung zur Förderung der Menschenrechte und der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung (CAFIU) durchgeführte Menschenrechtsdialog hat eine besonders wichtige Funktion im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs. Der Friedrich-Ebert-Stiftung danke ich daher für die Einladung zu diesem IV. Menschenrechtssymposium und für die Gelegenheit, hier zu Ihnen sprechen zu können. Ich möchte im Folgenden drei Schwerpunkte setzen: Zunächst geht es mir um den Stellenwert der Menschenrechte im Rechtsstaatsdialog. Daran anschließen möchte ich einige Erläuterungen zu den Aufgaben und der Organisation des Rechtsstaatsdialogs, die in einem dritten Teil um einige Bemerkungen zu konkreten, menschenrechtsrelevanten Projekten des Rechtsstaatsdialogs ergänzt werden sollen.

I. Menschenrechte im Rechtsstaatsdialog

I.1 Grundsatzvereinbarung über den Rechtsstaatsdialog

Fragen der Menschenrechte sind ein wesentlicher Bestandteil des im November 1999 anlässlich einer China-Reise von Bundeskanzler Gerhard Schröder mit Ministerpräsident Zhu Rongji vereinbarten deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs. Deutlich unterstreicht dies die im Juni 2000 zwischen den Koordinatoren des Rechtsstaatsdialogs, der Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, und dem Minister des Rechtsamts beim Staatsrat, Yang Jingyu, unterzeichnete Grundsatzvereinbarung über den Rechtsstaatsdialog. Dort heißt es: „Damit der Aus-

tausch und die Zusammenarbeit im Rechtsbereich konkrete Erfolge hervorbringen, sind beide Seiten bereit, ausgehend von den jeweiligen grundlegenden nationalen Besonderheiten und den tatsächlichen Bedürfnissen, durch den gegenseitigen Austausch die nützlichen Erfahrungen der anderen Seite zu studieren und sich diese zu Nutzen zu machen, um zu gewährleisten, dass das Volk umfangreiche Rechte und Freiheiten nach dem Gesetz genießt, dass die Menschenrechte respektiert und garantiert und alles staatliche Handeln gesetzmäßig durchgeführt werden."

I.2 Menschenrechte und Rechtsstaat

Damit weist bereits diese Grundsatzvereinbarung auf die zentrale Rolle hin, die den Menschenrechten im Rechtsstaatsdialog zukommen soll. Dies entspricht unserer Überzeugung, dass die Verpflichtung des Staates, die Menschenrechte zu respektieren und zu garantieren ein Kernelement der Rechtsstaatsidee ist.

Ein Rechtsstaat zeichnet sich nämlich durch mehr aus als nur die formal korrekte Anwendung der staatlichen Gesetze. Gerade in Deutschland haben wir in unserer Geschichte schlechte Erfahrungen damit gemacht, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns allein daran zu messen, ob eine formal korrekte Anwendung der vom Parlament erlassenen Gesetze erfolgt oder nicht.

Ein wichtiges Element eines jeden Rechtsstaats ist es, zu gewährleisten, dass die öffentliche Verwaltung dem Gesetz unterworfen ist, insbesondere in Rechte des Einzelnen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf und dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet wird. Die Behörden dürfen nicht willkürlich dem Bürger oder Unternehmen etwas verbieten oder eine begehrte Erlaubnis versagen. Die Beamten dürfen auch nicht ungesetzliche „Gebühren" verlangen für eine Genehmigung, auf die der Bürger einen Anspruch hat. Auch die Justiz muss bei ihren Entscheidungen die staatlichen Gesetze beachten und zu ihrer Durchsetzung beitragen. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz müssen gewährleistet sein. Dieses formale Element eines Rechtsstaats ist außerordentlich wichtig und unsere chinesischen Gesprächspartner weisen immer wieder darauf hin, dass es in diesem Bereich in der VR China noch Probleme gibt – insbesondere auch, aber nicht nur bei Entscheidungen von Provinzbehörden.

Zu unserem Verständnis des Rechtstaats gehört aber neben diesen formalen Elementen auch und gerade die Verpflichtung des Staates zur Achtung und Gewährleistung der grundsätzlich auch seiner Verfügungsgewalt entzogenen Menschenrechte.

„Staatliche Achtung" heißt dabei auch: Achtung durch den Gesetzgeber. Unsere Verfassung, das Grundgesetz von 1949, drückt das in Art. 1 wie folgt aus: „Das deutsche Volk bekennt sich ..... zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt". „Unverletzlich" heißt, dass der Staat und seine Organe – und das gilt eben auch für den Gesetzgeber – Menschenrechte nicht verletzten darf. Die Menschenrechte werden dem Menschen nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen und dürfen ihm daher auch nicht durch den Gesetzgeber genommen werden. Er gewährt die Menschenrechte nicht; seine Aufgabe ist es, sie zu gewährleisten, d.h. sie zu schützen. Gerade dies macht den Staat zum Rechtsstaat.

Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der VN Generalversammlung von 1948 spricht daher zu Recht davon, „die Anerkennung" – nicht erst die gesetzgeberische Gewährung – „der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und gleichen und unveräußerlichen Rechte" bilden „die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt".

Natürlich bedarf der Menschenrechtsschutz in vielen Fällen der gesetzgeberischen Ausgestaltung. So kann es etwa Grenzen der Meinungsfreiheit geben, wenn andere, höherwertige Rechtsgüter oder Rechte eines Anderen oder der Allgemeinheit gefährdet sind. Auch müssen

Kriminelle, die in einem ordentlichen Gerichtsverfahren einer hinreichend schweren Straftat überführt worden sind, es hinnehmen, wenn gegen sie eine zeitlich begrenzte Gefängnisstrafe verhängt und sie dann eben in der Ausübung ihres Rechts auf persönliche Freiheit beschränkt sind.

Der Rechtsstaat zeichnet sich aber dadurch aus, dass er

a) die grundlegenden Menschenrechte anerkennt und schützt,
b) deren Ausübung nur dort, wo es erforderlich ist, durch den Gesetzgeber Grenzen setzt,
c) sicherstellt, dass die Verwaltung sich bei der Anwendung im Einzelfall an die vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen ihrer Handlungsbefugnis hält und
d) der Bürger die Möglichkeit hat, die Anwendung der Gesetze und damit auch etwaige Beschränkungen bei der Ausübung einzelner Menschenrechte durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen.

Die staatliche Achtung der unveräußerlichen Menschenrechte, d.h. die Bindung des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Justiz an die Menschenrechte, ist daher nach unserem Verständnis zentrales Merkmal eines Rechtsstaats. Recht ist mehr als nur die äußere Form, in welcher die vom Parlament getroffenen Entscheidungen für allgemein verbindlich erklärt werden. Auch der Staat selbst, und das heißt auch der Gesetzgeber selbst, ist an ihm vorgegebene Rechte gebunden. Auch er unterliegt bestimmten, in den international anerkannten Menschenrechten zum Ausdruck kommenden Grundprinzipien, denen jedermann und auch der Staat selbst unterworfen ist.

Und dabei geht es wohlgemerkt jedenfalls nach unserem Verständnis nicht nur um die sogenannten „klassischen" oder „bürgerlichen" Freiheitsrechte, die in der Regel der Abwehr unzulässiger Eingriffe des Staates in die Rechte des Einzelnen dienen, sondern auch um die sozialen Aspekte des Rechtsstaats, namentlich den Auftrag an den Staat, an der Gestaltung der Sozialverhältnisse mitzuwirken, insbesondere im Interesse der sozial Schwächeren und der Förderung der Benachteiligten.

I.3 Menschenrechtsdialog und Rechtstaatsdialog

Damit erstreckt sich der Rechtsstaatsdialog jedenfalls potentiell auf die gesamte Bandbreite der international anerkannten Menschenrechte.

Zu diesen gehören neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN Generalversammlung von 1948 insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 („Zivilpakt") und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 („Sozialpakt"), aber etwa auch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau von 1979 und die Anti-Folter-Konvention von 1984.

Die Volksrepublik China hat – ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland – alle diese internationalen Übereinkommen unterzeichnet. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist von der VR China bereits ratifiziert worden; die Ratifikation des Paktes über bürgerliche und politische Rechte steht dagegen in der VR China zurzeit noch aus.

Bei dem III. Menschenrechtssymposium, das die Chinesische Stiftung zur Förderung der Menschenrechte gemeinsam mit der CAFIU und der FES im vergangenen Jahr in Peking durchgeführt hat, hat Herr Yu Enguang, Mitglied der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten des NVK, zu Recht auf die große Bedeutung auch des Sozialpaktes hingewiesen und die enormen Anstrengungen hervorgehoben, die von der VR China im Bereich des Wirtschafts- und Arbeitslebens und auf dem Gebiet des Sozialsektors erbracht wurden um die in diesem Pakt niedergelegten Menschenrechte zu verwirklichen.

Eine Kritik an der Menschenrechtslage in China greift zu kurz, wenn sie nicht auch diese Fortschritte zur Kenntnis nimmt, die in China im Bereich der Menschenrechte erzielt wurden und an deren Verbesserung gearbeitet wird, und stattdessen als Messlatte für die Menschenrechtslage ausschließlich den Pakt über bürgerliche und politische Rechte nimmt.

Und andererseits kann – aber auch darüber sind wir uns mit unseren chinesischen Gesprächspartnern ja einig – die Gewährleistung der Menschenrechte in der VR China auch nicht auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beschränkt bleiben. Zu begrüßen ist daher, dass China auch den Zivilpakt gezeichnet hat. Wichtig ist aus unserer Sicht jetzt, dass die weiteren Vorbereitungen für dessen Ratifizierung vorangetrieben und die Reformen, die zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Zivilpakt noch notwendig sind, eingeleitet werden.

Herr Yan Junxing, Direktor des Forschungsamtes des chinesischen Justizministeriums, hat die Bedeutung der politischen Rechte und Freiheiten bei dem Menschenrechtssymposium im vergangenen Jahr wie folgt zum Ausdruck gebracht: Die Rechte der Person und der persönlichen Würde seien, so Yan Junxing, „die minimalen Menschenrechte"*, die den „logischen Ausgangspunkt" aller Menschenrechte bilden. Die politischen Rechte und Freiheiten bildeten „den Kern der Menschenrechte". Ohne diese Rechte sei „der Mensch genauso wie ein im Nationalpark geschütztes Tier". Die „allgemeinste und wesentlichste Erscheinungsform des gesellschaftlichen und subjektiven Charakters des Menschen im politischen Staat" sei „die Beteiligung ..., die ohne die politischen Rechte und Freiheiten nicht möglich ist". Zugleich und zu Recht hat Yan Junxing auf der anderen Seite jedoch auch auf die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte als „Basis der Menschenrechte" hingewiesen, ohne deren wirksame Gewährleistung auch die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte gefährdet sei.

Die Aufgabe des Staates, die Menschenrechte – auch die im Zivilpakt niedergelegten Rechte – zu achten und zu gewährleisten, ist aus unserer Sicht Kernelement des Rechtsstaatsgedankens. Der Dialog über Fragen des Rechtsstaats muss daher immer auch Menschenrechtsdialog sein. Die Vereinbarung über den Rechtsstaatsdialog von Juni 2000 zeigt, dass wir und unsere chinesischen Partner darüber im Grundsatz einig sind.

II. Aufgabe und Organisation des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs

Aufgabe des Rechtsstaatsdialogs ist es, ein Forum zu schaffen, in dem beide Seiten einen Dialog unter gleichberechtigten Partnern führen. Die Grundsatzvereinbarung von Juni 2000 besagt dazu: „Die beiden Seiten wollen im Geist des Prinzips der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Austausch und die Zusammenarbeit im Rechtsbereich zwischen beiden Ländern stärken und den Dialog über den Aufbau des Rechtsstaats führen." Der Rechtsstaatsdialog ist thematisch breit angelegt in der Erkenntnis, dass die rechtlichen Grundlagen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Chinas nicht von den grundlegenden Rechten der Bürger, Achtung der Menschenrechte, Informations- und Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns abzutrennen sind. So wird die marktwirtschaftlich ausgerichtete Rechtsberatung mit Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verbunden.

Zum näheren Ausgestaltung der Grundsatzvereinbarung von Juni 2000 wurde zwischen beiden Seiten ein erstes „Zweijahresprogramm" ausgearbeitet, das am 22. Juni 2001 in Berlin unterzeichnet werden konnte. Das Zweijahresprogramm umfasst eine ganze Reihe neuer Projekte staatlicher oder privater Träger, mit deren Umsetzung seit Sommer 2001 begonnen wurde. Es sieht zugleich die Fortsetzung der laufenden, langfristig angelegten Projekte der Entwicklungszusammenarbeit vor, die einen Bezug zu Fragen des Rechtsstaats aufweisen. Einen wichtigen Rahmen für den Dialog bieten die seit Juni 2000 jährlich durchgeführten deutsch-chinesischen Rechtsstaatssymposien. Sie geben Politikern, Fachleuten und Wissenschaftlern beider Staaten Gelegenheit zu einem intensiven Meinungsaustausch sowohl über Grundfragen der weiteren Gestaltung der rechtlichen Zusammenarbeit als auch über gemeinsam vereinbarte Fachthemen.

* Zitiert aus der von der Chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menschenrechte herausgegebenen Sammlung der Vortragsmanuskripte der Veranstaltung am 24./25. Juli 2001 in Beijing.

Die Erkenntnis, dass der Staat nicht alles und schon gar nicht alles alleine machen kann, ist sowohl Inhalt wie auch prägendes Gestaltungsmerkmal des Rechtsstaatsdialogs. Am Rechtsstaatsdialog sind auf deutscher Seite mehrere Bundesministerien unter der Gesamtkoordination der Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, beteiligt. Es wirken aber auch und gerade eine Vielzahl von Institutionen der Zivilgesellschaft mit. Dazu gehören die politischen Stiftungen, die Kammern und Verbände der juristischen Berufe, Wirtschaftsverbände und die Wissenschaft. Die Zivilgesellschaft ist beteiligt an den Projekten staatlicher Träger, die in Umsetzung des offiziellen Zweijahresprogramms durchgeführt werden. Aber auch darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von deutsch-chinesischen Projekten im Rechtsbereich, die von Institutionen der Zivilgesellschaft mit chinesischen Partnern durchgeführt werden.

Der Dialog über Fragen der Menschenrechte wird von der Bundesregierung mit der Regierung der VR China aber nicht nur im Rahmen der jährlichen Symposien und der Vielzahl von Einzelprojekten des Rechtsstaatsdialogs geführt. Als politischer Dialog über Fragen der Menschenrechte wird er auch weiterhin fortgesetzt, und zwar sowohl bilateral als auch im Rahmen der VN Menschenrechtskommission und der Beteiligung der Bundesregierung am Menschenrechtsdialog zwischen der Europäischen Union und der VR China.

III. Die Rolle der Menschenrechte bei ausgewählten Projekten des Rechtsstaatsdialogs

III.1 Menschenrechtsdialog der Friedrich-Ebert-Stiftung

Ein besonders wichtiges Projekt des Zweijahresprogramms ist der zwischen der Friedrich-Ebert-Stiftung gemeinsam mit der Chinesischen Stiftung zur Förderung der Menschenrechte und der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung durchgeführte Menschenrechtsdialog. Frau Abgeordnete Kumpf hat ja bereits gestern die Grundlagen und Ziele dieses Dialogs erläutert und die seit 1999 behandelten Themenschwerpunkte und erzielten Ergebnisse in Erinnerung gerufen.

Die von der FES veranstalteten Symposien geben Gelegenheit, im Dialog zwischen chinesischen und deutschen Teilnehmern gemeinsame Grundüberzeugungen in Fragen der Menschenrechte herauszuarbeiten, aber auch offene und konstruktive Gespräche zu Themen zu führen, bei denen auf beiden Seiten unterschiedliche Ansichten und Bewertungen bestehen.

Auch mit dem diesjährigen Symposium haben die Veranstalter einmal mehr einen wichtigen Aspekt des Menschenrechtsschutzes aufgegriffen. Wie von Frau Weber gestern im Einzelnen dargelegt, ist das Thema des Symposiums, die „Gleichstellung von Frauen in sich wandelnden Gesellschaften", nicht nur eine politische Forderung, bei deren Umsetzung in Deutschland wie in China schon vieles erreicht, aber auch noch manches zu tun ist. Die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung der Frauen ist vielmehr Gegenstand eines der zentralen, internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, nämlich des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Dieses Übereinkommen ist in der VR China ebenso in Kraft getreten (am 3. September 1981) wie in der Bundesrepublik Deutschland (am 9. August 1985) und gibt den Unterzeichnerstaaten in völkerrechtlich verbindlicher Form ganz konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf.

Das diesjährige Menschenrechtssymposium der FES ist also wiederum einem wesentlichen Aspekt des Schutzes der Menschenrechte in beiden Staaten gewidmet und bietet Gelegenheit, sich über das bisher Erreichte ebenso auszutauschen wie über noch bestehende Defizite.

III.2 Bedeutung der Menschenrechte in den übrigen Projekten des Rechtsstaatsdialogs

Aber auch bei anderen Projekten des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs geht es um zentrale Fragen des Schutzes der Menschenrechte.

Das gilt etwa für den wichtigen Bereich der rechtsstaatlichen Gestaltung der Justiz und der Gerichtsverfahren und damit der Grundsätze, die in Art. 14 des Zivilpaktes von 1966 angesprochen sind. Hier sieht das Zweijahresprogramm Projekte zu Fragen des Prozessrechts und des Vollstreckungsrechts in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren vor, die das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Obersten Volksgericht und der Rechtsarbeitskommission beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses durchführt. Auch die Reform des Verwaltungsverfahrensrechts ist bereits seit August 2000 Gegenstand eines Projektes, das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit dem Nationalen Volkskongress durchgeführt wird.

Das wichtige Thema der Rechtsbindung der Verwaltung und Individualrechtsschutz war Gegenstand des ersten großen Symposiums, das im Rahmen des Rechtsstaatsdialogs im Juni 2000 in Peking veranstaltet worden ist. Im November 2001 hat das Auswärtige Amt in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft in Nanjing ein Symposium zum Thema Infrastrukturmaßnahmen und Bürgerbeteiligung veranstaltet. Auch hier ging es um zentrale Fragen des Individualrechtsschutzes und der Mitwirkungsrechte der Bürger.

Mehrere der mit dem Zweijahresprogramm vereinbarten Projekte betreffen Fragen der Kriminalitätsbekämpfung, des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. Damit werden so wichtige Menschenrechte anzusprechen sein wie die Garantie der persönlichen Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Zivilpakt), die Behandlung von Strafgefangenen (Art. 10 Zivilpakt), die Verfahrensgarantien des Art. 14 Zivilpaktes, den Grundsatz nulla poena sine lege (Art. 15 Zivilpakt) und der Schutz der Privatsphäre (Art. 17 Zivilpakt).

Ein weiteres wichtiges Projekt ist die Zusammenarbeit mit dem chinesischen Ministerium für Informationsindustrie im Bereich des Rechts der Informationstechnik und des elektronischen Geschäftsverkehrs. Hier werden das Recht der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung (Art. 19 Zivilpakt) ebenso angesprochen wie der Schutz der geistigen und materiellen Interessen als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst (Art. 15 Abs. 1 lit. c) des Sozialpaktes.

Auch zahlreiche andere Projekte berühren Grundsätze, die in dem Sozialpakt von 1966 enthalten sind. Das gilt etwa für das Projekt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit (Regelwerke des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts), das Projekt der Friedrich-Ebert-Stiftung zu den rechtlichen Regelungen über die Lösung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen und das Projekt des Deutschen Industrie- und Handelskammertages zu den Regelwerken über Handelskammern und Berufs- und Fachverbände.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, dass der Rechtsstaatsdialog eine tragfähige Basis dafür bildet, mit unseren chinesischen Partnern zentrale Fragen des Schutzes der Menschenrechte anzusprechen. Dabei geht es auch, aber nicht nur um solche Rechte, die in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt sind, dessen Ratifikation durch die VR China zur Zeit vorbereitet wird.

IV. Perspektiven

Das im Sommer 2001 unterzeichnete Zweijahresprogramm für den Rechtsstaatsdialog ist noch nicht abgearbeitet. Zwar konnten wir in vielen Bereichen mit der Umsetzung beginnen. Die Zeitplanung für die einzelnen Maßnahmen orientiert sich dabei nicht zuletzt an den Planungen für konkrete Gesetzgebungsvorhaben in der VR China.

In nächster Zukunft werden bei den Einzelprojekten des Bundesministeriums der Justiz die Zusammenarbeit zu Fragen des Prozessrechts und des Vollstreckungsrechts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Internet im Vordergrund stehen. Aber auch darüber hinaus wird der Rechtsstaatsdialog auf allen Ebenen und zu einer breiten Palette von Themen fortgeführt.

Dem von der Friedrich-Ebert-Stiftung gemeinsam mit der Chinesischen Stiftung zur Förderung der Menschenrechte und der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung durchgeführten Menschenrechtsdialog kommt dabei eine besonders wichtige Funktion zu und so bleibt zu wünschen, dass die Veranstalter auch künftig Gelegenheit suchen und finden werden, diesen Dialog fortzusetzen und ihn auch auf weitere Aspekte des Schutzes der Menschenrechte auszuweiten.

Ein gleichberechtigter Dialog, der uns zu gemeinsamen Erkenntnissen führt - die fortschreitende Menschenrechtsentwicklung

Jiang Shuxian
Generalsekretär der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit seiner Eröffnung im November 1999 fand der Chinesisch-Deutsche Menschenrechtsdialog bereits vier Mal statt. Nach Einschätzung beider Seiten war dieser Dialog sehr bedeutend und fruchtbar.

Der Dialog, der mit der Zeit eingehender und bedeutender wurde, erlangte ein zunehmendes Interesse von Seiten der Regierungen beider Staaten. Das erste Symposium im Rahmen des Menschenrechtsdialogs trug den Titel: „Menschenrechtsentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur". Auf dieser Konferenz fand ein reger Meinungsaustausch zu Fragen über den Begriff der Menschenrechte statt, welcher zu einer Reihe gemeinsamer Erkenntnisse führte und viele Missverständnisse ausräumte. Dies kann als Phase des gegenseitigen Kennen Lernens bezeichnet werden. Auf dem zweiten und dritten Menschenrechtsdialog wurden sachliche Diskussionen zu den Themen „Menschenrechtspolitik und gesellschaftliche Rechte" sowie „Menschenrechtsentwicklung und der Aufbau des Rechtssystems" geführt. Die Diskussionen waren tiefgründiger und konkreter als zuvor, hierbei wurden nicht nur theoretische Gesichtspunkte besprochen, sondern es fand auch ein Erfahrungsaustausch über die politischen Maßnahmen beider Länder statt, welche in den jeweiligen Bereichen zum Schutze der Menschenrechte durchgeführt wurden. Unser Dialog ist konstruktiv, beide Seiten sind mit dem aufrichtigen Wunsch angetreten, die Menschenrechtsentwicklung in den beiden Staaten voranzubringen. Da diesem Dialog die Einstellung, voneinander zu lernen und von den Erfahrungen anderer zu profitieren, zugrunde liegt, sind Meinungsunterschiede und Differenzen, welche die Freundschaft zwischen den beiden Staaten keinesfalls beeinträchtigen können, nur förderlich für das gegenseitige Verständnis.

Das Symposium ist ein vorbildliches Beispiel dafür, wie man durch Dialog auf dem Gebiet der Menschrechte Wissen austauscht, kommuniziert, zu gemeinsamen Erkenntnissen kommt, voneinander lernt und profitiert. Dies hat die freundlichen Beziehungen zwischen den Völkern der beiden Staaten weiter ausgebaut und trägt entscheidend zur Menschenrechtsentwicklung in den beiden Staaten bei. Dies ist einer der Gründe, weshalb dieser Dialog von den Regierungen

beider Länder besondere Beachtung und Unterstützung erfuhr. Am 30.06.2001 während des Deutschlandbesuches von Chinas Ministerpräsident Zhu, Rongji haben der Direktor des Büros für Justizangelegenheiten des Staatsrats der VR China, Herr Yang, Jingyu, und die Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Däubler-Gmelin, gemeinsam das „Abkommen zum Chinesisch-Deutschen Rechtsstaatsdialog" unterzeichnet. Eines der Kooperationsprojekte im Rahmen des vorbezeichneten Abkommens stellt der Chinesisch-Deutsche Menschenrechtsdialog dar, so dass die Fortführung dieses Dialogs aufgrund des Abkommens sichergestellt ist.

Die Ergebnisse des Symposiums zusammenfassend, sind wir meiner Meinung nach in den folgenden Punkten zu einem Konsens gekommen:

1. Wir sind der gemeinsamen Ansicht, dass der Schutz der Menschenrechte im jeweiligen Land sowohl durch allgemeingültige Prinzipien, als auch durch eigene Besonderheiten gekennzeichnet ist. Der gleichberechtigte Dialog und der gegenseitige Austausch sind hierfür unerlässlich.

Durch den Meinungsaustausch sind wir hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Gemeinsamkeiten und Besonderheiten im Menschenrechtsschutz zu einer Reihe übereinstimmender Erkenntnisse gekommen. Der Schutz der Menschenrechte bedeutet die Wahrung der Menschenwürde und der Freiheit. Wenn jedes Individuum der Gesellschaft sich frei und gänzlich entfalten kann, dann lässt sich von einer Vervollkommnung der Menschenrechte sprechen. Dies kann jedoch nur unter den Bedingungen einer hohen Produktivitätssteigerung und einer vollkommen gleichberechtigten Gesellschaft realisiert werden. Gegenwärtig hat noch kein Staat auf dieser Welt diese Bedingungen erfüllt, daher besteht stets die große Aufgabe, die Menschenrechte immer weiter zu vervollkommnen. Im Zuge der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklung werden sich auch die Menschrechte weiter entwickeln. Das allgemeine Verständnis der Menschenrechte wird zunehmen, ebenso wird man höhere Ansprüche in diesem Bereich stellen. Die Vervollkommnung der Menschenrechte ist sozusagen eine langfristige Aufgabe.

Wir sind der Meinung, dass aufgrund der abweichenden Verhältnisse im jeweiligen Land der Menschenrechtsschutz in verschiedenen Phasen anders definiert ist. Jeder Staat hat seine Besonderheiten. Die Entwicklungsländer sind der Ansicht, dass für ihre Bevölkerung dem Recht auf Existenz und Entfaltung die höchste Priorität im Bereich des Menschenrechtsschutzes einzuräumen ist. Die in fortschrittlichen Ländern lebenden Menschen dürfen nicht außer Acht lassen, dass in der heutigen Welt immer noch Millionen von Menschen hungern müssen. Ein strammer Bursche aus einem Industriestaat träumt zwar nicht von Lebensmitteln und Trinkwasser, aber ein armes Kind aus einem Entwicklungsland kann sich unmöglich mit leerem Bauch einer Sinfonie erfreuen. Wenn arme Menschen auf Freizügigkeit bestehen, könnten sie möglicherweise als illegale Einwanderer in Gefängnisse eingesperrt werden. Das Menschenrechtsproblem kann nicht mit einem einheitlichen Modell gelöst werden, jeder Staat muss gemäß seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, seiner Religion und seiner Kultur sowie seinen politischen Interessen unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, um die Menschenrechtsentwicklung voranzutreiben.

2. Der Schutz der Menschenrechte muss durch den Aufbau eines Rechtsstaates gewährleistet werden.

Obwohl der Schutz der Menschenrechte durch Nichtregierungsorganisationen und durch öffentliche Meinungsbildung vorangetrieben werden muss, ist es jedoch das Wichtigste, durch Gesetzgebung und Gesetzesdurchführung den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen. Ob die Gesetzgebung die Wahrung der Menschenrechte bezwecken kann, hängt davon ab, in welchen Händen die Legislative liegt. Im alten China hatte der Staat keine vollständigen Hoheitsrechte, die Menschen hatten keine rechtliche Stellung. Eroberer und Unterdrücker hatten dem Menschen ihre Rechte geraubt. Nach einer Vielzahl blutiger Kämpfe war das chinesische Volk wieder Herr im eigenen Land. Dies ist eine elementare Voraussetzung für den Schutz der Menschenrechte und auch die Grundlage für die Entstehung der Verfassung der Volksrepublik China. Die

Verfassung ist das wichtigste Gesetz eines Staates, in der Verfassung der Volkrepublik China wurde festgelegt, dass „alle Rechte der Volksrepublik China dem Volke gehören", somit wurde der Traum des chinesischen Volks während der vielen Jahre der Unterdrückung in gesetzlicher Form Wirklichkeit. Die Verfassung regelt im Einzelnen die politischen Rechte der Bürger, z.B. das aktive und passive Wahlrecht, die Meinungs-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Demonstrationsfreiheit, die Freiheit der Person, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Eigentumsrecht, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht auf Kontrolle der staatlichen Institutionen und deren Bedienstete etc. Auch die Rechte der Bürger in wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereichen wurden in die Verfassung aufgenommen. Zum Schutze der Menschenrechte der Bürger schreibt die Verfassung vor, dass „die Bürger der Volksrepublik China vor dem Gesetz gleich sind". Keine Person, keine Organisation hat das Privileg, die Verfassung oder die Gesetze übertreten zu dürfen. Alle Regierungsbehörden müssen nach dem Gesetz handeln, um die Rechte der Bürger zu schützen. Wenn die Bürger ihre Freiheit und ihre Rechte wahrnehmen, dürfen sie nicht den Interessen des Staates und dem Gemeinwohl zuwiderlaufen sowie die gesetzliche Freiheit und die Rechte anderer Bürger verletzen.

Um die in der Verfassung niedergelegten Bestimmungen umzusetzen, ist es erforderlich, besondere Gesetze zum Schutze der Menschenrechte verschiedener Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten. Seit der Reform und Öffnung folgt China der grundlegenden nationalen Strategie, „mit Gesetzen das Land zu regieren", und verstärkt den Aufbau des Rechtssystems. Der Nationale Volkskongress und dessen Ständiger Ausschuss haben nahezu 400 landesweit geltende Gesetze erlassen. Der Staatsrat hat mehr als 700 administrative Regelungen ausgearbeitet. Die Volkskongresse auf der lokalen Ebene haben mehr als 6000 im lokalen Rahmen geltende Gesetze und Bestimmungen erlassen. Der Nationale Volkskongress plant, bis 2010 ein Rechtssystem, welchem der chinesische Sozialismus zugrunde liegt, aufzubauen.

Die Gesetzgebung besonderer Gesetze ist ein langfristiger und stets zu verbessernder Prozess. Im Zuge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung verändern sich ständig die Interessenverhältnisse zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Um diesem Wandel nachzukommen, muss jeder Staat sein Rechtssystem laufend vervollkommnen, um die Rechte der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft angemessen schützen zu können. Die Verhältnisse in den einzelnen Staaten unterscheiden sich voneinander, daher folgt auch die Gesetzgebung eines Landes nicht einem einheitlichen Muster, sondern sie ist durch andersartige Besonderheiten gekennzeichnet. Der gegenseitige Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Ländern sowie das Lernen voneinander sind erforderlich und können zur Entwicklung der Menschenrechte in den jeweiligen Ländern entscheidend beitragen. Der Chinesisch-Deutsche Rechtsstaatsdialog beginnt bereits zu fruchten. Die Nichtregierungsorganisationen beider Länder haben auch Diskussionen über die Beziehungen zwischen der Menschenrechtsentwicklung und dem Aufbau des Rechtssystems geführt. In Zukunft wird dieser Austausch sich mit dem Schutz der Rechte einzelner Bevölkerungsgruppen befassen. In diesem Bereich haben wir wirklich ganze Arbeit zum Schutze der Menschenrechte geleistet.

3. Die Entwicklung der Gesamtlage stellt neue Herausforderungen an den Schutz der Menschenrechte, die untersucht und diskutiert werden müssen.

Gegenwärtig befinden wir uns in einer Lage, die durch wirtschaftliche Globalisierung und Pluralisierung gekennzeichnet ist. Für den Schutz der Menschenrechte stellt dies eine neue Chance und zugleich auch eine neue Herausforderung dar. Im globalen Rahmen haben sich tiefgreifende und komplexe Veränderungen in den internationalen Beziehungen vollzogen. Die beiden vorrangigen Probleme des Friedens und des Fortschritts konnten noch nicht gelöst werden. Wie das Gefälle zwischen dem Norden und dem Süden verringert und wie die Armut in den Entwicklungsländern beseitigt werden kann, sind für den Schutz der Menschenrechte immer noch bedeutende Fragestellungen, bei denen dringend eine angemessene Lösung gefunden werden muss. Die Armut kann – solange sie nur unzureichend bekämpft wird – zur Zuspitzung gesellschaftlicher Konflikte, zur sozialen Instabilität und zur Unruhe in der Bevölkerung führen. Die

Wirtschaftsbeziehungen zwischen verschiedenen Ländern haben sich so verändert, dass sie einerseits miteinander eng verflochten sind und andererseits in großer Konkurrenz zueinander stehen. Alle Länder müssen die große Aufgabe des wirtschaftlichen Strukturwandels in Angriff nehmen. Hierbei möchten die Länder die eigene Volkswirtschaft weiter entwickeln und gleichzeitig die Rechte der Menschen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung schützen sowie den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit in die Tat umsetzen. Für alle Länder sind dies neue Probleme beim Schutz der Menschenrechte. Vom gesellschaftlichen Wandel werden zunächst die Menschenrechte von Frauen und Kindern, der älteren Menschen in einer zahlenmäßig zunehmend von ihnen dominierten Gesellschaft, der Behinderten, der armen Bevölkerung und der Arbeitslosen etc. beeinträchtigt, das heißt Menschenrechte, welche die besondere Beachtung der Gesellschaft benötigen. Obwohl der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung von Deutschland und China unterschiedlich ist, haben wir trotzdem die gleichen Probleme beim Schutz der Menschenrechte dieser Bevölkerungsgruppen. Im Rahmen des Menschenrechtsdialoges sollen nicht nur begriffliche Fragen, sondern auch die praktischen Umsetzung des Schutzes der Menschenrechte und Diskussionen über konkrete Maßnahmen im Mittelpunkt stehen. Im Rahmen dieses Symposiums wurde der Schutz der Frauenrechte eingehender diskutiert. Beide Seiten stellten ihre Erfolge und auch weiterhin zu lösende Probleme dar. Das Lernen voneinander und der Erfahrungsaustausch werden zur Entwicklung der Menschenrechte in den beiden Länder beitragen. Wir sind der Meinung, dass der Menschenrechtsdialog sehr fruchtbar ist und weiter fortgesetzt werden soll. Als Thema des nächsten Symposiums schlage ich den Schutz der Rechte von Jugendlichen vor. Die deutschen Freunde haben viele gute Erkenntnisse in diesem Bereich gesammelt und ich hoffe, dass Sie diese Resultate zu einem umfassenden Austausch im nächsten Jahr nach China mitbringen können.

Schlusswort

Lin Bocheng
stellv. Vorsitzender und Generalsekretär der SEM

Sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Damen und Herren,

der IV. Deutsch-Chinesische Menschenrechtsdialog geht nun erfolgreich zuende. Ich habe die Ehre, im Namen der chinesischen Delegation, meine herzlichen Glückwünsche auszusprechen!

Meine Landsleute und ich bedanken uns sehr herzlich bei Herrn Feicht von der Friedrich-Ebert-Stiftung und allen Konferenzteilnehmern und deutschen Freunden, die diese Konferenz vorbereitet haben.

Diese Konferenz war geprägt von einer realistischen Haltung, modernen Sichtweise und strategischem Denken. Ich kann folgendes Fazit ziehen: Unsere Konferenz war in jeder Hinsicht erfolgreich, was ich nun in folgenden sechs Hauptaspekten darstellen möchte:

Das erste Ergebnis: Die zeitgenössische Faszination eines Menschenrechtsdialogs unter den großen globalen Tendenzen

An unserer Konferenz haben zwar keine zehntausend Menschen teilgenommen, aber die Beiträge der einzelnen Freunde und das, was durch sie ausgedrückt wurde, gab die gemeinsamen Ansichten von Abermillionen von Bewohnern des jeweiligen Landes wieder. Unser Veranstaltungsort ist zwar kein riesiges Territorium, aber die Fragen, die jeder der Freunde aufmerksam im Blick hatte, sind globale Fragen.

Vor dem Hintergrund der weltweiten Multipolarität haben wir einen Menschenrechtsdialog im Sinne einer politischen Exploration geführt. Dass die Welt sich zur Multipolarität hin entwickelt, ist für die Förderung eines ausgewogenen, globalen Gleichgewichts von Vorteil und entspricht objektiven Gesetzmäßigkeiten der weltweiten Entwicklung. Alleinherrschaft und Machtpolitik wurden durch die Geschichte und durch die Völkern längst geächtet. In bezug auf Menschenrechtsfragen führten Konfrontationen statt Dialoge in eine Sackgasse und schließlich in ein großes Dilemma. Nur freundschaftliche Konsultationen, gleichberechtigtes Umgehen miteinander, offener Austausch und harmonischer Dialog werden von der internationalen Gemeinschaft akzeptiert und befürwortet. Wir sind durch unsere Konferenz mit einem gutem Beispiel des Menschenrechtsdialogs vorangegangen. Im Laufe der multipolaren Tendenzen wird der Menschenrechtsdialog zunehmend an lebhafter Vitalität gewinnen.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Globalisierung haben wir in bezug auf Menschenrechtsfragen wirtschaftliche Explorationen durchgeführt. Wirtschaftliche Globalisierung ist vorteilhaft für die Entwicklung der weltweiten Produktivkräfte. Dies ist eine unaufhaltsame objektive Tendenz. Frauen sind eine wichtige Kraft, die den globalen Fortschritt fördern. Die Qualifikation der Frauen ständig zu erhöhen und den Frauen noch umfassendere und vollständigere Rechte zu garantieren, ist essentiell für den Fortschritt der wirtschaftlichen Globalisierung. Hierzu haben auf unserer Konferenz tiefgehende Diskussionen stattgefunden. Es wurden tiefgreifende Ansichten vorgebracht und neue gemeinsame Erkenntnisse erzielt.

Vor dem Hintergrund der kulturellen Pluralisierung haben wir in bezug auf Menschenrechtsfragen kulturelle Explorationen durchgeführt. Je mehr eine Kultur Eigenheiten aufweist, umso mehr ist sie von weltweiter Bedeutung. Dies liegt im Wesen der Kultur und ist in ihren Gesetzmäßigkeiten begründet. Die chinesische Kultur kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Sie ist sehr umfassend und sehr stark von östlichem Charakter geprägt. Auch die deutsche Kultur besteht bereits sehr lange. Sie ist ein typischer Repräsentant der westlichen Kultur. Unsere Konferenz ist im Kern ein Dialog und Austausch zwischen der westlichen und östlichen Kultur. Sie ist eine Kollision und Verschmelzung von zwei Geisteswelten und hat somit selbstverständlich grenzüberschreitenden und weltumspannenden Charakter.

Das zweite Ergebnis: Erforschung der Prinzipien eines Menschenrechtsdialogs

Auf unserer Konferenz wurden von Anfang bis Ende die Prinzipien des „gegenseitigen Respekts, des gleichberechtigten Austauschs, des Suchens von Gemeinsamkeiten und Respektieren der Unterschiede, des Verstärkens von gegenseitigem Verständnis" eingehalten. Gerade hierin liegt der wesentliche Grund für den Erfolg dieser Konferenz. „Gegenseitiger Respekt" ist die Grundvoraussetzung für einen Menschenrechtsdialog. Wir haben schon immer ein harmonisches Miteinander befürwortet und haben unseren Mitmenschen gegenüber eine positive Haltung eingenommen. Die Gewohnheit, die Überzeugung und die Ansicht anderen Menschen gegenüber Respekt zu zeigen, ist Teil unserer bewussten Überzeugung und unserer Handlungsnormen. Das Prinzip des gegenseitigen Respekts kommt auf dieser Konferenz sehr deutlich zum Ausdruck. Gegenseitiger Respekt und Höflichkeit zwischen den deutschen und chinesischen Freunden führte dazu, dass die Konferenz von Anfang bis Ende von einer herzlichen und freundschaftlichen Atmosphäre getragen war.

„Gleichberechtigter Austausch" ist der Kern eines Menschenrechtsdialogs. Wir sind schon immer für eine gleichberechtigte Behandlung eingetreten und haben freundschaftliche Regelungen befürwortet. Gleichberechtigung bedeutet Respekt für die Persönlichkeit und ist Wesensmerkmal der Menschenrechte. Das Bewusstsein für die Gleichberechtigung ist bereits in unseren innersten Einstellungen und eigeninitiativen Handlungen verankert. Die deutschen und chinesischen Freunde sind auf der Konferenz gleichberechtigt miteinander umgegangen. Es hat ein offener Austausch stattgefunden. Auf viele der zur Diskussion gestellten Fragen wurden zufriedenstellende Antworten gefunden.

„Das Suchen der Gemeinsamkeiten und Respektieren der Unterschiede" ist für den Menschenrechtsdialog von entscheidender Bedeutung. Wir haben schon immer die „Große Harmonie" angestrebt und dabei die kleinen Unterschiede respektiert. Die „Große Harmonie" ist das Leitmotiv, welches das große Ganze stützt. Die kleinen Unterschiede sind untergeordnet, sie greifen nicht in das große Ganze ein. Diese Konferenz ist ein weiterer erfolgreicher Beweis für „das Suchen der Gemeinsamkeiten und Respektieren der Unterschiede".

„Das gegenseitige Verständnis verstärken" ist ein wichtiges Ziel im Menschenrechtsdialog. Wir haben dem gegenseitigen Verständnis schon immer einen hohen Stellenwert eingeräumt. Alte chinesische Redensarten wie „Die Orchidee im Frühling und die Chrysantheme im Herbst sind beide auf ihre eigene Art schön" und „Was Du nicht willst, was man Dir tu', das füg' auch keinem Andern zu" geben ein wahrheitsgetreues Abbild für die Einstellung unserer Nation in bezug auf gegenseitiges Verständnis. Diese Konferenz hat die Funktion und die spürbare Auswirkung des gegenseitigen Verständnisses bestätigt

Obige Prinzipien sind die Fortführung und Sublimierung der hervorragenden Kultur unserer Nation im neuen Zeitalter. Sie sind die Darstellung und Übertragung der fünf außenpolitischen Prinzipien der friedlichen Koexistenz unseres Landes im Bereich der Menschenrechte. Diese Prinzipien sind eng miteinander verknüpft, sie bedingen einander und bilden ein offenes System. Ihre besondere Rolle wird im Menschenrechtsdialog zunehmend deutlicher werden.

Das dritte Ergebnis: Erste Zusammenfassung von effektiven Methoden im Menschenrechtsdialog

1. Wenn wir theoretische Fragen erforschen wollen, müssen wir zunächst von der Wahrnehmung ausgehen. Die innere Gesetzmäßigkeit der menschlichen Wissensaneignung besteht in einem fortlaufenden Hin und Her zwischen der Wahrnehmung, die zur Erkenntnis führt und der Erkenntnis, die zur Wahrnehmung führt. In unserer Konferenz haben wir bei der Diskussion von Menschenrechtsfragen unsere Ansichten durch Sachverhalte ausgedrückt. Mit diesen Ansichten haben wir Probleme analysiert und haben hierdurch noch tiefere Einsichten gewonnen. Dieser Vorgang der Wissensaneignung wurde auch bei der Konferenzplanung berücksichtigt. Wir haben zuerst die Heimat von Frau Ministerin Däubler-Gmelin besucht. Dort haben wir das Leben und die Arbeitsbedingungen der deutschen Frauen und ihre umfassenden Menschenrechte kennen lernen und erfahren können. Im Anschluss fand die Konferenz statt, auf der ein Meinungsaustausch stattfand, in dessen Verlauf wir in vielen Fragen problemlos ähnliche oder identisches Ergebnisse erzielen konnten.

2. Wenn wir über Genderfragen sprechen, müssen wir dies unter Beteiligung der Männer vertiefen. Das Genderthema ist ein ernst zu nehmendes Thema von allgemeinem Interesse. Wenn wir über dieses Thema sprechen, denken wir unwillkürlich an die eigene Mutter, Frau oder Tochter. Ein bedeutender Mensch unseres Landes sagte einmal, dass die Frauen „die Hälfte des Himmels stützen können". Wenn wir erkennen, dass das weibliche Geschlecht heilig und großartig ist, haben wir Männer uns selbst erkannt und nicht nur das, sondern die ganze Welt. Dies sind von Freunden erläuterte Anschauungen mit reichlich philosophischen Inhalten und großer Affinität.

3. Wenn man Meinungsunterschiede beseitigen möchte, muss man zunächst von Gemeinsamkeiten ausgehen. Sämtliche Dingen existieren durch den Vergleich. Wenn es Gegensätze gibt, muss es auch Gemeinsamkeiten geben. Die räumliche Distanz zwischen Deutschland und China ist sehr groß. Das Gesellschaftssystem, Religion und Glauben, Werte und Einstellungen, Sitten und Gebräuche sind etwas unterschiedlich. Von daher ist es völlig normal, dass im Hinblick auf das Verständnis von Menschenrechtsfragen Unterschiede bestehen. Übereinstimmende und gegensätzliche Ansichten stehen in Relation zueinander. Innerhalb der übereinstimmenden Meinungen könnte es einige gegensätzliche Faktoren geben, wobei diese keine entscheidende Rolle spielen und innerhalb der gegensätzlichen Meinungen könnte es auch einige Ansichten mit blockierender Tendenz geben. Dies ist die objektive Wiederspiegelung der Dialektik. Auf dieser Konferenz haben wir darauf geachtet, erst mit den gemeinsamen Auffassungen zu beginnen

und uns dann allmählich den Fragen, in denen wir gegensätzlicher Meinung sind, zu nähern. Wir sind Schritt für Schritt vorangegangen, haben uns ehrlich ausgetauscht. In diesem Prozess haben gemeinsame Positionen deutlich zugenommen und unterschiedliche Meinungen etwas abgenommen. Insgesamt haben wir ein gutes Ergebnis erzielt, indem wir die „Gemeinsamkeiten angestrebt und die Unterschiede respektiert haben".

4. Den Anderen zu verstehen beginnt beim guten Verständnis für den Anderen. Wenn man sich angewöhnt, den Anderen und die Probleme mit den Augen des Anderen zu sehen, fällt es leicht, Verständnis für den Anderen zu entwickeln und dann allmählich den Anderen zu verstehen. Diese gemeinsame Erkenntnis wurde auf der Konferenz mehrfach von deutscher und der chinesischer Seite geäußert.

Das vierte Ergebnis: Realistischer Eindruck des geschichtlichen Verlaufs der Entwicklung der Menschenrechte von Frauen in Deutschland und China

Durch diese Konferenz haben wir ein lebendiges Bild vom geschichtlichen Verlauf der Entwicklung der Menschenrechte von Frauen in Deutschland und China bekommen. Was die chinesischen Frauen betrifft, lag der Wendepunkt und der qualitative Sprung für eine solche Entwicklung in der Gründung des „neuen Chinas". Die Reform- und Öffnungspolitik gab dieser Entwicklung zusätzlich eine zeitgemäße Vitalität. Im alten China wurden Frauen sehr stark durch die Regierung, religiös legitimierte Kräfte, die Sippe und den Ehemann unterdrückt. Sie mussten auf der untersten Stufe der Gesellschaft leben. Heute dagegen genießt das neue weibliche Geschlecht umfassende Rechte. Im Bereich der Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur spielen die Frauen in jeder Hinsicht bedeutende Rollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es jemanden gibt, der diese gewaltigen, die Herzen der Menschen ergreifenden Veränderungen bezüglich der Stellung der Frau in China nicht sieht oder kategorisch verneint. Die Entwicklung der Menschenrechte der deutschen Frauen ist international bekannt. Deutschland wird hierfür von China und der internationalen Gemeinschaft sehr respektiert.

Indem wir Vergleiche mit den Realsituationen angestellt haben, erkannten wir deutlich den Fortschritt und die Unzulänglichkeiten bei den Menschenrechten der Frauen in China. Die Entwicklung der Menschenrechte ist ein historischer Prozess, der schrittweise vorangeht. Die Situation der Menschenrechte kann in keinem Land, auch nicht in den fortschrittlichsten westlichen Staaten, von höchster Vollkommenheit sein, es gibt überall Gutes und Schlechtes, sowie auch Vor- und Nachteile. Die Vorteile zu sehen ist eine Art Vernunft; um die Nachteile zu suchen, sind ein klarer Kopf und vernünftige Überlegung erforderlich. Die Wahrheit in den Tatsachen zu suchen erfordert Mut und noch viel mehr menschliche Würde. Im Vergleich zu den Industrieländern haben wir Vorteile, aber auch Nachteile. Wir lernen von den entwickelten Ländern, müssen uns weiter anstrengen, um die derzeit noch bestehenden Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Dies bedeutet Mut und menschliche Würde und wenn man es von einer höheren Warte aus betrachtet, sind dies vernünftige Überlegungen in bezug auf die Menschenrechte.

Das fünfte Ergebnis: Die Bedeutung des Menschenrechtsdialogs für die internationale Gemeinschaft

Unsere Konferenz hat der internationalen Gemeinschaft erneut gezeigt, dass der einzige Weg, im Bereich der Menschenrechte auf internationaler Ebene zu kooperieren, darin besteht, Dialoge zu führen, statt auf Konfrontation zu gehen. Ich schätze die „Sturm und Drang Bewegung" der deutschen Literatenkreise im 18. Jahrhundert sehr. Diese Bewegung richtete sich gegen das damalige feudalistische Herrschaftssystem. Deshalb genoss sie in Deutschland, Europa und der ganzen Welt ein hohes Ansehen. Gewissermaßen könnte man sagen, dass unser derzeitiger Menschenrechtsdialog zwischen Deutschland und China auch eine „Sturm und Drang Bewegung" im Bereich der Menschenrechte ist. Dieser Gedanke, den Dialog zu fördert, Konfrontation abzulehnen, für gegenseitigen Respekt und gleichberechtigten Austausch einzutreten, hat in der internationalen Gemeinschaft bereits einen guten Eindruck gemacht und wird sicherlich unter

dem Aspekt der Menschenrechte einige positive Auswirkungen auf die Errichtung einer Neuordnung der internationalen Politik und Wirtschaft haben.

Unsere Konferenz hat der internationalen Gemeinschaft die besondere Funktion der Nichtregierungs-Organisationen im Menschenrechtsdialog vor Augen geführt. Die Nichtregierungs-Organisationen Deutschlands und Chinas haben viele Vorteile, u.a. arbeiten sie für die Interessen des Staates und der Gesellschaft mit dem Schwerpunkt auf Frieden und Entwicklung der Menschheit; sie entwickeln sich zeitgemäß, reflektieren die Wünsche des jeweiligen Volkes, ihre Aktivitäten sind flexibel und vielfältig. Sie sind auf der politischen Bühne des eigenen Staates aktiv, haben auf allen vier Konferenzen des Menschenrechtsdialogs ihre bedeutende Funktion gezeigt und sind dafür von ihren jeweiligen Ländern und der internationalen Gemeinschaft anerkannt und gelobt worden.

Unsere Konferenz hat die Freundschaft zwischen der Bevölkerung in Deutschland und China weiter vertieft. Der Kontakt zwischen Deutschland und China kann bis zum Jahre 1303 zurückverfolgt werden. Damals sind die deutschen Gebrüder Arnold bereits im heutigen Beijing gewesen. Das ist nun schon 699 Jahre her. Die Völker beider Länder haben von alters her freundschaftliche Gefühle für einander gehabt. China hat die Wiedervereinigung Deutschlands konstant unterstützt und Deutschland hat konstant die „Ein-China-Politik" unterstützt. China betrachtet Deutschland als einen seiner wichtigsten Handelspartner in Europa und auch Deutschland räumt China in der Asienpolitik einen wichtigen Stellenwert ein. In diesem Jahr werden beide Länder das 30-jährige Jubiläum der Aufnahme ihrer diplomatischen Beziehungen gemeinsam feiern. In diesen 30 Jahren hat die Beziehung dieser beiden Länder eine rasche und umfassende Entwicklung erfahren. Seit der Reform und Öffnung und insbesondere während der letzten Jahre werden die Kontakte auf höchster Ebene immer häufiger. Der Staatspräsident, Ministerpräsident sowie auch viele Minister Chinas haben Deutschland bereits besucht. Und von den insgesamt vierzehn Ministern der deutschen Regierung haben zwölf auch schon China besucht. Vertreter von Organisationen beider Länder sind in ständigem Kontakt. Die vier Konferenzen des deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialogs sind ein konkreter Beleg hierfür. Die Freundschaft zwischen den drei Nichtregierungs-Organisationen sind ein organischer Bestandteil der deutsch-chinesischen Freundschaft. Diese hat für die deutsch-chinesische Freundschaft eine wichtige unterstützende Funktion.

Das sechste Ergebnis: Das 21. Jahrhundert wird ein Jahrhundert sein, in dem Frauen maßgebliche Beiträge leisten.

Unsere Konferenz beschäftigt sich hauptsächlich mit den Fragen der Menschenrechte der Frau. Da das 21. Jahrhundert das Jahrhundert sein wird, in dem Frauen maßgebliche Beiträge leisten, ist es nun der richtige Zeitpunkt, dieses notwendige Thema aufzugreifen, was auch weitsichtig ist. Alle Freunde auf der Konferenz haben in diesem Punkt bereits ausführliche Begründungen dargelegt. Gleichzeitig können wir aber auch, von anderen gesellschaftlichen Aspekten ausgehend, zum gleichen Ergebnis kommen. In Amerika hat die Gesellschaft für Mundarten im Januar 2001 einen Wettbewerb unter dem Motto „Das Wort des Jahrhunderts" veranstaltet. Zum Schluss wurde aufgezeigt, dass das Wort „sie" bereits im Verhältnis zu anderen Worten eine dominierende Stellung einnimmt und im 21. Jahrhundert eines der wichtigsten Worte sein wird. Natürlich kann dies nicht sämtliche Fragen klären, sondern impliziert tatsächlich nur, dass das weibliche Geschlecht im 21. Jahrhundert eine wichtige Funktion inne haben wird. Das 21. Jahrhundert ist ein Zeitalter des Wissens und der Wirtschaft. Die Formen des Wettbewerbs sind andere als die im industriellen Zeitalter. Nicht mehr der Einsatz der körperlichen Leistung steht im Vordergrund, sondern u.a. strategische Planung, Vernetzung und Koordination. Die Vorzüge des weiblichen Geschlechts, die im Einfühlungsvermögen, Accurateness, Mitgefühl und dem sechsten Sinn liegen, werden im 21. Jahrhundert zu Geltung kommen. Die vollständige Umsetzung der Menschenrechte für Frauen wird dafür Sorge tragen, dass die Frauen im neuen Jahrhundert noch größere Beiträge leisten können.

Genderfragen werden seit langem in der Gesellschaft diskutiert. Auf dieser Konferenz haben sich die deutschen und chinesischen Freunde nicht nur mit konzentrierter Energie mit dem Thema Menschenrechte der Frauen auseinandergesetzt, sondern auch für die nächste Konferenz Vorschläge und Ratschläge eingebracht, unter denen viele gute Ideen waren. Unser Leitungsgremium wird die Vorschläge unserer Freunde sicherlich sehr sorgfältig abwägen und schnellstmöglich zu einem Ergebnis kommen, damit die Vorbereitungen für die nächste Konferenz möglichst frühzeitig begonnen werden können. Bitte erlauben Sie mir, an dieser Stelle, unsere deutschen Freunde im Namen des chinesischen Leitungsgremiums zur Teilnahme an unserer nächsten Menschenrechtskonferenz in Beijing aufrichtig willkommen zu heißen, um dort wieder eine schöne Zeit zu verbringen, indem wir uns freundschaftlich treffen und aufrichtig austauschen.

Zum Abschluss unserer Konferenz fällt mir ein Ausspruch von Hegel ein, der sinngemäß besagt, dass die Sonne im Osten, von China her aufsteigt und im Westen, in Deutschland untergeht. Ungeachtet dessen, was er seinerzeit mit diesem Ausspruch sagen wollte und in welchem Kontext der Ausspruch gestanden hat, finde ich dieses Bild, das Deutschland und China verbindet, sehr schön. Es hat eine gewisse Kraft und Weitblick. Die Verbindung und Beziehung zwischen Deutschland und China ist objektiv und ewig. Die Freundschaft zwischen Deutschland und China wird wie die Sonne und der Mond strahlen und von ewiger Dauer sein. Dies ist sowohl unser Herzenswunsch, als auch eine auf objektiven Tatsachen begründete historische Tendenz, welche nicht mehr umkehrbar ist. In dieser Hinsicht können wir mit Gewissheit sagen, dass die Gedanken und Ergebnisse unseres Dialogs dieser Konferenz, gemeinsam mit der Herzlichkeit, Freundschaftlichkeit und Aufrichtigkeit der Deutschen in das historische Kapitel des weltweiten Menschenrechtsdialogs eingehen wird.

Zuletzt erlauben Sie mir bitte, dass ich mich im Namen des chinesischen Leitungsgremiums bei Frau Kumpf, Mitglied des Bundestags, bei den anwesenden deutschen und chinesischen Experten und Gelehrten, allen Delegierten aus den verschiedensten Bereichen, bei allen Freunden der Friedrich-Ebert-Stiftung, bei den Dolmetschern, die sich sehr für den Konferenzerfolg eingesetzt haben und allen anderen Mitwirkenden auf das herzlichste bedanke!

Ich wünsche allen Freunden Gesundheit und viel Erfolg im Beruf!
Vielen Dank an Sie alle!

Schlusswort

Roland Feicht
Referent für Ostasien, FES

Sehr geehrter Herr Zhou Jue, sehr geehrter Herr Lin Bocheng, sehr geehrte Frau Kumpf, liebe Gäste,

Ihr Schlusswort, lieber Herr Lin Bocheng, hat mich beeindruckt, und es fällt mir nun zum Abschluss unserer Menschenrechtstagung nur noch die schöne Aufgabe zu, Ihnen allen ganz herzlich für Ihr intensives Engagement in allen Vorträgen und Diskussionen zu danken.

Auch auf diesem IV. deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialog ist es uns, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Chinesischen Stiftung für die Entwicklung der Menscherechte und der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung gelungen, auf hohem Niveau und auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung, sozusagen auf „Augenhöhe", das komplexe Themenfeld Menschenrechte konkret zu diskutieren und fundierte Argumente zählen zu lassen. Kontroverses wurde nicht verschwiegen, sondern sachlich herausgearbeitet. Das gilt ebenso für das, worin wir uns einig sind.

Es ist ein besonderes Verdienst aller an diesem Dialog Beteiligten, den zum Teil doch recht kritischen Meinungsaustausch in einer sachlichen, konstruktiven und – das möchte ich besonders hervorheben – in einer sehr freundschaftlichen Atmosphäre zur Entfaltung gebracht zu haben. Und das liegt wiederum im Zentrum unseres Anliegens. Dieser gemeinschaftlich von Chinesen und Deutschen in gesellschaftspolitischer Verantwortung seit vier Jahren geführte Dialog will die Brücke zwischen zwei Zivilisationen stärken im Verständnis der gemeinsamen Verantwortung unserer Völker in einer immer stärker interdependenten Welt. Und dass wir auf diesem Weg gemeinsam weiter vorangehen wollen, kommt in Ihrer Einladung zum V. Dialog in Beijing im Herbst 2003, lieber Herr Lin Bocheng, ganz besonders zum Ausdruck. Wir bedanken uns für diese Einladung ganz herzlich, und nehmen sie mit Freude an.

Wenn ich von Strittigem in unserem diesjährigen Dialog spreche, dann bezieht sich dies konkret auf unterschiedliche Auffassungen, die zum Teil bestehen hinsichtlich verschiedener Blickwinkel auf die Aspekte der politischen und bürgerlichen Menschenrechte. Die Kontroversen aber haben den Diskussionen keinen Abbruch getan. Denn es überwog die Diskussion gemeinsamer Probleme. Als besonders wichtig für die weltweite Durchsetzung von Frauenrechten wurde das Abschlussdokument der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Beijing identifiziert, die eine geeignete Grundlage für Frauen ist, konkrete Aktionen von ihren Regierungen einzufordern. Darüber hinaus leistete die Weltfrauenkonferenz einen dringend notwendigen Tabubruch: Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder innerhalb der Familie kam auf die politische Tagesordnung, nachdem es jahrzehntelang von Regierungen und Justiz ignoriert wurde, so auch in Deutschland und China.

Ich meine mich nicht zu täuschen, dass Sie sich alle hier darin einig sind, dass nur die Kombination von effektiver Frauenschutzgesetzgebung, von gerechten Zugängen für Frauen und Mädchen zu Bildung und beruflicher Qualifikation und von kreativen Lösungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, zu einer Gleichstellung von Frauen in der jeweiligen Gesellschaft führen kann. Um dorthin zu gelangen, so betonten viele von Ihnen, benötigen Frauen allerdings größere und stärkere Teilhabe an politischer Verantwortung und Macht. Und auch Leitbilder müssten sich ändern. Männer müssten sich stärker für Kindererziehung und Haushalt verantwortlich fühlen und die Rolle der Frauen in der Gesellschaft sollte aktiv neu bestimmt werden.

Zum Ausdruck ist auch die gemeinsame Auffassung gekommen, dass auf nationaler und internationaler Ebene zwar eine Vielzahl von Gesetzen geschaffen wurde, die die Diskriminierung von Frauen verhindern und die Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft fördern sollen, dass aber leider die Lebenswirklichkeit oft nicht den Zielen der Gesetze entspricht. Wie können Frauen ihre Interessen trotzdem durchsetzen? Wie können Regierungsprogramme, die Frauen schützen und fördern, zu effektiven Instrumenten auf dem Weg zur Gleichstellung werden? Wie können Frauenrechte nachhaltig verwirklicht werden? Neben vielen Vorschlägen und Beispielen für Gesetzesinitiativen mit entsprechenden Sanktionen hat aus meiner Sicht unser diesjähriger Dialog zwei allgemeine Antworten gegeben: Frauen müssen sich verständigen, und zwar nicht nur in der nationalen politischen Arena, sondern auch in der internationalen. Bedeutsam ist aber auch die Frage, wie die Männer mit dem Vordringen von Frauen in den Gesellschaften fertig werden. Hier ist ein Werben für Akzeptanz nötig. Den Männern, ob nun in der deutschen oder in der chinesischen Gesellschaft, muss klar werden: es geht um nichts anderes als um gerechtes Teilen von Ressourcen, Chancen und Verantwortung.

Meine Damen und Herren, vor dem Hintergrund der sehr konstruktiven Beiträge und Diskussionen dieser Tagung fällt mir, wie gesagt, die schöne Aufgabe zu, Ihnen allen für Ihr Engagement zu danken. Danken möchte zu aller erst unseren Gästen und Freunden aus der VR China, und den deutschen Referentinnen und Referenten sowie allen Teilnehmenden. Unser ganz besonderer Dank gilt der Bundestagsabgeordneten Frau Ute Kumpf für ihre große Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung.

Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Gäste aus der VR China

- **Herr Zhou Jue,** Delegationsleiter, Berater der Stiftung für Entwicklung der Menschenrechte Chinas (SEM), Vorsitzender der Chinesischen Gesellschaft für Menschenrechtsstudien
- **Herr Lin Bocheng,** stellv. Delegationsleiter, stellv. Vorsitzender und Generalsekretär der SEM
- **Herr Jiang Shuxian**, stellv. Delegationsleiter, Generalsekretär der Chinesischen Gesellschaft für Internationale Verständigung (GIV)
- **Herr Wang Shitao**, Sekretär der Delegation, Leiter der Internationalen Abteilung der SEM
- **Frau Yu Xiaoxuan**, Dolmetscherin, Referatsleiter Deutschland der Internationalen Abteilung des ZK der KP China
- **Frau Zou Xiaoqiao**, stellv. Leiterin der Internationalen Abteilung des Allchinesischen Frauenverbandes
- **Frau Deng Li**, stellv. Abteilungsleiterin für Frauenrechte des Allchinesischen Frauenverbandes
- **Frau Han Chunmei**, stellv. Abteilungsleiterin für ArbeiternehmerInnen des Allchinesischen Gewerkschaftsbundes (ACGB)
- **Frau Dong Jiali**, Wissenschaftsrätin der Internationalen Abteilung des ACGB
- **Frau Dong Jie**, Wissenschaftsrätin des Ausschusses für Inneres und Justiz des Nationalen Volkskongresses Chinas
- **Herr Dong Zhimin**, Chefkorrespondent der Abteilung für Nachrichten und Interviews der CCTV
- **Frau Zheng Yao**, stellv. Büroleiterin der GIV

Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- **Björn Alpermann**, Ostasiatisches Seminar, Universität Köln
- **Dr. Beate Bartoldus**, Referatsleiterin, Friedrich-Ebert-Stiftung
- **Dr. Christel Degen**, Referatsleiterin, DGB Bundesvorstand
- **Dr. Claudia Derichs**, Institut für Ostasienwissenschaften, Universität Duisburg
- **Ivonne Eifert**, Ruhr-Universität Bochum
- **Roland Feicht**, Friedrich-Ebert-Stiftung
- **Licia Di Giacinto**, Ruhr-Universität Bochum
- **Dr. Hans-Holger Herrnfeld**, Bundesministerium der Justiz
- **Brigitte Höhenrieder**, Universität Tübingen
- **Andrea Klöber**, Rathaus Stuttgart
- **Esther Knodel**, Deutscher Staatsbürgerinnenverband, Stuttgart
- **Ute Kumpf**, Mitglied des Deutschen Bundestages
- **Renate Paulick-Wesemann**
- **Ulrike Rebele**, Seminar für Sinologie
- **Prof. Dr. Folker Reichert**, Historisches Institut, Universität Stuttgart
- **Martina Reinhalter**, Landesarbeitsamt Baden-Württemberg
- **Renée Rentke**, Moderne China Studien, Universität Köln
- **Dr. Nora Sausmikat**, Institut für Ostasienwissenschaften, Universität Duisburg
- **Heidi Scharf**, IG Metall, Stuttgart
- **Prof. Thomas Scharping**, Ostasiatisches Seminar, Universität Köln
- **Sabine Schlieper**, Ostasiatisches Seminar, Universität Göttingen
- **Dr. Margit Schratzenstaller**, Justus-Liebig-Universität Gießen
- **Dr. Irmy Schweiger**, Sinologisches Seminar, Universität Heidelberg
- **Dr. Henning Schulze**, Moderne China Studien ,Universität Köln
- **Dr. Margot Schüller**, Institut für Asienkunde, Hamburg
- **Dr. Marion Thielenhaus**, Bundesministerium für Familie, Frauen und Senioren
- **Ingrid Weber**, Richterin, Landesarbeitsgericht Berlin
- **Dr. Eva Woelfle**